



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Wiener Landtag

2017

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Wiener Landtag
2017

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

40 Jahre Volksanwaltschaft

Seit 1977 steht die Volksanwaltschaft Menschen zur Seite, die sich von österreichischen Behörden ungerecht behandelt fühlen. Als Rechtsschutzeinrichtung bietet sie damit allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, sich formlos und kostenfrei zu beschweren und sich gegen Behördenwillkür zu wehren.

Diese Zuständigkeit wurde im Jahr 2012 maßgeblich erweitert. Die Volksanwaltschaft erhielt den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern. Seitdem überprüft sie Einrichtungen, in denen Menschen besonders gefährdet sind, misshandelt oder menschenunwürdig behandelt zu werden, und begleitet Polizeieinsätze bei Abschiebungen und Demonstrationen.

Im Juli 2017 wurde vom Nationalrat beschlossen, bei der Volksanwaltschaft eine unabhängige Rentenkommission einzurichten. Die Volksanwaltschaft ist damit auch mit Fragen zur Entschädigung von Heimopfern befasst und setzt sich dafür ein, Betroffenen zu berechtigten Ansprüchen zu verhelfen.

Als die Volksanwaltschaft vor 40 Jahren neu geschaffen wurde, war nicht abzusehen, welche Bedeutung ihr zukommen werde und ob sie die zgedachten Funktionen überhaupt erfüllen könne. Sie wurde daher zunächst als Provisorium eingerichtet. Man ging davon aus, dass in der Volksanwaltschaft jährlich nicht mehr als 1.500 Beschwerden einlangen werden. Die Volksanwaltschaft gewann unerwartet rasch an Vertrauen, die Beschwerdezahlen stiegen stetig. In den letzten 40 Jahren wandten sich mehr als eine halbe Million Menschen an die Volksanwaltschaft, jährlich sind es mittlerweile etwa 20.000. Die hohe Akzeptanz in der Bevölkerung hat dazu geführt, dass die Volksanwaltschaft ihre Kontrolltätigkeit wirksam erfüllen kann. Vorrangiges Ziel ist dabei nicht, Missstände in der Verwaltung aufzudecken. Der Volksanwaltschaft geht es langfristig vielmehr darum, transparente, effiziente und bürgernahe Erledigungen sowie nachvollziehbare Entscheidungsprozesse zu fördern.

Das neu hinzugekommene Aufgabengebiet des präventiven Schutzes der Menschenrechte konnte auf einem soliden Fundament aufbauen. Der Erfolg im Umgang mit menschenrechtlichen Themen steht und fällt mit dem Vertrauen von Politik und Öffentlichkeit. Auch inhaltlich war das Thema für die Volksanwaltschaft nicht völlig fremd. Die Wahrung der Menschenrechte hatte bereits bei der nachprüfenden Kontrolle einen zentralen Stellenwert in der Arbeit der Volksanwaltschaft. Die Verletzung von Menschenrechten galt immer schon als der schwerwiegendste Missstand in der Verwaltung. Die nachprüfende Kontrolle der Verwaltung und der präventive Menschenrechtsschutz greifen damit, so unterschiedlich die jeweiligen Ausrichtungen und „Umwelten“ auch sein mögen, ineinander und führen zu positiven Wechselbeziehungen.

Die Bekanntheit der Volksanwaltschaft und die über die Jahre aufgebauten internationalen Kontakte und Netzwerke werden dazu genutzt, die breite Öffentlichkeit für Menschenrechte zu sensibilisieren und eine positive Veränderung in der Einstellung ge-

genüber der Betreuung und der Behandlung von schutzwürdigen Menschen voranzutreiben.

Das Jahr 2017 hat wieder viele neue Feststellungen und Erkenntnisse gebracht. Im vorliegenden Band wird umfassend darüber berichtet, welche Schlüsse aus der Kontrolle der Verwaltung gezogen werden können und wo Handlungsbedarf besteht. Neben den internationalen Aktivitäten und sonstigen Arbeitsschwerpunkten wird auch die Tätigkeit der Rentenkommision, die im Juli ihre Arbeit aufgenommen hat, dargestellt.

Der zweite Band ist der präventiven Menschenrechtskontrolle gewidmet, mit ausführlichen Berichten über festgestellte Menschenrechtsverletzungen und Gefährdungen.

Die Volksanwaltschaft bedankt sich bei den Bundesministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die gute Kooperation im Jahr 2017 und das entgegengebrachte Vertrauen. Großer Dank gebührt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Volksanwaltschaft, die mit ihrem Einsatz und Engagement Tag für Tag vielen Menschen zu ihrem Recht verhelfen.



Dr. Günther Kräuter



Dr. Gertrude Brinek



Dr. Peter Fichtenbauer

Wien, im April 2018

Inhalt

Einleitung.....	9
1 Leistungsbilanz	11
1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	11
1.2 Tätigkeit der Rentenkommission.....	14
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle	15
1.4 Budget und Personal.....	16
1.5 Bürgernahe Kommunikation	18
1.6 Schwerpunkte 2017.....	18
1.7 Öffentlichkeitsarbeit	20
1.8 Internationale Aktivitäten.....	22
1.8.1 International Ombudsman Institute (IOI).....	22
1.8.2 Internationale Zusammenarbeit.....	24
2 Prüftätigkeit.....	29
2.1 Magistratsdirektion.....	29
2.1.1 Unverständliche Versetzung in den Ruhestand von Personal im Pflegebereich	29
2.1.2 Fragwürdige Beendigung eines Dienstverhältnisses	29
2.1.3 Überlange Verfahrensdauer beim LVwG Wien in Dienstrechts- angelegenheiten	30
2.2 Friedhöfe Wien GmbH	32
2.2.1 Unangemessene und intransparente Grabbenützungsggebühren	32
2.3 Stadtschulrat	37
2.3.1 Bildungsangebote für minderjährige Flüchtlinge.....	37
2.3.2 Rechtswidrige Bestrafung nach dem Schulpflichtgesetz.....	38
2.4 Geschäftsgruppe für Bildung, Integration, Jugend und Personal.....	40
2.4.1 Ungereimtheiten in der Abrechnung von Elternbeiträgen.....	40
2.4.2 Heimopferrente.....	41
2.4.3 Kinder- und Jugendhilfe	44
2.4.4 Rechtliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Asylverfahren.....	51
2.4.5 Verzögerungen und Mängel beim Vollzug des Niederlassungsrechts....	54
2.4.6 Verzögerungen und Mängel beim Vollzug des Staats- bürgerschaftsrechts.....	56
2.5 Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft und Internationales.....	61
2.5.1 Säumigkeit der Gewerbebehörde.....	61
2.5.2 Urkundenbestellung mit Handy-Signatur.....	62

2.6	Geschäftsgruppe Kultur, Wissenschaft und Sport	63
2.6.1	Verweigerung der Teilnahme an Parkpickerl-Befragung.....	63
2.7	Geschäftsgruppe Soziales, Gesundheit und Frauen	64
2.7.1	Bedarfsorientierte Mindestsicherung.....	64
2.7.2	Heimbewohner- und Behindertenrecht.....	74
2.7.3	Gangbetten in Wiener Gemeindespitälern	76
2.7.4	Befristete Psychotherapie ohne Wahlfreiheit für ehemalige Heimopfer	77
2.7.5	Mangelnder Nichtraucherchutz in den Krankenhäusern des KAV	77
2.7.6	Gesamtkonzept zur Vermeidung von Übergewicht bei Kindern notwendig	79
2.7.7	Mangelnder Nichtraucherchutz in Gastronomiebetrieben	80
2.8	Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung	82
2.8.1	Neufestsetzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes – Wiener Heumarkt	82
2.8.2	Verständlichkeit von Zusatztafeln.....	89
2.8.3	Baustelle für einen Radweg am Getreidemarkt	89
2.8.4	Ausweitung von Behindertenparkplätzen	92
2.8.5	Parkpickerl am Schafberg.....	93
2.9	Geschäftsgruppe Umwelt und Wiener Stadtwerke	94
2.9.1	Ungleichbehandlung bei Fahrscheinkontrollen	94
2.9.2	Errichtung einer Rehabilitationsklinik im „Hörndlwald“	95
2.9.3	„Verschwundenes“ Auto – mühsame Klärung.....	97
2.9.4	Standortverlegung von Maroniständen.....	99
2.10	Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung	100
2.10.1	„Katzenhotel“ in Wiener Gemeindebauanlage	100
2.10.2	Verzögerte Zustellung eines Beseitigungsauftrags	100
2.10.3	Änderung des Verwendungszweckes	101
2.10.4	Über 25 Jahre ausstehende Entscheidung der MA 37	102
2.10.5	Bewilligungspflicht baulicher Sicherheitseinrichtungen – Ballhausplatz.....	103
2.10.6	Alten- und Pflegewohnheim nicht barrierefrei	105
2.10.7	Vereinbarungswidrige Erhöhung und Rückforderung von Mietzins durch Wiener Wohnen.....	108
	Abkürzungsverzeichnis	111

Einleitung

Im Berichtsjahr hat die Volksanwaltschaft eine zusätzliche Funktion übernommen: Der Nationalrat beschloss einstimmig, die Volksanwaltschaft mit der Entschädigung von Heimopfern zu betrauen. Seit Juli 2017 ist daher bei der Volksanwaltschaft eine unabhängige Rentenkommission eingerichtet, die als Dachorganisation nach dem Heimopferrentengesetz fungiert. Das Heimopferrentengesetz sieht vor, dass Betroffene ab Erreichen des Regelpensionsalters bzw. ab Pensionsantritt eine monatliche Rente erhalten. Voraussetzung dafür sind Nachweise über Entschädigungen durch Opferschutzstellen oder eine begründete Empfehlung des Kollegiums der Volksanwaltschaft. Personen, die keine einmalige Entschädigung erhalten haben, können sich direkt an die Volksanwaltschaft wenden. Von dieser Möglichkeit machten zahlreiche Betroffene im vergangenen Jahr Gebrauch und stellten Anträge bei der Volksanwaltschaft bzw. der Rentenkommission oder holten Informationen über ihre eventuellen Ansprüche ein. Der direkte Kontakt mit den Betroffenen zeigte sehr bald, dass das neue Gesetz Schwachstellen hat, da es einige Opfer von Gewalt als Anspruchsberechtigte de facto ausschließt. Die Volksanwaltschaft setzt sich folgerichtig dafür ein, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten angemessen erweitert wird.

Neue Zuständigkeit:
Heimopferrente

Einen komprimierten Überblick über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Jahr 2017 gibt die Leistungsbilanz, Kapitel 1. Nachzulesen sind neben den wichtigsten Kennzahlen zur nachprüfenden Kontrolle auch Eckdaten zur präventiven Menschenrechtskontrolle. Die Zahlen zur Tätigkeit der Rentenkommission vermitteln einen Eindruck davon, welchen Umfang der neue Aufgabenbereich ausmacht: Seit Einrichtung der Rentenkommission, innerhalb von nur einem halben Jahr, sind 833 Geschäftsfälle angefallen.

Leistungsbilanz informiert über die wichtigsten Kennzahlen

Die Statistiken zum traditionellen Aufgabengebiet der Volksanwaltschaft, der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, verdeutlichen wiederum, welche Bedeutung der Volksanwaltschaft als Rechtsschutzeinrichtung zukommt. Über 20.000 Bürgerinnen und Bürger brachten bei der Volksanwaltschaft eine Beschwerde ein, weil sie Schwierigkeiten mit Behörden hatten und einen Missstand in der Verwaltung vermuteten. Das Beschwerdeaufkommen ist damit gegenüber dem Vorjahr erneut gestiegen.

Mehr Beschwerden als im Vorjahr

Die Kennzahlen zur Prüftätigkeit über die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung sind im Abschnitt 1.1 dargestellt. Insgesamt wandten sich 1.319 Wienerinnen und Wiener mit einer Beschwerde an die VA, die sich von der Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung nicht korrekt behandelt oder unzureichend informiert fühlten. Die Anzahl der Beschwerden hat sich gegenüber dem Vorjahr um 8,4 % erhöht.

1.319 Beschwerden über Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung

Die Leistungsbilanz wäre unvollständig, würde sie nicht auch darstellen, welche internationalen Aktivitäten die Volksanwaltschaft unternimmt und wie

sehr sie sich in der Öffentlichkeitsarbeit engagiert. Der Austausch mit internationalen Experten bietet die Möglichkeit, die Arbeit an globalen Standards zu messen, die Information und Einbeziehung der Öffentlichkeit ist eine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Arbeit der Volksanwaltschaft.

Hinweise auf Schwachstellen in der Verwaltung

Kapitel 2 ist der nachprüfenden Kontrolle gewidmet. Berichtet wird über wichtige Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit. Die durchgeführten Prüfverfahren bilden die Grundlage, um Schwachstellen und Fehlentwicklungen in der Verwaltung aufzuzeigen. Die einzelnen Beiträge machen deutlich, mit welchen Problemen die Bevölkerung im Kontakt mit den Behörden konfrontiert ist, welche menschlichen Schicksale hinter den Beschwerden liegen.

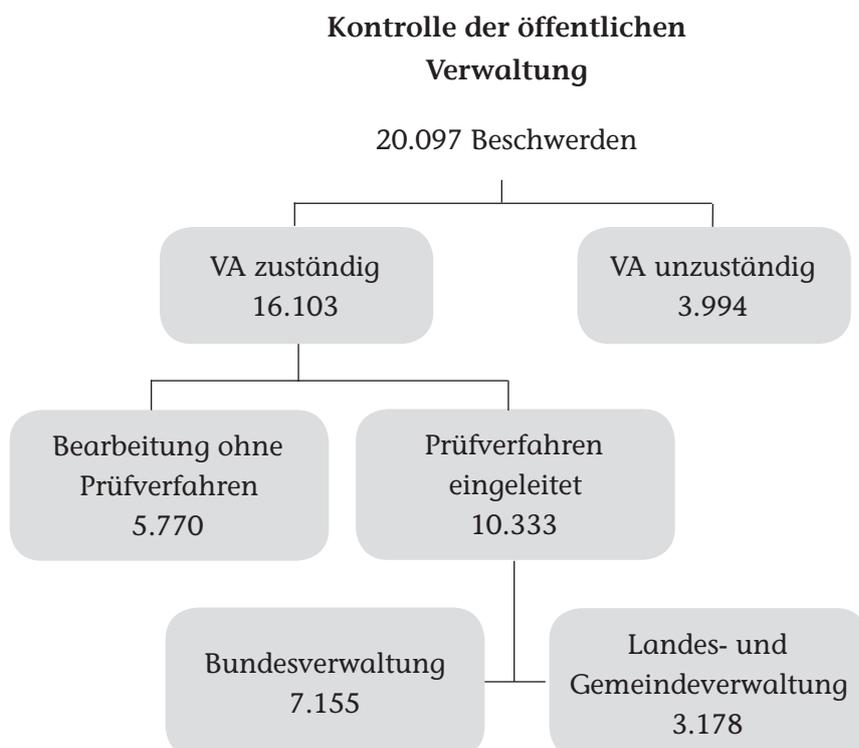
Dieser Bericht soll dazu beitragen, dass die Verwaltung noch effizienter wird – und das im Sinne der Bürgerinnen und Bürger. Die Volksanwaltschaft versteht ihre Arbeit als einen Beitrag in einem konstruktiven Prozess, der wesentlich von den Abgeordneten zum Wiener Landtag gesteuert und unterstützt wird.

1 Leistungsbilanz

1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA kontrolliert seit 40 Jahren als nachprüfende Kontrolleinrichtung die öffentliche Verwaltung in Österreich. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich wegen eines behaupteten Missstandes in der Verwaltung an die VA wenden. Die VA geht jeder zulässigen Beschwerde nach und informiert die Betroffenen über das Ergebnis der Prüfung. Die VA kann auch von sich aus tätig werden und Prüfverfahren einleiten, wenn sie Missstände vermutet. Sie ist auch ermächtigt, die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde vom VfGH überprüfen zu lassen.

20.097 Menschen wandten sich im Berichtsjahr mit einem Anliegen an die VA. Im Schnitt langten somit pro Arbeitstag 82 Beschwerden bei der VA ein. In 80,1 % aller Beschwerden, die sich auf konkrete Handlungen oder Unterlassungen der Behörden bezogen, veranlasste die VA detaillierte Überprüfungen. Insgesamt wurden 10.333 Prüfverfahren eingeleitet. Die Bearbeitung von 5.770 weiteren Beschwerden fiel zwar in den Zuständigkeitsbereich der VA, doch waren keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen möglichen Missstand gegeben oder waren Verfahren vor einer Behörde noch nicht abgeschlossen. In diesen Fällen half die VA mit Informationen zur Rechtslage und allgemeinen Auskünften weiter. Bei 3.994 Beschwerden wurde die VA außerhalb ihres Prüfauftrags um Rat und Hilfe ersucht. Die VA versucht auch in diesen Fällen, die Betroffenen zu unterstützen, indem sie Informationen zur Verfügung stellt und über weiterführende Beratungsangebote Auskunft gibt.

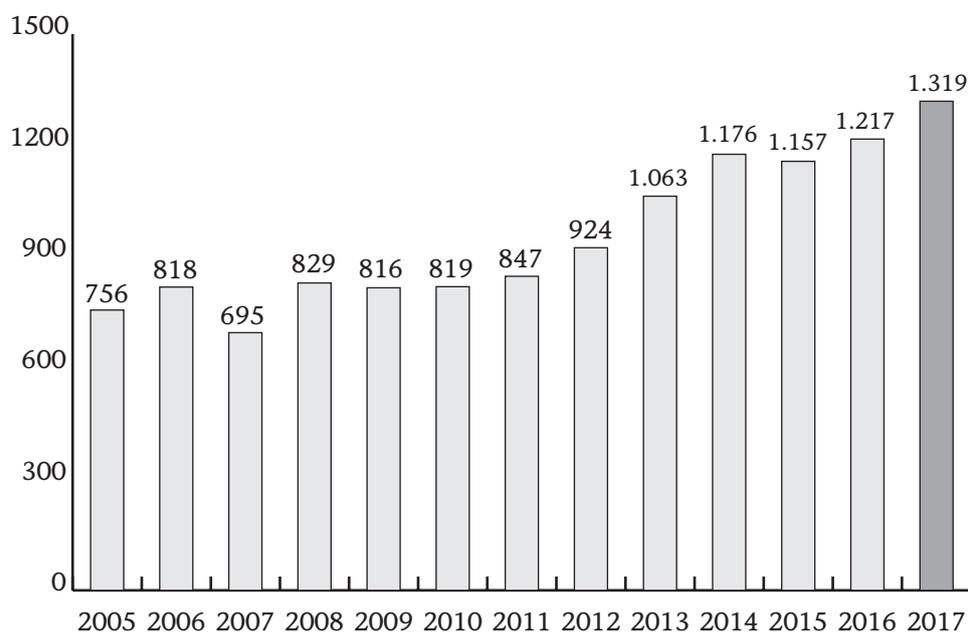


Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Auf Wien bezogen fielen im Jahr 2017 insgesamt 2.291 Fälle an. Die Ergebnisse sind im PB 2017 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) im Detail dargestellt.

Prüfauftrag Land und Gemeinde

Wien hat durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinde zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der Wiener Behörden als Träger von Privatrechten. Die VA muss dabei mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind. Von der Stadtverwaltung ausgegliederte Bereiche, wie die Wiener Stadtwerke Holding AG, unterliegen daher nicht der Prüfung durch die VA. Zahlreiche ausgegliederte Unternehmen, wie die Friedhöfe Wien GmbH, haben sich zwar bereit erklärt, der VA gegenüber schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

Beschwerden über die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung



Hohes Beschwerdeaufkommen

Im Berichtsjahr wandten sich 1.319 Wienerinnen und Wiener mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der Wiener Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Beschwerdeaufkommen um 8,4 % erhöht.

Beschwerden über die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung 2017 Inhaltliche Schwerpunkte

	2017	2016
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	413	333
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	275	292
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	242	242
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	114	115
Gesundheitswesen	85	59
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	60	51
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	45	38
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	25	21
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	22	23
Gewerbe- und Energiewesen	13	19
Landes- und Gemeindestraßen	13	9
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	10	14
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	2	1
gesamt	1.319	1.217

Erledigte Beschwerden über die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung 2017

	Erledigungen 2017
Misstand in der Verwaltung	242
Kein Misstand in der Verwaltung	582
VA nicht zuständig	513
gesamt	1.337

Misstände in 18 % der Fälle
Im Berichtsjahr konnten insgesamt 1.337 Prüfverfahren betreffend die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden, davon wurden 1.041 im Jahr 2017 eingeleitet, 296 in den Jahren davor. In 242 Fällen stellte die VA einen Misstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 18 % aller erledigten Verfahren entspricht. Keinen Anlass für eine Beanstandung sah die VA bei 582 Beschwerden, in 513 Fällen war die VA nicht zuständig.

1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

Neue Zuständigkeit seit 1. Juli 2017
Mit Juli 2017 hat die bei der VA eingerichtete Rentenkommission ihre Arbeit aufgenommen. Ihr wurden wichtige Aufgaben im Zusammenhang mit dem neu erlassenen Heimopferrentengesetz übertragen. Die weisungsfreie Rentenkommission befasst sich mit Anträgen auf Zuerkennung einer Heimopferrente. Zuständig ist sie für jene Personen, die zwischen 1945 und 1999 in einem Heim des Bundes, der Länder und der Kirche oder in einer Pflegefamilie Gewalt erlitten hatten und noch nicht als Heimopfer anerkannt wurden. Aufgabe der Kommission ist es, Vorschläge an das Kollegium der VA zu erstatten, ob die Voraussetzungen für die Rentengewährung vorliegen. Die Kommission setzt sich aus zwölf Expertinnen und Experten zusammen und wird von Volksanwalt Dr. Kräuter geleitet.

Um eine Bewertung der Anspruchsberechtigung möglich zu machen, werden im Vorfeld Clearinggespräche zwischen Antragsteller und Expertinnen und Experten veranlasst und umfangreiche Erhebungen durchgeführt: Vom Büro der Rentenkommission werden Bestätigungen über die Unterbringungen in den Heimen bzw. Pflegefamilien beim Jugendwohlfahrtsträger oder dem Heimträger angefordert. Die eingeholten Informationen werden anonymisiert und der Rentenkommission zur Verfügung gestellt. In regelmäßigen Sitzungen werden die Fälle in der Rentenkommission ausführlich behandelt und Beschlüsse gefasst. Auf Grundlage der Vorschläge der Rentenkommission erteilt schließlich das Kollegium der VA dem zuständigen Entscheidungsträger eine schriftlich begründete Empfehlung, ob dem jeweiligen Antragsteller eine Heimopferrente gewährt werden soll.

833 Geschäftsfälle in sechs Monaten
Seit Juli 2017 bis Jahresende sind bei der Rentenkommission insgesamt 833 Geschäftsfälle angefallen: 517 Anträge auf Heimopferrente wurden direkt bei der Rentenkommission eingebracht oder wurden von anderen Stellen an die Rentenkommission weitergeleitet. Weitere 316 Fälle betrafen Anfragen von Personen, die bei der VA Informationen zur Heimopferrente und zur Antragstellung einholten.

56 Empfehlungen des Kollegiums der VA
Zur Klärung der Anspruchsberechtigung wurden 200 Personen zu einem Clearing-Gespräch eingeladen, Ende 2017 lag in 137 Fällen ein Clearing-Bericht vor. Die Rentenkommission erteilte 56 Vorschläge an das Kollegium der VA, in 49 Fällen sprach sie sich für die Zuerkennung der Heimopferrente aus. Von Seiten des Kollegiums der VA gab es 56 begründete schriftliche Empfehlungen

an den Entscheidungsträger, davon waren 49 positiv.

1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Seit Juli 2012 ist die VA mit der präventiven Menschenrechtskontrolle betraut. Die präventiven Aufgaben der VA zielen darauf ab, Verletzungen von Menschenrechten nach Möglichkeit zu verhindern oder zumindest unwahrscheinlicher zu machen. Der Prüfauftrag bezieht sich auf Orte der Freiheitsentziehung und umfasst über 4.000 öffentliche und private Einrichtungen, in denen Menschen besonders gefährdet sind, Opfer von Misshandlung oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Sechs Kommissionen der VA führen flächendeckend und routinemäßig Kontrollen in Justizanstalten, Polizeianhaltezentren, Pflegeheimen, psychiatrischen Abteilungen und Jugendwohlfahrtseinrichtungen durch. Die VA kontrolliert auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch hintanzuhalten. Auch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive wird von der VA und den Kommissionen beobachtet, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen.

Verletzungen von Menschenrechten verhindern

Grundlage für diesen Auftrag sind zwei UN-Menschenrechtsabkommen, durch die sich die Republik Österreich zu bestimmten menschenrechtlichen Garantien verpflichtet hat. Konkret wurden mit der Erweiterung der Kompetenzen der VA das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) sowie die UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt.

Die Kontrollen werden von sechs Kommissionen der VA durchgeführt. Die Kommissionen bestehen aus jeweils acht Mitgliedern und einer Kommissionsleitung; sie sind multidisziplinär zusammengesetzt und nach regionalen Gesichtspunkten organisiert.

Sechs Kommissionen der VA

Im Berichtsjahr führten die Kommissionen insgesamt 495 Kontrollen durch. Rund 91 % der Kontrollen entfielen auf den Besuch von Einrichtungen, in denen Menschen angehalten werden. 89-mal wurden Einrichtungen für Menschen mit Behinderung überprüft und 44-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Lediglich 5 % der Kontrollen waren angekündigt.

495 Kontrollen

Präventive Kontrolle 2017

	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen
Wien	126	23
Bgld	30	0
NÖ	83	1
OÖ	48	3
Sbg	19	3
Ktn	22	2
Stmk	51	7
Vbg	19	1
Tirol	53	4
gesamt	451	44
davon unangekündigt	448	21

Bei 73,5 % der Kontrollen sahen sich die Kommissionen veranlasst, die menschenrechtliche Situation zu beanstanden. Die VA prüft diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und setzt sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um auf Verbesserungen hinzuwirken. Viele festgestellte Missstände und Gefährdungen konnten dadurch bereits beseitigt werden. Ergebnis dieser Prüftätigkeit sind aber auch zahlreiche Empfehlungen der VA, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen (siehe dazu im Detail Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, Kap. 3).

MRB berät die VA Bei der Ausübung des Menschenrechtsmandats wird die VA durch den Menschenrechtsbeirat (MRB) unterstützt. Der MRB ist als beratendes Organ der VA eingerichtet. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersuchte den MRB im Berichtsjahr um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. In fünf Plenarsitzungen wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB mit den Mitgliedern der VA erörtert.

1.4 Budget und Personal

Rücklagenauflösung Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2017 ein Budget von 10,758.000 Euro – davon 300.000 Euro durch Auflösung eigener Rücklagen – zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 10,783.000 Euro

zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2017 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 6,033.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 3,731.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 927.000 Euro zu leisten. Schließlich standen noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 41.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 26.000 Euro zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2017 ein Budget von 1,450.000 Euro (unverändert zu 2016) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1,257.000 Euro und für den MRB rund 83.000 Euro budgetiert; rund 110.000 Euro standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Für die Auszahlungen für die gemäß § 15 Heimopferrentengesetz (HOG) seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichtete Rentenkommission und die durch sie beauftragten Clearings musste im Rahmen einer Vorfinanzierung das Budget der VA herangezogen werden.

Bundесvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro
Finanzierungsvoranschlag 2017 / 2016

10,758 Mio. Budget

		2017	2016		
		10,758	10,559		
Personalaufwand				Betrieblicher Sachaufwand	
2017	2016	2017	2016		
6,033	5,857	3,731	3,722		
Transfers				Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	
2017	2016	2017	2016		
0,927	0,918	0,067	0,062		

75 bzw. 79 Planstellen Die VA verfügte über 75 Planstellen und ab 1. Juni 2017 über insgesamt 79 Planstellen im Personalplan des Bundes (2016: 75 Planstellen). Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 95 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 56 Mitglieder der sechs Kommissionen sowie die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA.

1.5 Bürgernahe Kommunikation

Beschwerden können formlos eingebracht werden

Die VA ist sich bewusst, dass sie ihre Funktion am besten erfüllen kann, wenn sie für die Bevölkerung leicht erreichbar ist. Ihr ist es daher besonders wichtig, dass der Zugang zur VA möglichst einfach und formlos gestaltet ist. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Auf der Homepage ist ein Beschwerdeformular abrufbar, das eine besonders einfache Kontaktaufnahme ermöglicht. 2.311 Personen machten davon Gebrauch. Der Auskunftsdienst ist unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar und nimmt auch Beschwerden entgegen. Dass die Angebote von den Wienerinnen und Wienern in hohem Maße angenommen und offensichtlich auch geschätzt werden, belegen die folgenden Zahlen:

- 13.127 Menschen schrieben an die VA: 4.367 Frauen, 7.875 Männer und 885 Personengruppen,
- 18.660 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,
- 5.533 Briefe und E-Mails umfasste die gesamte Korrespondenz mit den Behörden.

Die Sprechtag der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen von 80 Sprechtagen nutzten die Wienerinnen und Wiener die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit der Volksanwältin oder dem Volksanwalt zu besprechen.

1.6 Schwerpunkte 2017

Justizwacheausbildung

Hohes Interesse der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer

Bereits vor Aufnahme der Besuche durch die Kommissionen hat die VA bei Veranstaltungen und Seminaren die Erweiterung ihrer Prüfzuständigkeit vorgestellt. Die Leitungen von Einrichtungen des Straf- und Maßnahmenvollzuges waren daher bereits vorinformiert. Diese ersten Kontakte haben ein hohes Informationsbedürfnis erkennen lassen. Auf Einladung des BMJ bringt sich die VA seit Frühjahr 2017 in das Aus- und Weiterbildungsprogramm der Strafvollzugsakademie ein. In einer ersten Tranche wurden insgesamt knapp 100

Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die derzeit die Ausbildung zur Justizwachebeamtin bzw. zum Justizwachebeamten absolvieren, über Aufgaben und Zuständigkeit der VA instruiert.

Die vielen Rückmeldungen an die Vortragenden zeigen das hohe Interesse der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer. Von den Ausbildnern wurde zudem der Wunsch geäußert, etwa drei Jahre nach Dienstbeginn ein ergänzendes Modul angeboten zu erhalten.

Polizeiausbildung

Seit 2017 informiert die VA angehende Polizistinnen und Polizisten in der Polizeiausbildung über ihre Arbeit. Eine frühzeitige Information über die Arbeit der VA ist wichtig, weil die Polizei häufig mit der Tätigkeit der VA konfrontiert ist. Das Wissen darüber soll helfen, Skepsis und Vorbehalte abzubauen und ein positives Klima zwischen der Polizei und der VA zu fördern.

Die Implementierung dieses neuen Ausbildungsmoduls wurde zwischen dem BMI und der VA vereinbart und 2016 in die Wege geleitet. Seit April 2017 präsentieren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA sowie Kommissionsmitglieder in einer vierstündigen Ausbildungseinheit die Zuständigkeiten und Aufgaben der VA im Detail. 2017 wurden 11 Klassen in vier Bundesländern (Sbg, Tirol, Wien, NÖ) unterrichtet und insgesamt rund 280 Polizistinnen und Polizisten über die Arbeit der VA informiert. Für das erste Halbjahr 2018 sind bereits weitere 14 Klassen eingeplant.

VA-Modul bei Polizeiausbildung seit 2017

Neugestaltung der Sachwalterschaft durch das Erwachsenenschutzgesetz

Das neue Gesetz zum Erwachsenenschutz, das am 1. Juli 2018 in Kraft treten wird, schafft eine moderne rechtliche Grundlage, die jedem internationalen Vergleich standhält und die Vorgaben der UN-BRK erfüllt. Mit ihm wurden langjährige, zentrale Forderungen der VA berücksichtigt. Im Rahmen regelmäßiger Gesprächsrunden, Arbeitskreise und Diskussionsgruppen war die VA intensiv in die Neugestaltung des Gesetzes eingebunden. Der Werdegang der neuen Regelung sowie die wichtigsten Eckdaten wurden in einer Publikation der VA im Juni 2017 der Öffentlichkeit präsentiert.

Zentrale Forderungen der VA berücksichtigt

NGO Forum und Studie über sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche

Einmal jährlich lädt die VA Vertreterinnen und Vertreter menschenrechtlicher NGOs sowie der Bundesministerien und Länder zum NGO-Forum. Ziel des Forums ist ein vertiefter Dialog mit der Zivilgesellschaft. Das NGO-Forum 2017 stand unter dem Motto „Kinder und Jugendliche schützen – Gewalt verhindern“. Im Rahmen von Workshops und Vorträgen beleuchteten Expertinnen und Experten das Thema aus verschiedenen Perspektiven.

„Kinder und Jugendliche schützen – Gewalt verhindern“

Studie über die mediale Darstellung von Kinderarmut

Zum Auftakt des diesjährigen NGO-Forums wurde das Zwischenergebnis einer von der VA in Auftrag gegebenen Studie über die mediale Darstellung und Inszenierungen von sozioökonomisch benachteiligten Kindern und Jugendlichen präsentiert. Die Studie beleuchtet, welche Themen von den Medien im Hinblick auf Kinderarmut aufgegriffen werden und wie aus Sicht der Kinderrechte über die dargestellten Kinder berichtet wird.

Sonderbericht Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen

Politik für Kinderrechte sensibilisieren

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Einrichtungen ist der VA ein besonderes Anliegen und bildete einen wichtigen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im Jahr 2017. Die Ergebnisse dieser Tätigkeit wurden im Sonderbericht „Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen“ zusammengefasst. Ziel ist, die Politik für die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren und auf aktuelle Defizite hinzuweisen, damit in Zukunft die Einhaltung von Kinderrechten besser gelingen kann. Zum Tag der Menschenrechte wurde der Sonderbericht 2017 dem Parlament, den Landtagen sowie einer breiten Öffentlichkeit vorgelegt.

Eine von fünf – Gewalt gegen Frauen

Interdisziplinäre Ringvorlesung

Jede fünfte in Österreich lebende Frau ist körperlicher und/oder sexueller Gewalt ausgesetzt. Anlässlich der internationalen Kampagne „16 Tage gegen Gewalt an Frauen und Mädchen“ organisierte die VA in Kooperation mit dem Department für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien und dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) zum zweiten Mal die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“. Im Rahmen der Vorlesungsreihe wurde auf das erschreckende Ausmaß von Gewalt an Frauen hingewiesen sowie der Tabuisierung und Verharmlosung dieses Themas entgegengewirkt.

Publikation „Gewaltschutz für Frauen in allen Lebenslagen“

Im Zuge der Ringvorlesung wurde auch die Publikation der VA „Eine von fünf. Gewaltschutz für Frauen in allen Lebenslagen“ vorgestellt. Der thematisch strukturierte Band vermittelt die Inhalte der Ringvorlesung aus dem Jahr 2016.

1.7 Öffentlichkeitsarbeit

Austausch mit Medienvertreterinnen und -vertretern

Die Öffentlichkeitsarbeit hat einen hohen Stellenwert in der VA und wird kontinuierlich ausgebaut. Neben einer aktiven Pressearbeit zählen die umfangreiche Website der VA sowie die Sendung „Bürgeranwalt“ im ORF-Fernsehen zu den wichtigsten Kommunikationstools.

Aufgrund der verstärkten Medienarbeit ist die mediale Präsenz der VA weiter gestiegen. 2017 gab es über die Arbeit der VA rund 3.290 Meldungen österreichischer Nachrichtenagenturen, in Printmedien und Onlineausgaben sowie im ORF-Radio und -Fernsehen.

Zur aktiven Pressearbeit zählen insbesondere persönliche Gespräche der Mitglieder der VA mit Journalistinnen und Journalisten, Presseaussendungen, Pressekonferenzen sowie ein monatlich erscheinender Newsletter. Darin präsentiert die VA ihre Prüfergebnisse, gibt Informationen zu Prüfverfahren und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und berichtet über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten. So präsentierte die VA im Berichtsjahr unter anderem ihre Berichte an den Nationalrat und an die Landtage von Ktn, Wien, OÖ und Bgld sowie den Sonderbericht zu Kindern und ihren Rechten in öffentlichen Einrichtungen im Rahmen von Pressekonferenzen.

Mediale Präsenz

Ein wichtiges Informationsmedium der VA ist die Website, die mit 135.876 Besuchen im Berichtsjahr eine deutliche Steigerung im Vergleich zum Vorjahr verzeichnete. Neben Hintergrundinformationen finden Nutzer hier alle aktuellen Meldungen und zahlreiche Serviceangebote, wie etwa das Online-Beschwerdeformular. Die Website unterstützt aber auch die Vernetzung mit Journalistinnen und Journalisten, Abgeordneten und anderen Politikerinnen und Politikern, Gewerkschaften, NGOs und Vereinen: Jede Person kann dort zentrales Informationsmaterial zu den Kontrollen der VA und ihren Kommissionen, z.B. alle Prüfberichte an das Parlament und die Landtage sowie eine Liste aktueller Misstands feststellungen, abrufen.

ORF-Sendung Bürgeranwalt

Die Sendung „Bürgeranwalt“ im ORF-Fernsehen besteht seit Jänner 2002. Wöchentlich verfolgen durchschnittlich rund 324.000 Haushalte die Studiodiskussionen. In der Sendung weisen die Mitglieder der VA auf wichtige Beschwerdefälle hin und diskutieren diese mit Behördenvertreterinnen und -vertretern sowie den Betroffenen. Viele alltägliche Probleme konnten auf diesem Weg bereits gelöst werden. Jede Sendung kann nach der Ausstrahlung eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (<http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339>). Mit einem Spitzenwert von 460.000 Zuseherinnen und Zusehern im Berichtsjahr 2017 ist der „Bürgeranwalt“ damit weiterhin eine wichtige Plattform für die Anliegen der VA.

ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

VA feiert 2017 zwei Jubiläen

Am 1. Juli 1977 – vor genau 40 Jahren – nahm die VA ihre Arbeit auf. Seither gingen bei der VA über 500.000 Beschwerden ein, die Volksanwälte hielten rund 9.000 Sprechtag ab und trafen dabei mehr als 71.000 Menschen zu persönlichen Gesprächen. Zur Feier ihres 40. Jubiläums luden Volksanwältin Gertrude Brinek und Volksanwälte Günther Kräuter und Peter Fichtenbauer gemeinsam mit Nationalratspräsidentin Doris Bures am 30. Jänner 2017 zu einer Festveranstaltung in den Sitzungssaal des Nationalrats im Parlament.

Festveranstaltung im Parlament

Des Weiteren hat die VA seit 1. Juli 2012 das verfassungsgesetzliche Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte. Im Zuge ihrer fünfjährigen Tätigkeit wurden bereits mehr als 2.300 Kontrollen in verschiedenen Einrichtungen durchgeführt.

5 Jahre NPM

Österreichweiter Erfahrungsaustausch
 Zum fünfjährigen Bestehen ihrer Tätigkeit als NPM lud die VA im Oktober 2017 ihre Kommissionsmitglieder zu einem österreichweiten Erfahrungsaustausch nach Wien ein. In Arbeitsgruppen reflektierten die Expertinnen und Experten die Arbeit der letzten Jahre und besprachen mögliche Weiterentwicklungen.

1.8 Internationale Aktivitäten

1.8.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Das IOI hat seinen Sitz in der VA und betreut rund 190 unabhängige Ombudseinrichtungen weltweit. Die Hauptaufgaben dieser globalen Organisation liegen in der weltweiten Förderung und Entwicklung des Ombudsman-Konzeptes sowie in der Unterstützung und Vernetzung von Ombudseinrichtungen in über 90 Ländern.

VA als Gastgeberin der jährlichen IOI Vorstandssitzung
 Der Vorstand des IOI hielt seine jährliche Sitzung im April 2017 in der VA ab, um Projekte und inhaltliche Zielsetzungen der Organisation zu besprechen. Volksanwalt Kräuter, auch Generalsekretär des IOI, zeigte sich erfreut über die aktive Teilnahme. In vier sehr produktiven Arbeitssitzungen wurden neue Mitglieder aus Afrika, Asien, Australien und Europa aufgenommen, Arbeitsgruppen eingerichtet, um die Hauptziele des 4-jährigen Strategieplans umzusetzen und die Fortschritte der vergleichenden Studie über Ombudseinrichtungen im afrikanischen Raum präsentiert.

Wien Deklaration fordert Besetzung leerer Posten in Argentinien
 Am letzten Tag der Sitzung verabschiedete der IOI Vorstand eine Deklaration zur Unterstützung der nationalen Ombudseinrichtung und des Ombudsman für Kinder in Argentinien. Das Amt des nationalen Ombudsman ist seit über acht Jahren unbesetzt; das des Kinder-Ombudsman seit 12 Jahren. Das IOI beobachtet diese Entwicklung mit großer Sorge und fordert in der Deklaration von Wien eine rasche Bestellung dieser Posten. „Es ist kein gutes Zeichen für Demokratie und Rechtsstaat, wenn diese wichtigen Einrichtungen zum Schutz der Menschenrechte unbesetzt bleiben“, unterstrich IOI Generalsekretär Kräuter die Kernaussagen der in Wien unterzeichneten Deklaration.

Zweiter IOI Workshop zu Menschenrechten in Barcelona
 Ebenfalls im April 2017 organisierte der katalanische Ombudsman einen Menschenrechts-Workshop in Barcelona. Das Seminar nahm die Diskussion betreffend die Zurückdrängung von Rechten wieder auf, die ein Jahr zuvor initiiert wurde. Analysiert wurde die derzeitige Menschenrechtssituation in Europa sowie die Rolle, die Ombudsman Einrichtungen übernehmen. Der Europarat Menschenrechtskommissar Nils Muižnieks hielt eine programmatische Rede zur derzeitigen politischen Rhetorik und deren Einfluss auf den Schutz der Menschenrechte. Der Direktor der EU Grundrechteagentur, Michael O’Flaherty, unterstrich die wichtige Rolle von Ombudseinrichtungen als Kämpfer für den Schutz von Grund- und Menschenrechten. Volksanwalt Kräuter betonte, dass hinsichtlich der derzeitigen politischen Entwicklungen

Ombudsman Einrichtungen mit großen Herausforderungen konfrontiert seien und oft unter erschwerten Bedingungen tätig sind. Der negative Einfluss behindert nicht nur Existenz und Funktion dieser Einrichtungen, sondern bedeutet im schlimmsten Fall die Einschränkung von Menschenrechten.

Im Rahmen der Feierlichkeiten zu ihrem 20-jährigen Bestehen lud die Vereinigung asiatischer Ombudseinrichtungen (Asian Ombudsman Association, AOA) zu einer Konferenz nach PyeongChang (Südkorea). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer diskutierten, wie Synergieeffekte erzielt werden können, wenn klassische Ombudsman Aufgaben mit Anti-Korruptionsmandaten kombiniert werden. Für das IOI nahmen die erste Vizepräsidentin, Diane Welborn, und IOI Generalsekretär Kräuter an diesem Treffen teil.

Asian Ombudsman Association lädt zur 20-Jahr-Feier

Ein Fokus des IOI liegt jedes Jahr darin, das Trainingsangebot für Mitglieder zu erhalten und neue Weiterbildungsformate anzubieten. Auch 2017 konnte das IOI wieder unterschiedliche Trainingsangebote in den Regionen unterstützen.

Auf europäischer Ebene bietet das IOI in erfolgreicher Zusammenarbeit mit der Association for the Prevention of Torture (APT) Training Workshops für Nationale Präventionsmechanismen (NPMs) an. Im Februar wurde erstmals ein zweisprachiges NPM Training für die englisch- und französischsprachigen Mitglieder der afrikanischen Region realisiert. Gastgeber dieses Seminars zum Thema „Ombudsman Einrichtungen und Folterprävention“ war der Ombudsman der Elfenbeinküste in Kooperation mit der Vereinigung afrikanischer Ombudseinrichtungen (African Ombudsman and Mediators Association, AOMA).

NPM Training für Afrika Region

Im Juni organisierte die Vereinigung karibischer Ombudsman Einrichtungen (Caribbean Ombudsman Association, CAROA) mit finanzieller und organisatorischer Unterstützung des IOI ein Training in Bonaire, das von der renommierten schottischen Queen Margaret Universität abgehalten wurde. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ombudseinrichtungen wurden im allgemeinen Beschwerdemanagement geschult. CAROA Präsidentin Nilda Arduin brachte ihren großen Dank zum Ausdruck. Mit Hilfe solcher Fortbildungsmaßnahmen in den Regionen könnten auch weniger finanzkräftige Institutionen vom aktuellen Knowhow profitieren und das erlangte Wissen in ihren jeweiligen Einrichtungen weitergeben.

Training zu Beschwerdemanagement in der Karibik

Mit großem Erfolg wurde ein weiteres IOI NPM Training in Wien abgehalten, das 29 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 21 Ländern nach Wien brachte, um Kommunikationstechniken und -fähigkeiten zu erlernen und zu festigen. Der Grundsatz der Schadensvermeidung („Do no harm“-Prinzip) stand bei diesem innovativen Konzept im Vordergrund. Im Bereich der präventiven Menschenrechtskontrolle ist der sensible Umgang mit Betroffenen – z.B. mit Demenzkranken in Altenheimen – besonders wichtig; gleichzeitig müssen aber auch verlässliche Auskünfte und Informationen eingeholt werden.

NPM Training in Wien

Innovativer Ansatz unterstützt „Do no harm“-Prinzip

Kommunikationstechnik und gute Gesprächsführung wurden nicht an realen Patientinnen und Patienten erprobt, sondern in der Interaktion mit ausgebildeten Schauspielerinnen und Schauspielern. Vertraut mit unterschiedlichen Krankheitsbildern, schlüpften diese in verschiedene Rollen, reagierten im Interview entsprechend und gaben in anschließenden Feedbackrunden wieder, wie sie das Gespräch aus Sicht der Betroffenen wahrgenommen haben. Diese Perspektive trug wesentlich dazu bei, Kommunikationstechniken zu analysieren und zu verbessern.

Rollenspiele zur Verbesserung der Kommunikationstechnik

In einer zweiten Trainingseinheit konnten dank der technischen Umsetzung der IT-Unternehmen Cisco und X-tention Kommissionsbesuche per Livestream mitverfolgt und in anschließenden Fragerunden Details mit den Kommissionsmitgliedern besprochen werden. Damit wurde sichergestellt, dass der Tagesablauf in den Einrichtungen nicht durch die Anwesenheit größerer Gruppen gestört wird; Lerneffekt und Erfahrungsaustausch waren dank der technischen Voraussetzungen aber dennoch möglich.

Kooperationsabkommen

Im Bestreben, Kooperation und Austausch mit Organisationen zu intensivieren, unterzeichnete das IOI 2017 Kooperationsabkommen mit der Vereinigung kanadischer Ombudseinrichtungen (Forum of Canadian Ombudsman, FCO), mit der Caribbean Ombudsman Association (CAROA) und mit dem Büro der OSZE für demokratische Institutionen und Menschenrechte (OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights, ODIHR).

1.8.2 Internationale Zusammenarbeit

Nationaler Präventionsmechanismus

Als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ist die VA, gemeinsam mit den von ihr eingerichteten Kommissionen, stets an einem intensiven Erfahrungsaustausch und der Kooperation mit anderen NPMs interessiert. Nähere Details dazu finden sich im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ in Kap. 1.5.

OSZE

Die VA beteiligt sich stets aktiv am OSZE Dialog zu Herausforderungen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Dies im Berichtsjahr 2017 umso mehr, als Österreich mit 1. Jänner für ein Jahr den Vorsitz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa übernahm.

ETC Graz mit Selbstevaluierung beauftragt

Als Vorsitzland stellte sich Österreich einer freiwilligen Selbstevaluierung, die Auskunft darüber geben soll, inwieweit die Verpflichtungen der OSZE im Bereich Menschenrechte und Demokratie umgesetzt werden. Durchgeführt wurde diese Evaluierung vom Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie Graz (ETZ Graz).

Als Nationale Menschenrechtsinstitution wurde die VA mit der verantwortungsvollen Rolle der Einbindung der Zivilgesellschaft in den Selbstevaluierungsprozess betraut. Durch die traditionell gute Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft – insbesondere im Rahmen des Menschenrechtsbeirats und des jährlichen NGO-Forums – konnte die VA das ETZ Graz maßgeblich unterstützen und eine Plattform schaffen, über die sich zivilgesellschaftliche und Non-Profit-Organisationen mit inhaltlichen Beiträgen in den Evaluierungsprozess einbringen konnten. Mitte des Jahres organisierte die VA zudem ein Forum, in dessen Rahmen die schriftlichen Beiträge mit dem ETZ Graz erörtert wurden.

VA stellt Einbindung der Zivilgesellschaft sicher

Nach einer Vorstellung der Zwischenergebnisse in Warschau anlässlich des Human Dimension Treffens wurde der Bericht offiziell bei der OSZE Parallelkonferenz der Zivilgesellschaft am 5. Dezember 2017 in Wien präsentiert. Als Vertreter des ETZ Graz präsentierte Dr. Klaus Starl den finalen Bericht und dessen Resultate. Besonders intensiv wurden die Themen Hassverbrechen, religiöse (In-)Toleranz und Extremismus diskutiert. Volksanwalt Kräuter betonte in seinem Redebeitrag die gute Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft. Um diesem wichtigen Aspekt künftig mehr Raum zu geben, planen die nächsten Vorsitzländer (Italien und Slowakei), die Selbstevaluierung bereits im Jahr vor der eigentlichen Präsidentschaft zu beginnen. Volksanwalt Kräuter zeigte sich über diesen Ansatz sehr erfreut und empfahl außerdem, das OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) ebenfalls stärker in den Evaluierungsprozess einzubinden.

Berichtspräsentation bei OSZE Parallelkonferenz in Wien

Im Juni 2017 nahm Volksanwältin Gertrude Brinek an der zweiten OSZE Konferenz zur Geschlechtergleichstellung teil. Außerdem besuchte ein Experte der VA eine OSZE Konferenz zum Thema Kinderrechte, die im Oktober 2017 in Warschau abgehalten wurde.

Vereinte Nationen / UN-Konventionen

Als Nationale Menschenrechtsinstitution nimmt die VA am jährlichen Treffen nationaler Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs) teil. Die Global Alliance of NHRIs (GANHRI) vertritt die Interessen von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs) im UN-Menschenrechtsrat und anderen UN-Menschenrechtsausschüssen. Die Generalversammlung bringt jährlich über 100 Menschenrechtsinstitutionen nach Genf.

Global Alliance of NHRIs (GANHRI)

Das diesjährige Treffen widmete sich vor allem der Rolle von NHRIs bei der Frühwarnung, Konfliktprävention sowie dem Wiederaufbau von friedlichen Gesellschaften. Vertreterinnen und Vertreter von NHRIs, OHCHR und UNDP referierten über Indikatoren zur Früherkennung von Krisen, Faktoren, die zu einem Klima der Gewalt führen, sowie die Erfahrungen von NHRIs mit Früherkennungsmechanismen. Zielsetzung der Tagung waren Beiträge zum Schutz von Verteidigern der Menschenrechte und die Gewährleistung der Unabhängigkeit von NHRIs.

UN-Hochkommissar für Menschenrechte zu Besuch

Volksanwalt Günther Kräuter nahm während seines Aufenthalts in Genf die Gelegenheit wahr, sich mit der derzeitigen GANHRI-Vorsitzenden, Dr. Beate Rudolf vom Deutschen Institut für Menschenrechte, auszutauschen. Ferner traf er den österreichischen Botschafter der Ständigen Vertretung in Genf sowie den Generalsekretär des APT zu Arbeitsgesprächen.

Netzwerk Europäischer NHRIs (ENNHRI) Als Nationale Menschenrechtsinstitution, aber auch in ihrer Funktion als Sitz des IOI Generalsekretariats, pflegt die VA einen engen Kontakt mit dem Europäischen NHRI-Netzwerk (ENNHRI).

Generalversammlung und Konferenz zu Langzeitpflege Am Rande der jährlichen ENNHRI Generalversammlung, die im November in Brüssel abgehalten wurde, fand diesmal eine Stakeholder Konferenz zum Thema „Ältere Menschen in Langzeitpflege“ statt. Diskutiert wurde ein Menschenrechtsansatz in der Langzeitpflege von älteren Menschen, insbesondere in Bezug auf ein selbstbestimmtes Altern in Würde und die Möglichkeiten, diese Form der Pflege zu kontrollieren und zu beaufsichtigen. Eine Expertin der VA nahm an dieser Konferenz teil. In verschiedenen Workshops konnten Erfahrungen mit Kolleginnen und Kollegen aus Europa ausgetauscht werden. Ein von ENNHRI zu diesem Thema entwickelter Ratgeber soll Pflegeanbietern dabei helfen, ihre menschenrechtlich relevante Rolle zu erkennen und diese in allen Bereichen der Altenpflege einzubringen.

Europäische Union und Europäisches Verbindungsnetzwerk

Treffen des Europäischen Verbindungsnetzwerks Volksanwalt Kräuter nahm auch dieses Jahr wieder an der Konferenz des Verbindungsnetzwerks der Europäischen Bürgerbeauftragten teil. In Brüssel trafen nationale und regionale Ombudsleute aus ganz Europa sowie Abgeordnete und EU-Beamte zusammen. Kernthemen waren in diesem Jahr der Brexit sowie die Öffnung von Staat und Verwaltung („Open Government“) und die Rolle, die Ombudsman Einrichtungen dabei übernehmen.

Zwei Expertinnen der VA nahmen außerdem an einem Seminar des Verbindungsnetzwerks der Europäischen Bürgerbeauftragten teil, das sich mit Herausforderungen in der Bearbeitung von Beschwerden und der Einleitung und Durchführung amtswegiger Prüfverfahren beschäftigte.

10-jähriges Jubiläum der EU Grundrechteagentur Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) feierte Anfang März ihr zehnjähriges Bestehen. Nach einem Jahrzehnt für den Schutz der Menschenrechte wurde Bilanz gezogen und in einer Diskussionsveranstaltung über die zurückliegenden Erfolge und die zukünftigen Herausforderungen gesprochen. Neben Bundespräsident Alexander Van der Bellen, EU-Kommissarin für Justiz Věra Jourová und FRA Direktor Michael O’Flaherty nahm auch Volksanwalt Kräuter an der Veranstaltung teil. Allgemeiner Konsens bestand in der Feststellung, dass es auch in Zukunft eine Herausforderung bleiben wird, sich für die Grundprinzipien, auf denen jede Gesellschaft aufbauen sollte, einzusetzen. Den Schwerpunkt legt die FRA in den kommenden Jahren auf aktuell zentrale Konfliktbereiche für Menschenrechte, speziell auf die Themenfelder

Migration und Asyl, sowie die Herausforderungen im Bereich Schutz der Privatsphäre und Überwachung.

Expertinnen und Experten aus Deutschland, Luxemburg, der Schweiz und Österreich trafen einander zur 9. Europäischen Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft. Zur Auftaktveranstaltung in der VA diskutierte Volksanwältin Brinek mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis die medizinischen Herausforderungen, die das Leben und die Arbeit in Gefängnissen betreffen. Rechtsfragen rund um den Umgang mit Pflegeproblemen, Suchterkrankungen und Drogenkonsum in Haft standen dabei im Mittelpunkt. Einig war man sich vor allem bezüglich neuer Ausbildungserfordernisse und der Notwendigkeit eines verstärkten Mediziner-Einsatzes.

EU Konferenz zu Gesundheitsförderung in Haft

Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Volksanwalt Kräuter gratulierte dem polnischen Ombudsman Adam Bodnar in Warschau zum 30. Jubiläum seiner Einrichtung. Ombudsman Bodnar nutzte das Jubiläum seiner Institution zur Veranstaltung des ersten nationalen Menschenrechtskongresses und lud Ombudsleute, Menschenrechtsexpertinnen und -experten sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Forschung zu einem Austausch ein.

Ombudsman Polens feiert 30-jähriges Bestehen

Der Institution des polnischen Ombudsman wird von öffentlichen Repräsentanten mit Mittelkürzungen gedroht, einzelne Akteure fordern sogar die Abberufung des engagierten und erfolgreichen Amtsträgers. Nach einer erfolgreichen Unterstützungsaktion seitens des IOI ließen es sich Volksanwalt und IOI Generalsekretär Kräuter sowie der katalanische Ombudsman und Regionalpräsident der europäischen Region des IOI nicht nehmen, ihren Kollegen neuerlich zu unterstützen.

In ihren Redebeiträgen drückten beide ihre Sorge über die Menschenrechtssituation in Polen und anderen europäischen Ländern aus und betonten die Wichtigkeit der Unabhängigkeit von Ombudseinrichtungen. Die wesentlichsten Kriterien dafür sind: ausreichend finanzielle Mittel, genügend Personal und die Möglichkeit, dem Parlament zu berichten.

Als Festredner nahm Volksanwalt und IOI Generalsekretär Kräuter auch an einer Konferenz zum Thema „Evolution und Herausforderung für Nationale Menschenrechtsinstitutionen“ teil, die im Rahmen des 20-jährigen Jubiläums der georgischen Ombudsman Einrichtung veranstaltet wurde. Hauptthemen der Diskussionen waren die Entwicklung von Menschenrechtsinstitutionen, ihre Herausforderungen sowie die Vorteile der Zusammenarbeit verschiedener Institutionen und Menschenrechtsnetzwerke. Volksanwalt Kräuter ging in seiner Rede auf einige Beispiele internationaler Kooperation ein.

Georgien Konferenz

Menschenrechte, Terrorismusbekämpfung, Meinungsfreiheit und Zusammenleben – eine internationale Konferenz in Zagreb widmete sich diesen Themen

25 Jahre Ombudsman Kroatien

zum Anlass des 25. Geburtstags der kroatischen Ombudseinrichtung. Volksanwältin Gertrude Brinek und Volksanwalt Günther Kräuter gratulierten ihrer kroatischen Amtskollegin Lora Vidovic, die zu diesem Anlass über 50 Vertreterinnen und Vertreter von Menschenrechtsorganisationen und Ombudsinstitutionen sowie zahlreiche weitere Gäste aus ganz Europa in Zagreb empfing.

Bilaterale Arbeitsgespräche mit tschechischer Ombudsfrau

Auf Einladung der Ombudsfrau der Republik Tschechien, Anna Šabatová, trafen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA Kolleginnen und Kollegen der tschechischen Ombudseinrichtung zu einem Arbeitsgespräch in Mikulov. Thema dieses Erfahrungsaustausches war die Problematik der Umsetzung EU-rechtlicher Bestimmungen bei grenzüberschreitenden Familienleistungen. Anhand konkreter Beispiele beleuchtete man die wichtigsten Problembereiche, diskutierte diverse Stellungnahmen der EU-Kommission und erörterte Vorgangsweisen, um die Zusammenarbeit bei Fällen grenzüberschreitender Familienleistungen zwischen Österreich und Tschechien in Zukunft besser koordinieren zu können.

Bilaterale Besuche und Erfahrungsaustausch

Die Volksanwältin und Volksanwälte empfingen im Berichtszeitraum internationale Delegationen zu bilateralen Gesprächen und zum Erfahrungsaustausch in Wien, so zum Beispiel eine 15-köpfige Delegation der Ombudsman Institutionen der südkoreanischen Gangwon Provinz und eine Delegation des südkoreanischen Justizministeriums, eine Studentengruppe der juristischen Fakultät der Sorbonne Universität aus Paris, den australischen General-Inspektor in Steuerangelegenheiten oder eine Delegation der türkischen Ombudsman Einrichtung, die zu einem zweitägigen Arbeitsbesuch nach Wien kam.

2 Prüftätigkeit

2.1 Magistratsdirektion

2.1.1 Unverständliche Versetzung in den Ruhestand von Personal im Pflegebereich

Anlässlich der Schließung des Otto Wagner Pflegezentrums beabsichtigt der KAV an die 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ruhestand zu versetzen – darunter eine Fachärztin, Allgemeinmediziner, Psychologen, Krankenpfleger, Oberschwester, Pflegehelfer und Sozialarbeiter. Der KAV sehe für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine weitere Einsatzmöglichkeit.

Erfahrenes Personal soll in den Ruhestand

Bei diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern handelt es sich jedoch um hochqualifiziertes Fachpersonal. Die VA leitete daher ein amtswegiges Prüfungsverfahren ein und ersuchte um eine Begründung, warum eine weitere Beschäftigung in einer anderen Einrichtung nicht möglich sein sollte.

In ihrer Stellungnahme an die VA führte die MD der Stadt Wien dazu aus, dass es in den Neubauten der Geriatrie und den Akuteinrichtungen des KAV angesichts der dortigen technologischen Neuerungen völlig andere Betriebsabläufe gebe, die praktisch nicht mehr mit dem Anforderungsprofil jener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter korrelieren, die bereits bis zu 40 Jahren in der geriatrischen Versorgung tätig waren.

Technische Neuerungen als Rechtfertigung

Auch nach Einlangen der behördlichen Stellungnahme ist es der VA nicht nachvollziehbar, warum nun aufwendige Umschulungen nötig sein sollten, damit diese Fachkräfte weiter arbeiten können, zumal es sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern großteils um qualifiziertes Fachpersonal handelt. Zudem ist wohl davon auszugehen, dass sich Ärzte, Sozialarbeiter und sonstiges Personal auch im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeiten mit technologischen Neuerungen in ihrem Bereich auseinandergesetzt haben. Die VA forderte daher neuerlich auf, in jedem einzelnen Fall konkret zu erläutern, warum unter Berücksichtigung der individuellen Berufsgeschichte, des künftigen Einsatzortes und des erforderlichen Schulungsaufwandes eine weitere Verwendung nicht zumutbar wäre. Das Prüfungsverfahren ist noch anhängig.

Für VA nicht nachvollziehbar

Einzelfall: VA-W-GES/0073-A/1/2017 (MPRGIR-V-881674/17)

2.1.2 Fragwürdige Beendigung eines Dienstverhältnisses

Die VA hat schon im letzten Wien Bericht (S. 27) darauf aufmerksam gemacht, dass eine Kündigung von langjährigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur dann ausgesprochen werden darf, wenn zuvor gründlich geprüft wurde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen auch tatsächlich vorliegen.

Sorgfältige Prüfung des Kündigungs- bzw. Entlassungsgrundes

Auch im Berichtsjahr wurden der VA einige problematische Fälle bekannt, in denen aber die Prüfung der Rechtmäßigkeit der ausgesprochenen Kündigung

bzw. Entlassung Gegenstand laufender gerichtlicher Verfahren und sohin der Kontrolle der VA entzogen ist.

Streit unter Kollegen In einem nicht gerichtlich abgehandelten Fall erklärte sich der Bedienstete unter dem Druck der angekündigten Entlassung bereit, von sich aus um eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses anzusuchen. Der angekündigten Entlassung lag zugrunde, dass der Bedienstete einem langjährigen Arbeitskollegen im Zuge eines dummen Streites eine geringfügige Abschürfung hinter dem Ohr zugefügt hatte.

Massives Fehlverhalten Grundsätzlich liegt ein massives dienstliches Fehlverhalten vor, wenn ein Mitarbeiter einen Kollegen tätlich angreift und dabei am Körper verletzt. Dies gilt selbst dann, wenn es sich lediglich um eine geringfügige Abschürfung handelt.

Im konkreten Fall wäre nach Auffassung der VA aber dennoch zu bedenken gewesen, dass der Bedienstete sich in seinen mehr als 21 Dienstjahren nie eines disziplinarischen Vergehens schuldig gemacht hatte und der geringfügig verletzte Kollege auch keinen Anlass zur Erstattung einer polizeilichen Anzeige sah (die beiden haben sich den durchaus glaubhaften Angaben des Bediensteten zufolge am Tag nach dem Vorfall miteinander ausgesprochen und pflegen seither wieder freundschaftliche Beziehungen). Zudem ereignete sich der Vorfall unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Weitere Ermittlungen zielführend Vor diesem Hintergrund wäre es nach Auffassung der VA geboten gewesen, vor der Ankündigung der Entlassung weitere Überprüfungen bzw. Ermittlungen vorzunehmen. Insbesondere hätte die Dienstbehörde mit den beim Vorfall anwesenden Kollegen im Rahmen der durchgeführten Befragungen erörtern müssen, ob der gegenständliche Vorfall Auswirkungen auf die weitere Zusammenarbeit mit dem Täter hat.

Da der Bedienstete in weiterer Folge (wenngleich unter dem Druck der angekündigten Entlassung) von sich aus um eine einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses angesucht hat, ist es zu einer rechtmäßigen einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses gekommen. Die VA hatte daher keine Möglichkeit zu empfehlen, den Bediensteten wieder auf seinen früheren Arbeitsplatz einzustellen.

Einzelfall: VA-W-LAD/0008-A/1/2017 (MPRGIR – V - 271081/17)

2.1.3 Überlange Verfahrensdauer beim LVwG Wien in Dienstrechtsangelegenheiten

Gesetzliche Entscheidungsfrist sechs Monate Das LVwG Wien ist gemäß § 34 Abs. 1 VwGVG gesetzlich verpflichtet, über verfahrenseinleitende Anträge von Parteien und Beschwerden grundsätzlich spätestens sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden.

Im Berichtsjahr musste die VA feststellen, dass die gesetzlich normierte maximale Verfahrensdauer von sechs Monaten (unter anderem) in Dienstrechtsangelegenheiten in mehreren Fällen massiv überschritten wurde.

So wurde etwa die Entscheidung des LVwG Wien über die von Frau N.N. gegen einen Bescheid des Magistrats der Stadt Wien, MA 2, mit Schreiben vom 18. Jänner 2015 erhobene Beschwerde erst am 27. Dezember 2017, sohin nach einer Verfahrensdauer von fast drei Jahren, zugestellt. Darüber hinaus sind der VA weitere Fälle bekannt, in denen das LVwG Wien die gesetzlich maximal zulässige Verfahrensdauer von sechs Monaten aktuell um mehr als das Dreifache überschritten hat, ohne dass auch nur absehbar ist, wann eine verfahrensbeendende Entscheidung vorliegen wird.

Verfahrensdauer fast drei Jahre

Nach Auffassung der VA ist es dringend geboten, dass seitens des LVwG Wien intensive Anstrengungen unternommen werden, damit alle Beschwerdeverfahren soweit wie möglich innerhalb der gesetzlichen Frist abgewickelt werden können. Es ist inakzeptabel, wenn ein Gericht, dem bundesverfassungsgesetzlich die Aufgabe übertragen ist, über die Rechtmäßigkeit verwaltungsbehördlichen Handelns zu erkennen, in seinen Verfahren in Bezug auf die Verfahrensdauer selbst rechtswidrig vorgeht. Zudem ist es für die Bürgerinnen und Bürger eine Zumutung, wenn die Bearbeitung ihrer Beschwerden bis zu drei Jahre in Anspruch nimmt.

Verfahren sind zügig abzuwickeln

Einzelfälle: VA-W-LAD/0020-A/1/2017; VA-W-LAD/0001-A/1/2018

2.2 Friedhöfe Wien GmbH

2.2.1 Unangemessene und intransparente Grabbenützungsgebühren

Massive Steigerung der Grabbenützungsgebühren

Mehrere Wienerinnen und Wiener beklagten sich über eine massive Gebührenerhöhung für die Grabbenützung auf Wiener Friedhöfen. Die Erhöhung sei für sie nicht nachvollziehbar.

Ein Wiener berichtete etwa über ein Angebot für die Erneuerung des Benützungsrechts für ein Grab am Wiener Zentralfriedhof: Im Vergleich zur Grabbenützungsgebühr für die letzten zehn Jahre war das Angebot um rund 110 % teurer. Statt 199,10 Euro sollte der Wiener künftig für dasselbe Grab 420 Euro für die nächsten zehn Jahre bezahlen. Im Vergleich dazu betrug der Anstieg des Verbraucherpreisindex in den letzten zehn Jahren nur 20,37 %.

Eine Dame aus Wien klagte über eine Erhöhung der Grabbenützungsgebühr für die Grabstelle ihrer Eltern am Zentralfriedhof. Statt 560,60 Euro für die vergangenen zehn Jahre sollte sie nunmehr 1.000 Euro für die nächsten zehn Jahre bezahlen.

Eine weitere Wienerin berichtete über eine Erhöhung der Grabbenützungsgebühr für das Familiengrab ihres Ehemannes von bisher 602,30 Euro für einen Zeitraum von zehn Jahren auf nunmehr 1.155 Euro.

Weitere Betroffene erstatteten ähnliche Vorbringen.

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein und stellte mehrere Missstände in der Verwaltung der Friedhöfe Wien GmbH fest:

1. Um das Ausmaß und die Hintergründe der verschiedenen Tarifierhöhungen in den vergangenen Jahren nachvollziehen zu können, ersuchte die VA die Friedhöfe Wien GmbH zunächst um Übermittlung des aktuellen Leistungsverzeichnisses mit den derzeit geltenden Tarifen sowie um Übermittlung der Tarifblätter der vergangenen Jahre. Laut Bericht des Stadtrechnungshofes erfolgten in den vergangenen Jahren nicht näher ausgewiesene Tarifierhöhungen.

Trotz Urgenz keine Vorlage der erbetenen Unterlagen

Die Friedhöfe Wien GmbH gab gegenüber der VA zwei Stellungnahmen in der gegenständlichen Angelegenheit ab. Dem Ersuchen um Vorlage der erbetenen Unterlagen entsprach diese jedoch nicht.

Die VA musste daher davon ausgehen, dass die Friedhöfe Wien GmbH einen Einblick in diese Unterlagen nicht wünscht.

Wie die Unterlagen eines betroffenen Wieners belegen, war die Gebühr für dessen Grab bereits in der Vergangenheit sukzessive erhöht worden. Für das Benützungszehnjahr 1987 bis 1997 wurde die Grabbenützungsgebühr für das Grab gegenüber dem Entgelt für den Zeitraum von 1974 bis 1987 bereits von 280 ATS (20,36 Euro) auf 1.920 ATS (also auf rund 143 Euro) angehoben. Die Benützungsgebühr für den Zeitraum 2007 bis 2017 wurde in der Folge auf

199 Euro erhöht. Die Benutzungsgebühr für ein und dasselbe Grab stieg somit im Zeitraum 1974 bis 2017 von 20,36 Euro auf 199 Euro.

Als Argument für die letzte Tarifierhöhung führte die Friedhöfe Wien GmbH an, Preisanpassungen erfolgten gemäß der „Inflationsrate und den sonstigen Erfordernissen“.

Angebliche Preisanpassungen gemäß der Inflationsrate

In Anbetracht des Ausmaßes der Erhöhungen im Vergleich zum jeweiligen Anstieg des Verbraucherpreisindex konnte die VA diese Argumentation jedoch nicht nachvollziehen.

Steigerung des Verbraucherpreisindex um ein Vielfaches geringer

Die Friedhöfe Wien GmbH argumentierte weiter, dass von 1996 bis 2008 keine Preisanpassungen vorgenommen worden seien und diese daher in der Folge höher ausfallen hätten müssen. Die weit über dem Verbraucherpreisindex für den vergleichbaren Zeitraum liegenden Preisanpassungen seien auf die jahrelang unterbliebene Valorisierung zurückzuführen.

Diese Behauptung wurde jedoch durch die von den Betroffenen vorgelegten Unterlagen widerlegt.

Die VA beanstandete zudem bereits in ihrem Wien Bericht 1994/1995, dass die Kosten für eine Grabstelle auf dem Wiener Zentralfriedhof von 1973 bis 1983 um 22 % gestiegen seien. Dies ergab sich aus den damals übermittelten Tarifübersichten der Friedhofsverwaltung der Stadt Wien. Von 1983 bis 1994 erhöhten sich die Kosten um 70 %, was auch damals deutlich höher als die Kostensteigerung gemessen am Verbraucherpreisindex war.

Bereits 1995 Kostensteigerungen weit über dem Verbraucherpreisindex

In ihrer Stellungnahme an die VA gab die Friedhöfe Wien GmbH an, die Erhöhungen seien unter anderem auf das Lohn- und Kostenniveau für folgende Leistungen zurückzuführen: die Wasserversorgung auf den Friedhöfen, die Pflege und Erhaltung der Grünflächen sowie der Hecken und des Baumbestandes, die Instandhaltung von Kulturdenkmälern, den Winterdienst, die Abfallentsorgung, die Kontrolle und Wahrung der Verkehrssicherheit und sämtliche Kundendienstleistungen.

Auch diese Behauptung der Friedhöfe Wien GmbH war für die VA nicht nachvollziehbar:

Als ausgegliedertes Unternehmen hat die Friedhöfe Wien GmbH die öffentlichen Aufgaben der Stadt Wien nach dem Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz (WLBG) zu erfüllen.

Gemäß § 21 Abs. 1 WLBG hat die Stadt Wien ausreichende Bestattungsanlagen zur Bestattung von Personen, die in Wien verstorben sind, tot aufgefunden werden oder deren letzter Wohnsitz Wien war, zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 20 Abs. 4 WLBG ist eine Bestattungsanlage öffentlich und muss von allen Personen unter den gleichen Bedingungen betreten werden können. Bei den Friedhöfen der Stadt Wien handelt es sich daher um öffentliche Plätze, wobei die Stadt Wien dafür zu sorgen hat, dass diese von der gesamten Öff-

Friedhöfe sind öffentliche Plätze

fentlichkeit und nicht nur von den Grabbenutzungsberechtigten betreten und begangen werden können.

Die Pflege und Erhaltung der Grünflächen, der Hecken und des Baumbestandes, die Instandhaltung von Kulturdenkmälern, der Winterdienst, die Abfallsorgung sowie die Kontrolle und Wahrung der Verkehrssicherheit stellen somit keine „Kundendienstleistungen“ dar, sondern sind gesetzliche Verpflichtungen der Stadt Wien im Rahmen der zu gewährleistenden Öffentlichkeit der Friedhöfe nach dem WLBG.

Gesetzeswidrige
Überwälzung von
Kosten auf Kunden

Der Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH zufolge werden diese nach dem WLBG von der Stadt Wien zu tragenden öffentlichen Leistungen de facto auf die Grabbenutzungsberechtigten in Form eines erhöhten Benützungsentgelts übergewälzt.

Diesbezüglich war ein Missstand in der Verwaltung der Friedhöfe Wien GmbH festzustellen. Die VA forderte die Friedhöfe Wien GmbH daher auf, die den Grabbenutzungsberechtigten verrechneten Benützungsentgelte um diese Kosten zu bereinigen.

Öffentlicher Auftrag –
kein Platz für markt-
wirtschaftlichen
Wettbewerb

2. Gemäß § 21 Abs. 1 WLBG hat die Stadt Wien die Bestattungsanlagen für die dort angeführten Personen vorzusehen. Dieser klare gesetzliche Auftrag bietet keinen Platz für marktwirtschaftlichen Wettbewerb. Für eine gewinnorientierte, willkürliche Tarifgestaltung findet sich aufgrund der (quasi) Monopolstellung der Friedhöfe Wien GmbH und des gesetzlichen Auftrags nach dem WLBG jedenfalls keine gesetzliche Grundlage. Die Preise für die Grabbenützung sind somit nicht nach der Prämisse der Gewinnmaximierung zu gestalten, sondern müssen in Erfüllung der Verpflichtung zur Daseinsvorsorge jedenfalls angemessen sein.

Fehlende
Angemessenheit

Eine Steigerung des Benützungsentgeltes für ein Grab im Ausmaß von 100 % innerhalb von zehn Jahren im Vergleich zum gleichzeitigen Anstieg des Verbraucherpreisindex im Ausmaß von lediglich 20 % im selben Zeitraum widerspricht der Anforderung der Angemessenheit. Die VA stellte auch diesbezüglich einen Missstand in der Verwaltung der Stadt Wien bzw. der Friedhöfe Wien GmbH fest.

Nur dem Verbraucher-
preisindex entspre-
chende Tarifsteigerun-
gen zulässig

Die VA forderte die Friedhöfe Wien GmbH auf, zunächst die Kosten für die öffentlichen Aufgaben herauszurechnen. Den Entgelten sollte lediglich ein angemessener Betrag für die unmittelbare Grabbenützung zugrunde gelegt werden. Allfällige Valorisierungen haben sich streng nach dem Verbraucherpreisindex zu richten.

3. Die Friedhöfe Wien GmbH gab in ihrer Stellungnahme gegenüber der VA unter anderem auch an, sie habe einem Betroffenen in Reaktion auf dessen Beschwerde über die Erhöhung der Tarife für die Verlängerung des Benützungsentgelts ein „Teilzahlungsmodell“ angeboten. Nach diesem Modell erfolge zunächst lediglich eine vierjährige Verlängerung des Benützungsentgelts. Nach

Ablauf von vier Jahren würde die Friedhöfe Wien GmbH dem Betroffenen ein neuerliches Anbot auf Verlängerung der Grabbenützung für einen Zeitraum von weiteren drei Jahren unterbreiten.

Das Benützungsentgelt an einem Grab bemisst sich nach dem im Zeitpunkt des Angebots geltenden Leistungsverzeichnis der Friedhöfe Wien GmbH. Da die Tarife des Leistungsverzeichnisses seit 2008 mindestens alle zweieinhalb bis drei Jahre erhöht wurden, bedeutet dieses „Entgegenkommen“ der Friedhöfe Wien GmbH in Form dieses sogenannten „Teilzahlungsmodells“ de facto eine – in ihrem Ausmaß nicht genau absehbare – Verteuerung für die Benützung des Grabes für die nächsten zehn Jahre. Eine solche Verteuerung würde jedenfalls die bei einer Teilzahlung übliche Zinsenrechnung übersteigen.

Mehrkosten bei „Teilzahlungsmodell“

Tatsächlich wird mit dem „Teilzahlungsmodell“ der Zeitraum des Benützungsrechts verkürzt, um nach Ablauf des verkürzten Benützungsrechts höhere Tarife verrechnen und die Gewinne maximieren zu können.

Diese Vorgehensweise der Friedhöfe Wien GmbH beanstandete die VA als weiteren Missstand in der Verwaltung.

4. Die Betroffenen wiesen gegenüber der VA stets auf die mangelnde Transparenz hinsichtlich der Tarife für die Grabbenützung hin.

Mangelnde Transparenz der Tarife

Kritisiert wurde insbesondere, dass sich weder auf der Homepage der Friedhöfe Wien GmbH noch in den einzelnen Angeboten ein detailliertes Leistungsverzeichnis und eine Lageklassifizierung fänden, aus welchen die Höhe der Grabbenützunggebühren für die jeweiligen Lagen ersichtlich und nachvollziehbar wäre. Eine Überprüfung von Angeboten sei daher nicht möglich.

Keine Überprüfungsmöglichkeit der verrechneten Tarife

Die Behauptung der Friedhöfe Wien GmbH gegenüber der VA, wonach „die Tarifgestaltung natürlich vollkommen transparent und über die Webseite der Friedhöfe Wien GmbH (Downloads/Leistungsverzeichnis sowie Lageklassifizierung)“ sei, konnte die VA nicht nachvollziehen.

Zumindest zum Datum 21. September 2017 enthielt die Homepage der Friedhöfe Wien GmbH keine konkreten Tarife für die jeweiligen Lagen. Im sogenannten „Leistungsverzeichnis“ war lediglich eine Kurzinformation über „von/bis-Tarife“ für bestimmte Grabarten enthalten. Nicht erkennbar war, welche Lagen welchen konkreten Tarifen zugeordnet sind.

Es gehört zu den Grundvoraussetzungen einer fairen Vorgehensweise bei der Vertragsanbahnung, dem Kunden vor Vertragsabschluss einen Einblick in das vollständige aktuelle Leistungsverzeichnis zu gewähren. Nur so ist die Richtigkeit des im Anbot genannten Tarifs für die jeweilige Lage überprüfbar.

In der Vorenthaltung dieser wesentlichen Information sah die VA einen Verstoß gegen die vorvertraglichen Aufklärungs- und Schutzpflichten durch die Friedhöfe Wien GmbH und stellte diesbezüglich einen weiteren Missstand in der Verwaltung der Friedhöfe Wien GmbH fest.

Verletzung vorvertraglicher Aufklärungs- und Schutzpflichten

Anregung der VA Die VA wies die Friedhöfe Wien GmbH darauf hin, dass es zur Verbesserung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit erforderlich sei, das aktuelle vollständige Leistungsverzeichnis zu veröffentlichen und in den jeweiligen Angeboten auf den konkret verrechneten Tarif nach dem Leistungsverzeichnis Bezug zu nehmen.

Lageverzeichnis und Preisinformation auf Homepage einsehbar Die Friedhöfe Wien GmbH kam dieser Anregung der VA mittlerweile insofern nach, als sie auf der Homepage der Friedhöfe Wien GmbH zuletzt ein detailliertes Lageverzeichnis und eine zusätzliche Information über die den einzelnen Lagen zugewiesenen Tarife veröffentlichte.

Einzelfall: VA-W-G/0150-B/1/2017, VA-W-G/0154-B/1/2017; VA-W-G/0155-B/1/2017; VA-W-G/0156-B/1/2017; VA-W-G/0158-B/1/2017; VA-W-G/0159-B/1/2017; VA-W-G/0177-B/1/2017; VA-W-G/0224-B/1/2017; VA-W-G/0225-B/1/2017; VA-W-G/0230-B/1/2017; VA-W-G/0244-B/1/2017; GZ 1409/17

2.3 Stadtschulrat

2.3.1 Bildungsangebote für minderjährige Flüchtlinge

In Reaktion auf die Flüchtlingssituation etablierten die Stadt Wien und der StSR für Wien im Schuljahr 2015/16 das Modellprojekt „Berufsschule“. Diese Maßnahme zielte auf die Förderung der Integration nicht mehr schulpflichtiger, minderjähriger Flüchtlinge ab und bot ihnen einen Zugang zur Bildung.

Eine Kommission der VA erfuhr im Zuge eines Besuchs im Asylzentrum Erdberg im Februar 2016, dass dieses Modellprojekt nur bis Sommer 2016 befristet war. Die VA leitete ein amtswegiges Prüfverfahren ein und regte an, alternative Angebote für minderjährige Flüchtlinge sicherzustellen.

Einrichtung spezieller
Lehrgänge

Die Stadt Wien informierte die VA im Februar 2017 über das Bestehen folgender Alternativangebote: Der Bund habe im Herbst 2016 das „Lehrangebot für Jugendliche mit geringen Kenntnissen der Unterrichtssprache Deutsch“ an den allgemein- und berufsbildenden höheren Schulen eingerichtet. Acht dieser Übergangislehrgänge fänden an sieben Wiener AHS-Schulstandorten sowie an acht berufsbildenden höheren Schulen statt.

Zudem habe die Stadt Wien im Jahr 2017 das Bildungsangebot „Start Wien – Jugendcollege“ geschaffen, welches an zwei Standorten 1.000 Kursplätze anbiete. Zielgruppe des „Jugendcollege“ seien Jugendliche im Alter zwischen 15 und 21 Jahren. Das Bildungsangebot biete ihnen die Möglichkeit, eine weiterführende Schule zu besuchen, eine berufliche Ausbildung zu absolvieren oder eine nachhaltige Beschäftigung zu finden.

Einzelfall: VA-W-SCHU/0011-C/1/2016, MPRGIR-V-6495/17

Bei einem Besuch einer privat betriebenen, sozialpädagogischen Wohngemeinschaft wurde eine Kommission der VA im Mai 2017 auf den Fall zweier 15-jähriger Flüchtlinge aufmerksam. Der StSR lehnte ihre Anträge auf Gewährung eines freiwilligen zehnten Schuljahres mangels bestehender Schulpflicht ab. Die Betroffenen hatten die Absicht, einen Hauptabschluss zu erlangen. Voraussetzung für die Absolvierung der ersten Teilprüfung dieses Abschlusses war jedoch ein Mindestalter von 16 Jahren. Die Kommission befürchtete deshalb eine Unterbrechung der Ausbildung der Jugendlichen und sah sie aufgrund der damaligen Rechtslage als benachteiligt an.

Verlängerung der
höchstzulässigen
Pflichtschulzeit

Im amtswegig eingeleiteten Prüfverfahren der VA legte der StSR dar, dass die Voraussetzungen des § 4 SchUG nicht erfüllt gewesen seien. Dieser Bestimmung nach könne die Aufnahme außerordentlicher Schülerinnen und Schüler nur erfolgen, wenn die betroffenen Personen schulpflichtig seien. Zudem sei laut Erlass des (damaligen) BMB die Aufnahme nicht mehr schulpflichtiger Jugendlicher als außerordentliche Schülerinnen und Schüler unzulässig gewesen.

Der StSR wies jedoch darauf hin, dass das damals noch nicht kundgemachte Bildungsreformgesetz 2017 die Rechtsstellung minderjähriger Flüchtlinge verbessern werde.

Aus den erläuternden Bemerkungen zu dieser neugefassten, seit September 2017 geltenden Bestimmung geht Folgendes hervor:

„Schülerinnen und Schüler, die eine Hauptschule, eine Neue Mittelschule oder eine Polytechnische Schule im neunten Jahr als außerordentliche Schülerinnen und Schüler besucht haben, können die Schule oder eine andere Pflichtschule derzeit nicht in einem freiwilligen zehnten Schuljahr besuchen. Dem wird durch die Ergänzung des § 32 Abs. 2a Abhilfe geschaffen, wobei nicht auf die Eigenschaft als ordentlicher Schüler oder ordentliche Schülerin abgestellt wird.“

Integration durch
Bildung

Die VA erkennt positiv an, dass der Bundesgesetzgeber durch das Bildungsreformgesetz 2017 der Problemstellung minderjähriger Flüchtlinge in Hinblick auf den freiwillig verlängerten Weiterbesuch einer Pflichtschule begegnete. Auch die Stadt Wien und der StSR sollten alle Bemühungen weiterführen, um minderjährigen Fremden durch eine angemessene Schulbildung eine dauerhafte Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen.

Einzelfall: VA-W-SCHU/0031-C/1/2017, MPRGIR-V-665222/17

2.3.2 Rechtswidrige Bestrafung nach dem Schulpflichtgesetz

Nach dem Bundesgesetz über die Schulpflicht sind die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte von schulpflichtigen Kindern verpflichtet, für deren regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen. Die Nichterfüllung dieser Pflicht kann die Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe ahnden, sofern zuvor Maßnahmen zur Erfüllung der Schulpflicht („Fünf-Stufen-Plan“) ergriffen und erfolglos geblieben sind.

Strafantrag gegen
Mutter

Ein schulpflichtiges Kind blieb im Schuljahr 2014/15 insgesamt über 700 Stunden dem Unterricht fern, obwohl die Leitung den „Fünf-Stufen-Plan“ einhielt und zahlreiche Gespräche mit den geschiedenen Eltern des Kindes führte. Da diese Maßnahmen nicht fruchteten, beantragte die Schule bzw. der StSR beim zuständigen Bezirksamt die Bestrafung der damals allein obsorgeberechtigten Mutter.

Strafverfügung gegen
Großmutter

Das Bezirksamt warf in der Strafverfügung jedoch der Großmutter des Schulkindes vor, nicht für den regelmäßigen Schulbesuch des Kindes gesorgt zu haben und verhängte gegen sie eine Geldstrafe. Der Einspruch von Frau N.N., niemals zur Obsorge ihres Enkelkindes berechtigt gewesen zu sein, blieb erfolglos. Als die Frau im Februar 2016 die Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe erhielt, wandte sie sich an die VA.

Die Behörde rechtfertigte gegenüber der VA die Strafverfügung gegen die Großmutter damit, dass nur sie als einzige Verwandte des Schulkindes im Tat-

zeitraum einen gemeldeten Wohnsitz in Österreich gehabt hätte. Da das Kind damals bei ihr gewohnt hätte, sei die Behörde davon ausgegangen, dass sie erziehungsberechtigt sei.

Die VA beanstandete, dass die Behörde nicht erhoben hatte, wer im Tatzeitraum zur Erziehung des Schulkindes berechtigt war. Zudem wies die VA darauf hin, dass die Schule Frau N.N. nicht als Erziehungsberechtigte ansah, da sie zu keiner Zeit in die Maßnahmen des „Fünf-Stufen-Plans“ eingebunden war.

Letztlich folgte die Behörde der Rechtsauffassung der VA, dass die Bestrafung von Frau N.N. ohne den erforderlichen Nachweis ihrer Erziehungsberechtigung erfolgt sei. Die Behörde hob, wie von der VA angeregt, die Strafverfügung von Amts wegen auf.

Strafverfügung amts-
wegig behoben

Einzelfall: VA-W-SCHU/0006-C/1/2016, MPRGIR-V-345527/16

2.4 Geschäftsgruppe für Bildung, Integration, Jugend und Personal

2.4.1 Ungereimtheiten in der Abrechnung von Elternbeiträgen

Die Mutter eines Kindes, das seit September 2016 einen öffentlichen Kindergarten besuchte, beschwerte sich Ende Oktober 2017 bei der VA über die intransparente Verrechnung von Essensbeiträgen. Sie vermutete Ungereimtheiten in der Abrechnung der bis April 2017 von ihrem Konto abgebuchten Beiträge. Ihre Ersuchen an den Kindergarten um Vorlage der Rechnungen für diese Abbuchungen und mehrere Vorsprachen bei der zuständigen MA 10 blieben vor Einschreiten der VA erfolglos.

Die MD der Stadt Wien legte der VA nachvollziehbar die Berechnungsgrundlage und Höhe der jeweils kritisierten Beiträge dar. Die Behörde erläuterte auch überzeugend, dass Frau N.N. erst im April 2017 auf einen Rechnungsversand bestanden habe.

Defizite in der Kommunikation

Die Behörde räumte jedoch ein, Frau N.N. irrtümlich nicht über das Ergebnis der Prüfung durch die MA 10 – Kompetenzbereich Finanzen und die Verwendung ihres Guthabens für aktuelle Vorschreibungen informiert zu haben. Zudem bedauerte die MD der Stadt Wien die lange Bearbeitungsdauer der Anfrage von Frau N.N. Diese hätte auf Kommunikationsdefiziten zwischen dem Kindergarten, dem Kompetenzbereich Finanzen und der Buchhaltungsabteilung beruht.

Optimierung der internen Arbeitsabläufe

Die VA begrüßt, dass die Stadt Wien aus Anlass dieses Falles den Arbeitsprozess überarbeitet und die Verantwortlichkeiten neu definiert hat.

Einzelfall: VA-W-SCHU/0043-C/1/2017, MPRGIR-V-968830/17

2.4.2 Heimopferrente

Das Heimopferrentengesetz (HOG)

Am 17. Mai 2017 beschloss der Nationalrat einstimmig das Heimopferrentengesetz (HOG). Opfer von Misshandlungen in Heimen und in Internaten des Bundes, der Länder und der Kirchen sowie in Pflegefamilien erhalten seit 1. Juli 2017 eine monatliche Rente von 300 Euro (12-mal jährlich brutto für netto). Mit Jänner 2018 wurde die Rente auf 306,60 Euro erhöht.

Seit Jänner 2018
monatlich 306,60 Euro

Bezugsberechtigt sind Personen, die eine pauschalierte Entschädigung als Gewaltopfer erhalten haben und eine Pension beziehen oder das Pensionsalter erreicht haben. Den Pensionsbezieherinnen und Pensionsbeziehern gleichgestellt sind jene Personen, die Mindestsicherung beziehen und deren Arbeitsunfähigkeit auf Dauer festgestellt wurde.

Betroffene, deren Entschädigungsansuchen abgewiesen wurde oder die aus einem besonderen Grund nicht zeitgerecht ein Ansuchen stellen konnten, erhalten eine Heimopferrente, wenn sie wahrscheinlich machen, dass sie in einem Heim (oder Internat) des Bundes, der Länder, der Kirche oder in einer Pflegefamilie Opfer vorsätzlicher Gewalt wurden. Mit diesen Anträgen befasst sich die weisungsfreie Rentenkommission der VA.

Auf Grundlage eines Vorschlages der Rentenkommission gibt das Kollegium der VA eine Empfehlung für die Entscheidungsträger ab.

Rentenkommission
der VA

Im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2017 bearbeitete die Rentenkommission 517 Anträge und mehr als 300 weitere allgemeine Anfragen. Insgesamt fielen bei der Rentenkommission 833 Geschäftsfälle an, wobei 254 Betroffene angaben, in einem Wiener Heim oder einer Wiener Pflegefamilie Gewalt erlitten zu haben.

254 Betroffene aus
Wien

Die Renten werden bei Pensionistinnen und Pensionisten von der jeweiligen Pensionsversicherung und bei allen übrigen Anspruchsberechtigten vom Sozialministeriumservice ausbezahlt. Diese Entscheidungsträger erlassen den Bescheid.

Finanzielle Hilfestellung

Bislang wurden etwa ein Dutzend Anlaufstellen für ehemalige Heim- und Pflegekinder in Österreich eingerichtet. Dort erhalten Betroffene eine Beratung und können neben einer pauschalierten Entschädigung auch die Kostenübernahme für eine Psychotherapie beantragen.

In Wien erfolgte die Abwicklung der Unterstützungen für ehemalige Heimopfer durch den Weissen Ring. Die Stadt Wien stellte jedoch die Entschädigungszahlungen bereits mit 31. März 2016 ein. Therapeutische Hilfe kann nur mehr bis 31. März 2019 in Anspruch genommen werden.

Psychotherapie in Wien
befristet

Lange Wartezeit und keine Wahlfreiheit

Ehemalige Heimkinder von Wiener Einrichtungen werden von der Gemeinde Wien an den Psychosozialen Dienst (PSD) verwiesen. Betroffene berichten von langen Wartezeiten und kritisieren, dass sie bei diesem Angebot die Therapeuten – nicht wie in anderen Bundesländern – frei wählen können (siehe dazu auch Kap. 2.7.4).

Reformbedarf

Nach dem ersten Halbjahr seit Inkrafttreten des HOG fordern die Rentenkommission und die VA notwendige bundesgesetzliche Reformen.

Erweiterung des Opferkreises

Berücksichtigung von Krankenanstalten

Bei der VA meldeten sich mittlerweile mehr als 40 Betroffene von Missbrauch und Gewalt in Krankenanstalten. Folgende Einrichtungen werden genannt: Kinderbeobachtungsstation Dr. Novak-Vogl (Tirol), Kinderpsychiatrie Klagenfurt/Dr. Wurst (Kärnten), Kinderheilanstalt Lilienfeld-Frankenstiftung (NÖ), Klinik Hoff (Wien), Spiegelgrund (Am Steinhof/Pavillon 15, Wien), Kinderheilstätte Bellevue (Wien), Lungenheilstätte Baumgartner Höhe (Wien).

Krankenanstalten sind nicht vom HOG erfasst, obwohl die Kinder dort teilweise über Jahre untergebracht waren. Wie wissenschaftliche Studien belegen, wurden Kinder und Jugendliche dort gleichermaßen Opfer struktureller Gewalt (vgl. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Wiener Psychiatrie von 1945 bis 1989, Mayrhofer et al., Wien 2017). Die Einweisung in Krankenanstalten erfolgte ebenso durch die Fürsorge.

Einbeziehung von „privaten“ Einrichtungen

Dem Gesetzeswortlaut nach haben nur Betroffene von Gewalt in Einrichtungen des Bundes, der Länder, einer Kirche oder in einer Pflegefamilie Anspruch auf die Heimopferrente. Den gesetzlichen Erläuterungen zufolge sind auch Internate erfasst. Kinderheime wurden aber auch von privaten Trägern, Städten oder Gemeindeverbänden geführt (z.B. SOS Kinderdorf, Kinderdorf Vorarlberg, städtische Kinderheime der Stadt Innsbruck oder Kinderheim der Volkshilfe in Pitten). Es bedarf daher der Klarstellung im HOG, dass private Einrichtungen, wenn sie funktional für einen Jugendwohlfahrtsträger tätig wurden, jedenfalls mitumfasst sind.

Berücksichtigung der besonderen Situation von Menschen mit Behinderung

Personen, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen eine Frühpension beziehen, haben derzeit bei Erfüllung aller Voraussetzungen Anspruch auf eine Heimopferrente. Den Bezieherinnen und Beziehern einer Eigenpension gleichgestellt sind auch Personen, die aufgrund von Arbeitsunfähigkeit eine Dauerleistung der Mindestsicherung erhalten.

Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung keiner Tätigkeit am ersten Arbeitsmarkt nachgehen können, haben keinen Anspruch auf eine Eigenpension (z.B. eine Invaliditätspension). Oftmals haben sie auch keinen Anspruch auf eine Leistung der Mindestsicherung, da sie im Familienverband leben, eine Waisenspension samt Ausgleichszulage beziehen oder im Rahmen der Behindertenhilfe vollversorgt sind. Diese Personengruppe musste daher das gesetzliche Pensionsalter (Frauen 60 und Männer 65 Jahre) abwarten, um eine Heimopferrente zu erhalten.

Wegfall des „besonderen Grundes“ in § 1 Abs. 2 HOG

Betroffene, die (noch) keine pauschalierte Entschädigung vom Heimträger erhalten haben, können die Heimopferrente nur beziehen, wenn sie aus einem besonderen Grund kein zulässiges und zeitgerechtes Ansuchen auf eine solche Entschädigung stellen konnten. Die Rentenkommission muss daher prüfen, ob ein besonderer Grund vorliegt. Diese Voraussetzung soll wegfallen.

Möglichkeit von Feststellungsbescheiden

Ehemalige Heim- und Pflegekinder, die keine Pauschalentschädigung erhalten haben, müssen bis zum Pensionsantritt warten, um erstmals über ihre Erlebnisse sprechen zu können. Die VA fordert für diesen Personenkreis die Möglichkeit eines früheren Feststellungsbescheides. Zu dem Zeitpunkt, in dem das ehemalige Heim- oder Pflegekind bereit ist, über das Erlebte zu sprechen, sollen alle notwendigen Erhebungen durchgeführt werden.

Ausschluss vom Verbrechenopfergesetz

Personen, die im Zeitraum 1945 bis 1999 im Rahmen der Unterbringung in Heimen des Bundes, der Länder und der Kirchen oder bei Pflegefamilien Gewalt erlitten haben, können nach dem 30. Juni 2017 den Ersatz des Verdienstentganges als Verbrechenopfer nicht mehr beantragen. Ab dem 1. Juli 2017 eingebrachte Anträge auf Ersatz des Verdienstentganges gelten als Anträge nach dem HOG.

Ein bestimmter Kreis von Verbrechenopfern wird dadurch vom Anwendungsbereich des VOG ausgenommen. Selbst wenn der HOG-Antrag abgelehnt wird oder das ehemalige Heimkind das Pensionsalter noch nicht erreicht hat, ist kein Antrag nach dem VOG möglich.

Ein Jugendlicher, der 1999 im Rahmen der Heimunterbringung so schwere Gewalt erlebte, dass er dadurch in seinem beruflichen Fortkommen beeinträchtigt ist, muss nach der derzeitigen Gesetzeslage 40 Jahre auf die Heimopferrente warten.

2.4.3 Kinder- und Jugendhilfe

Unterlassen einer Gefährdungsabklärung trotz religiöser Radikalisierung

Religiöse Radikalisierung befürchtet

Ein besorgter Vater wandte sich an die VA, weil er befürchtete, die Mutter und der Stiefvater, bei denen seine drei Kinder lebten, würden die Kinder radikalieren. Aus den im Akt befindlichen Aussagen des ältesten Mädchens ergaben sich Anhaltspunkte, dass sie durch ihren Stiefvater religiösem Zwang ausgesetzt war. Sie hatte erzählt, dass sie vor allem der Stiefvater zwingen würde, in die Moschee zu gehen und zu beten. Sie müsse fasten und dürfe nicht einmal Wasser trinken, was für sie während eines anstrengenden Schultages nur schwer durchzuhalten sei. Außerdem hatte sie angegeben, Angst vor ihm zu haben.

Keine Gefährdungsabklärung für Geschwister

Aufgrund dieser Aussage des Mädchens wurde der Vater ersucht, seine Tochter sofort abzuholen. Ihre beiden Schwestern blieben aber bei der Mutter und dem Stiefvater. Die Sozialarbeiterin befragte nur die Mutter zu den Aussagen der Tochter, welche alles bestritt. Mit dem Stiefvater wurde nicht gesprochen. Ebenso wenig wurden Erkundigungen bei der Schule eingeholt, die Behörde verließ sich allein auf die Aussage der Mutter. Nach Ansicht der VA waren die Erhebungen nicht ausreichend. Da sich aus den Angaben der ältesten Schwester ein konkreter Verdacht der Gefährdung aller Kinder ergab, wäre eine Gefährdungsabklärung betreffend die beiden anderen Kinder umgehend einzuleiten gewesen, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Die in § 24 WKJHG festgelegten Anforderungen für eine Gefährdungsabklärung wurden nicht eingehalten, was die VA beanstandete.

Einzelfall: VA-W-SOZ/0118-A/1/2016, MPRGIR - V-936727/16

Kein Antrag bei Gericht bei freiwilliger Erziehungshilfe

Mutter unterschreibt Unterstützung der Erziehung

Nach einer Gefährdungsmeldung des psychosozialen Zentrums fand bei der Mutter eines 8-jährigen Mädchens ein unangemeldeter Hausbesuch statt. Die MA 11 stellte keine Voraussetzung für eine Gefahr-im-Verzug-Maßnahme fest. Allerdings wurde eine für das Kind auf längere Sicht wahrscheinlich gefährdende Situation konstatiert. Zwei Tage später unterschrieb die Mutter die Vereinbarung zur Unterstützung der Erziehung und gab an, alles tun zu wollen, damit ihre Tochter zu Hause bleiben könne.

Vereinbart wurde eine intensive Betreuung bei Verbleib des Kindes in der Familie. Das Mädchen, das bis dahin noch keine Schule besucht hatte, sollte in die Vorschule einer öffentlichen Schule eingeschult werden und zur medizinischen und sozialpädagogischen Untersuchung regelmäßig in der Elternberatung vorsprechen. Außerdem sollte die Mutter Erziehungsberatung durch Familienhilfe Plus erhalten.

Gerichtsantrag trotz Kooperation

Obwohl die Mutter sämtliche Vereinbarungen einhielt und die Zusammenarbeit mit ihr positiv verlief, wurde ein Obsorgeantrag bei Gericht eingebracht

und das Gericht um Überprüfung der Erziehungsfähigkeit durch ein Sachverständigengutachten ersucht. Das Gericht beauftragte unmittelbar danach eine Sachverständige mit der Erstellung eines Gutachtens.

Wegen des auffälligen Verhaltens des Mädchens gegenüber der Mutter bei einer Besprechung wurde das neurologische Zentrum Rosenhügel um eine sofortige Aufnahme ersucht. Auch dieser Aufnahme stimmte die Kindesmutter zu. Nach viereinhalb Monaten wurde das Mädchen nach Hause entlassen und mit der Mutter die weitere Betreuung im Rahmen der Unterstützung der Erziehung durch die Familienhilfe Plus vereinbart. Der Antrag auf Obsorgeübertragung wurde zurückgezogen.

Die VA beanstandete das Vorgehen der MA 11, da nach dem WKJHG in Entsprechung des Grundrechts auf Privat- und Familienleben in erster Linie eine Hilfeleistung im Einvernehmen mit den Eltern anzustreben ist. Erst wenn diese nicht zustande kommt oder mangels Urteils- und Einsichtsfähigkeit nicht zustande kommen kann, sind gerichtliche Verfügungen zu beantragen. Es hätte daher das Ergebnis der gerade erst begonnenen Erziehungshilfe abgewartet werden müssen und nicht gleichzeitig ein Antrag auf Obsorgeübertragung gestellt werden dürfen.

Hilfeleistung im Einvernehmen ist anzustreben

Die MA 11 begründete die Antragsstellung mit der Gefahr, dass die Kindesmutter ihre Zustimmung aufgrund ihrer fehlenden Problemeinsicht hätte wieder zurückziehen oder versuchen können, sich der Betreuung zu entziehen. Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen, da der Kinder- und Jugendhilfeträger jederzeit eine Gefahr-im-Verzug-Maßnahme setzen kann, wenn sich Eltern nicht an die getroffenen Vereinbarungen halten. Außerdem hatte der Kinder- und Jugendhilfeträger hinsichtlich der Verlässlichkeit der Mutter noch keine negativen Erfahrungen.

Auch das Verlangen der sofortigen Unterbringung des Kindes auf der jugendpsychiatrischen Station war nicht gerechtfertigt, da zu diesem Zeitpunkt bereits das Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben worden war, weshalb dessen Ergebnis hätte abgewartet werden müssen. Dadurch hätte sowohl die für das Mädchen belastende Mehrfachbegutachtung als auch die abrupte Trennung von der Mutter vermieden werden können. Letztendlich entsprachen die Empfehlungen des Krankenhauses und des Gutachtens den bereits im Jänner mit der Mutter vereinbarten und von ihr umgesetzten Erziehungshilfen.

VA beanstandet Vorgangsweise der MA 11

Einzelfall: VA-W-SOZ/0146-A/1/2017, MPRGIR - V-560795/17

Mutter-Kind-Heim als gelinderes Mittel

Die Eltern eines 1-jährigen Mädchens hielten die vereinbarten Termine bei der Elternberatung nicht mehr ein. Da sich auch der Pflegezustand des Kindes verschlechtert hatte, wurde der minderjährigen Mutter die Aufnahme in einem Mutter-Kind-Heim vorgeschlagen. Dort hätte abgeklärt werden sollen, ob sie

Krisenunterbringung gerechtfertigt

mit Anleitung des Personals in der Lage wäre, ihre Tochter ausreichend zu versorgen, ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

Die noch minderjährige Mutter lehnte die Aufnahme im Mutter-Kind-Heim zuerst massiv ab, weil sie sich nicht vom Vater trennen wollte. Als sie zwei Tage später mit der Aufnahme einverstanden gewesen wäre, war der Platz schon vergeben. Bei Gericht wurde daher ein Antrag auf Übertragung der Obsorge eingebracht. Als Voraussetzungen für die Rückführung des Kindes wurde eine psychiatrische Abklärung bei der Mutter, die Unterbringung in einem Mutter-Kind-Heim und eine stabile Paarbeziehung, sofern die Eltern zusammenbleiben sollten, genannt.

Die Untersuchung bei der Psychiaterin ergab keine psychiatrische Erkrankung der Mutter. Die Besuchskontakte wurden fast ausschließlich positiv beschrieben. Auch die Interaktionsbeobachtung war nicht negativ, sondern ergab einen Anleitungs- und Unterstützungsbedarf der Mutter sowie die Notwendigkeit engmaschiger Betreuung und regelmäßiger Kontrollen durch Hausbesuche und Elternberatung.

Unterbringung im
Mutter-Kind-Heim war
angedacht

In der Folge wurde der Mutter die Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung entzogen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger übertragen, da das Gericht von einer Unterbringung in einem Mutter-Kind-Heim ausging, sobald ein Platz frei werden würde. Auch die Mutter stimmte dieser Entscheidung zu, weil sie glaubte, mit ihrer Tochter in ein Mutter-Kind-Heim ziehen zu können.

Nach einem Streit der Eltern, bei dem die Mutter aus einem Fenster fiel, wurde vom Kinder- und Jugendhilfeträger beschlossen, von der Überstellung in ein Mutter-Kind-Heim Abstand zu nehmen und Langzeitpflegeeltern zu suchen. Begründet wurde dies damit, dass die Eltern widersprüchliche Aussagen zum Unfallhergang gemacht hatten. Die Mutter gab an, vom Vater aus dem Fenster geworfen worden zu sein, der Vater bestritt dies. Da lange Zeit keine Pflegeeltern gefunden werden konnten, übersiedelte das Mädchen erst drei Monate später zu den Pflegeeltern. Bereits fünf Wochen danach wurde die Mutter in ein Mutter-Kind-Heim aufgenommen, da sie wieder schwanger war.

Kindesabnahme
ultima ratio

Durch gerichtliche Verfügungen darf die Obsorge nur so weit beschränkt werden, als dies zur Sicherung des Wohles des Kindes nötig ist. Es ist also der jeweils geringstmögliche, noch zielführende Eingriff in die Elternrechte vorzunehmen. Sofern weniger intensive Mittel zur Verfügung stehen, die das Kindeswohl in gleichem Ausmaß schützen, ist der Eingriff in das Grundrecht auf Privat- und Familienleben unzulässig. Wenn es also die Möglichkeit einer Unterbringung in einem Mutter-Kind-Heim gibt, ist dieses als gelinderes Mittel einer Unterbringung des Kindes bei Pflegeeltern vorzuziehen.

VA beanstandet
Unterbringung bei
Pflegeeltern

Die VA beanstandete, dass nach dem Unfall sofort beschlossen wurde, das Mädchen bei Langzeitpflegeeltern unterzubringen, ohne eine Mutter-Kind-Unterbringung probiert zu haben. Laut rechtlicher Beurteilung des Beschlusses

hatte das Gericht die Obsorge an den Kinder- und Jugendhilfeträger übertragen, weil beabsichtigt war, Mutter und Tochter im Mutter-Kind-Heim unterzubringen.

Außer Acht gelassen wurde bei der Entscheidung von der MA 11 auch, dass die minderjährige Mutter bis zum Beginn der Probleme in der Partnerschaft das Kind sehr gut versorgt hatte und eine liebevolle Beziehung zwischen ihr und ihrer Tochter bestand. Der Kinder- und Jugendhilfeträger hätte daher nach der endgültigen Trennung der Eltern noch einmal abklären müssen, ob die gelindere Maßnahme der Unterbringung in einem Mutter-Kind-Heim ausgereicht hätte, das Kindeswohl zu sichern. Da außerdem die Unterbringung des Kindes bei Pflegeeltern nur fünf Wochen vor Übersiedlung der Mutter in ein Mutter-Kind-Heim erfolgte, hätte geprüft werden müssen, ob man sie dort nicht mit beiden Kindern hätte betreuen können.

Einzelfall: VA-W-SOZ/0356-A/1/2017, MPRGIR - V-1018525/17

Missbrauchsvorfälle in WG

In einer WG der MA 11 fiel dem sozialpädagogischen Team bereits im Juli 2016 auf, dass sich ein zu diesem Zeitpunkt 13-jähriger Junge übergriffig gegenüber den kleineren Kindern verhielt. Auch von den Eltern des Bubens wurde angegeben, dass sie zu Hause Grenzüberschreitungen gegenüber dem jüngeren Bruder beobachtet hatten. Im November 2016 wurde er dann dabei erwischt, dass er sich heimlich in der Nacht mit einem 7-jährigen Mädchen der WG traf. Die pädagogische Leiterin wies das Team an, nächtliche Treffen der beiden zu verhindern, damit es zu keinen Übergriffen kommt. Zur Erschwerung der Kontaktaufnahme in der Nacht wurde ein Zimmertausch überlegt.

Grenzüberschreitendes Verhalten

Im Februar 2017 kam es dann zweimal zu schwerem sexuellem Missbrauch des inzwischen 14-jährigen an dem nunmehr 8-jährigen Mädchen. Der Bub gab die Missbrauchshandlungen zu und wurde für einige Tage zu den Eltern entlassen. Danach wurde er in der WG untergebracht, die sich im selben Haus auf einer anderen Stiege befindet. Vom Wohnzimmer der einen WG sieht man in die Zimmer der Jugendlichen der anderen WG. Die Aufnahme in der Nachbar-WG war von der Leitung entschieden worden, obwohl das Team wegen der räumlichen Nähe skeptisch war. Der Bub bekam Besuchsverbot in seiner alten WG, wurde psychologisch betreut und erhielt psychiatrische Behandlung. Die Vorfälle wurden mit ihm psychotherapeutisch aufgearbeitet. Das Mädchen wurde vom Verein Möwe betreut, wo sie sich bereits in Therapie befand.

Keine ausreichenden präventiven Maßnahmen

Die VA beanstandete einerseits die Unterbringung in derartiger räumlicher Nähe und andererseits, dass der im Herbst 2016 angedachte Zimmertausch zur Erschwerung der Kontaktaufnahme in der Nacht nie stattfand. Abgesehen von der psychiatrischen Behandlung des Bubens und fallweisen Kontrollen seines Handys wurde auf lange Sicht auch nach dem sexuellen Missbrauch zu wenig unternommen, um weitere Tathandlungen zu vermeiden. Es wurden

Unterbringung in Nachbar-WG wird beanstandet

daher sowohl vor den Vorfällen als auch im Anschluss daran keine ausreichenden präventiven Maßnahmen ergriffen.

Einzelfall: VA-W-SOZ/0256-A/1/2017, MPRGIR - V-904332/17

Privatsphäre der Familien muss so weit wie möglich gewahrt werden

Gefährdungsmeldung
von Nachbarn

Die MA 11 erhielt eine Gefährdungsmeldung, dass in einer benachbarten Wohnung von morgens bis spät in die Nacht das Weinen eines Babys zu hören sei. Es wurde eine Meldeabfrage gemacht und bei der Wohnung einer jungen Mutter ein Hausbesuch durchgeführt. Die Sozialarbeiterinnen konnten das Haus betreten und zur Wohnungstür gelangen. Da nicht geöffnet wurde, hinterlegten sie eine Nachricht mit dem Ersuchen um Kontaktaufnahme.

Einige Tage danach nahm der Kindsvater mit der Sozialarbeiterin Kontakt auf und gab an, dass es sich nicht um sein Baby handeln könne, da sich Mutter und Kind seit der Geburt bei ihm in NÖ aufhalten. Die Gefährdungsabklärung wurde nach Rücksprache mit einer niederösterreichischen mobilen Hauskrankenpflege, die die Angaben des Vaters bestätigte, sofort beendet.

Die junge Mutter fühlte sich durch die Vorgangsweise der Kinder- und Jugendhilfe belastigt, da aus der hinterlegten Nachricht, die jeder im Vorbeigehen lesen konnte, hätte geschlossen werden können, dass sie mit der MA 11 Probleme habe.

Sensibleres Vorgehen
für die Zukunft
zugesagt

Die VA trat mit diesem Vorbringen an die Kinder- und Jugendhilfe heran und bekam von der Stadt Wien die Rückmeldung, dass die Beschwerde zum Anlass genommen wurde, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sämtlicher Regionalstellen die Notwendigkeit einer sensiblen Vorgehensweise bei Gefährdungsabklärungen in Erinnerung zu rufen, um so wenig wie möglich in die Rechte der Eltern einzugreifen.

Einzelfall: VA-W-SOZ/0266-A/1/2016, MPRGIR - V-956457/16

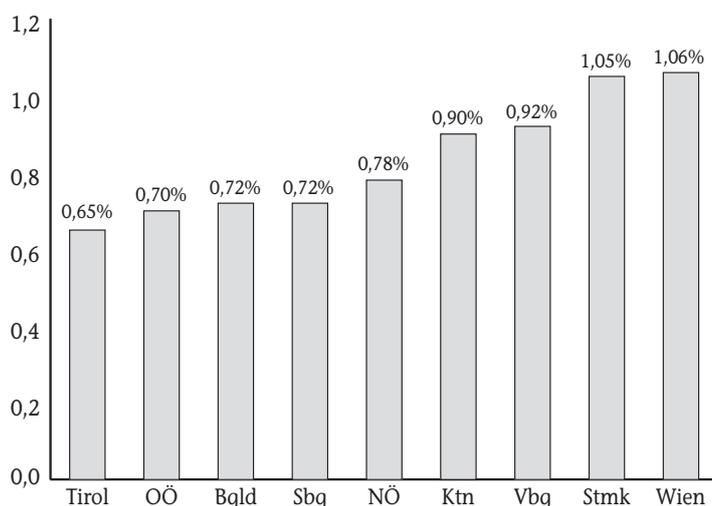
Probleme in der Fremdunterbringung

Die VA wertete für ihren Sonderbericht 2017 „Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen“ einen österreichweiten Fragebogen und das daraus gewonnene Zahlenmaterial, verbunden mit den Zahlen aus der aktuellen Kinder- und Jugendhilfestatistik, aus. Anhand dieser Zahlen wurde ein österreichweiter Vergleich zu verschiedenen Problemfeldern in der Fremdunterbringung durchgeführt. Nachstehend sind die für Wien relevanten Probleme ersichtlich.

Jedes 100. Kind in
Wien fremdunter-
gebracht

Insgesamt waren im Jahr 2016 in Wien 3.921 Minderjährige fremduntergebracht. Wenn man diese Zahl in Verhältnis zur Gesamtzahl aller in Wien lebenden Kinder setzt, kommt man zum Ergebnis, dass 1,06 % der Wiener Kinder in voller Erziehung der Stadt Wien ist. Damit ist Wien an erster Stelle.

Der enorme Unterschied zu Tirol, wo nur 0,65 % der Minderjährigen nicht in ihrer Familie leben können, kann nur zum Teil mit den Besonderheiten und vermehrten Risiken des Aufwachsens in einer Großstadt erklärt werden. Die VA fordert die Stadt Wien daher auf, die Ursachen für diese Entwicklung zu erheben und durch ein erweitertes und engmaschiges Angebot an ambulanten, familienunterstützenden Maßnahmen alles daran zu setzen, Fremdunterbringungen nach Möglichkeit zu verhindern.



In ganz Österreich fehlen flächendeckende sozialtherapeutische und sozialpsychiatrische Angebote, was zwangsläufig Fehlplatzierungen nach sich zieht. 2017 gab es in Wien 100 sozialtherapeutische Betreuungsplätze für insgesamt 2.217 fremdbetreute Kinder und Jugendliche. In anderen Bundesländern ist dieses Verhältnis wesentlich besser, auch wenn ein Vergleich zwischen den Bundesländern aufgrund unterschiedlicher Anforderungsprofile an die spezielle Betreuung, anderer Bezeichnungen und Zuständigkeiten schwierig ist.

Angebot an sozialtherapeutischen Plätzen ist zu gering

In einigen burgenländischen Wohngruppen stellte die Kommission 6 der VA fest, dass dort ausschließlich Kinder aus Wien leben. Anlässlich des Besuchs in einer burgenländischen sozialtherapeutischen WG wurde als Grund für die Unterbringung der meisten Kinder angegeben, dass in Wien kein geeigneter Platz frei war. Es besteht also noch großer Bedarf, das bestehende Angebot weiter auszubauen. Wien hat die Unterbringungen außerhalb des eigenen Bundeslandes zwar durch den Ausbau von Betreuungsplätzen seit dem Jahr 2012 von 354 auf 198 reduziert, allerdings reicht das gerade im Sektor der sozialtherapeutischen Betreuung noch nicht aus.

Auch an Krisenabklärungsplätzen mangelt es in Wien. Die bestehenden Krisenzentren sind in den letzten Jahren fast durchgehend voll besetzt und phasenweise sogar stark überbelegt. Dafür ist die überdurchschnittlich lange Wartezeit auf einen geeigneten Betreuungsplatz mitverantwortlich. Der Ausbau der Krisenabklärungsplätze nach Bedarf wurde in Wien bereits 2011 kritisiert. Die Stadt reagierte damals durch Eröffnung einiger zusätzlicher Krisenzentren, was die Situation für einige Zeit verbesserte. Seit einigen Jahren

Auslastung der Krisenplätze viel zu hoch

steigen die Auslastungszahlen aber wieder deutlich. Mit der aktuellen Jahresdurchschnittsauslastung von 98,57 % wurde 2017 allerdings der Höhepunkt erreicht. Bei den Besuchen in den Krisenzentren finden die Kommissionen der VA häufig zwölf Kinder statt der nach dem Konzept vorgesehenen acht an. Bei derart hohen Belegungszahlen kann keine professionelle Krisenabklärung, sondern nur eine pädagogische Notversorgung stattfinden.

Professionalisierung der
Fachkräfte

Große Unterschiede zwischen den Bundesländern gibt es bei den gesetzlichen Erfordernissen für die Ausbildung des sozialpädagogischen Personals, obwohl ein besonderer Schwerpunkt des B-KJHG 2013 die weitere Professionalisierung der Fachkräfte war. Für die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dürfen nach der Intention des Gesetzgebers nur noch ausgebildete und persönlich geeignete Fachkräfte, insbesondere aus den Bereichen Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Psychologie und Psychotherapie, herangezogen werden. Diesen Fachkräften muss regelmäßig eine berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung sowie Supervision angeboten werden. Die Fachkräfte haben ihre Leistungen nach fachlichen Standards, die im Detail von den Ländern verbindlich festgelegt werden, zu erbringen.

Unausgebildetes
Personal

In sämtlichen Ausführungsgesetzen der Länder ist zwar ebenso festgelegt, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nur von Fachkräften erbracht werden dürfen. Wien sieht allerdings nach wie vor berufsbegleitende Qualifizierungsmöglichkeiten vor. Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger, die noch keine pädagogische Ausbildung absolviert haben, können in Wohngruppen arbeiten, wenn sie im ersten Jahr der Anstellung mit der Ausbildung beginnen und diese innerhalb von fünf Jahren abschließen.

Bestimmungen müssen
verschärft werden

Die VA sieht diese Regelung äußerst kritisch, da sie keineswegs den heutigen Anforderungen des Berufs entspricht. Man sollte die berufsbegleitende Ausbildungsmöglichkeit zumindest auf Personen beschränken, die in anderen Ländern zum Personenkreis der Fachkräfte gehören, wie Kindergärtnerinnen, Horterzieherinnen, Behindertenbetreuerinnen. Jedenfalls müssten die fünf Jahre auf drei Jahre reduziert werden, analog zur Dauer einer berufsbegleitenden sozialpädagogischen Ausbildung, was auch ein Anliegen der Kinder- und Jugendanwaltschaft im Zuge der Entstehung des WKJHG war. Außerdem sollte wie in der Stmk vorgeschrieben werden, dass mindestens zwei Drittel der Ausbildung abgeschlossen sein muss, bevor jemand als Betreuerin bzw. Betreuer eingesetzt werden darf.

Noch weniger nachvollziehbar ist diese Situation in sozialtherapeutischen und sozialpsychiatrischen WGs und in der Einzelbetreuung. Diese Einrichtungen, in denen die herausforderndsten Kinder und Jugendlichen leben, werden in Wien von privaten Trägern angeboten, die Personal ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung anstellen, während in den eigenen Einrichtungen der MA 11 nur Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit fertigem Abschluss arbeiten dürfen.

Wenn man die Zahlen der Hilfen durch Betreuung für junge Erwachsene in Relation zu den Gesamtzahlen der Hilfen der vollen Erziehung setzt, fällt auf, dass manche Länder diese Hilfen häufiger gewähren als andere. Wien hat 2016 für 351 junge Erwachsene Hilfen der Betreuung nach Erreichung der Volljährigkeit gewährt, was im Verhältnis zu 3.921 fremduntergebrachten Minderjährigen sehr wenig ist. Aber auch die ambulanten Hilfen für junge Erwachsene waren in Wien mit 24 auffallend wenig. In Sbg, Tirol und der Stmk ist der prozentuelle Anteil der gewährten Hilfen für junge Erwachsene doppelt so hoch. Auch dieses auffällige Ergebnis lässt sich nicht mit der Besonderheit der Großstadt erklären. Es ist nicht anzunehmen, dass junge Menschen in Wien selbständiger sind, was den Schluss nahe legt, dass in der Praxis nicht der individuelle Unterstützungsbedarf für die Weitergewährung der Hilfen ausschlaggebend sein kann.

Hilfen für junge Erwachsene zu selten

Einzelfall: VA-BD-JF/0106-A/1/2017, MPRGIR - V-600988/17

2.4.4 Rechtliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Asylverfahren

Der Ausgang von Asylverfahren ist für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF), wie für alle Asylwerber, von entscheidender Bedeutung für ihren weiteren Verbleib in Österreich. Es ist daher wichtig, dass die Minderjährigen eine qualifizierte rechtliche Vertretung erhalten, die auch auf die besonderen sozialen und pädagogischen Bedürfnisse der UMF eingeht. Nach Zuweisung an eine Betreuungsstelle eines Bundeslandes sind die Länder als Kinder- und Jugendhilfeträger für die rechtliche Vertretung vor dem BFA und dem BVwG zuständig.

Die VA war im vergangenen Jahr zunehmend mit Beschwerden über Mängel in der rechtlichen Vertretung der UMF in den Asylverfahren konfrontiert. Neben der Bearbeitung der Einzelfälle eröffnete die VA von Amts wegen ein Prüfverfahren, um die geäußerte Kritik zu verifizieren und mehr Informationen über die Praxis der rechtlichen Vertretung im Asylverfahren der Bundesländer zu erhalten. Die Vertretung der jungen Asylwerberinnen und Asylwerber erfolgt in den einzelnen Ländern uneinheitlich.

Prüfung über Praxis in den Ländern

In Wien vertritt die MA 11 (Referat Asylvertretung) unbegleitete minderjährige Asylsuchende in allen Instanzen im Asylverfahren. Das Asylreferat wird dabei von einer auf Asylrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei in fachlicher Hinsicht und in den Verfahren vor den Höchstgerichten unterstützt. Zur Bewältigung von Verfahrensspitzen hat die MA 11 eine Kooperationsvereinbarung mit der Caritas-Asylvertretung und der Diakonie-Asylvertretung abgeschlossen.

MA 11 übernimmt Rechtsvertretung

Laut Auskunft der Stadt Wien beantrage die MA 11 für alle UMF in Wien sofort die Obsorge, weshalb die UMF nach gerichtlicher Obsorgebetraung bereits

im Zulassungsverfahren und nicht erst mit Zuweisung an die Grundversorgung vertreten werden.

Uneinheitliche Vorgangsweise in den Ländern

In anderen Bundesländern wird die Vertretung in Asylsachen entweder durch die Behörden der Länder oder durch beauftragte NGOs durchgeführt. Fallweise übernehmen auch Träger der Grundversorgungseinrichtungen oder Rechtsanwaltskanzleien die Vertretung, wobei teilweise auch „Mischsysteme“ bestehen.

Unabhängigkeit der Vertretung

Voraussetzung für jede Vertretung im Sinne des Kindeswohls muss jedenfalls eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit sein. Es gilt darauf zu achten, dass Interessenskollisionen vorbeugend ausgeschlossen werden. Die Gefahr einer Unvereinbarkeit könnte bestehen, wenn Vertreterinnen oder Vertreter der Minderjährigen im Asylverfahren auch für die Organisation der Unterbringung oder für die Betreuung verantwortlich sind. Das trifft sowohl auf Behörden als auch auf NGOs und Träger der Einrichtungen zu. Es bedürfte daher Vorkehrungen, um dieser Gefahr zu begegnen. Ratsam wäre aus Sicht der VA daher ein Kontrollmechanismus, um die notwendige Unabhängigkeit bzw. Unvoreingenommenheit sicherzustellen.

Die VA stellte auch Unterschiede in der Intensität der Vertretungstätigkeit während anhängiger Asylverfahren fest. In Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit von UMF muss gewährleistet sein, dass zwischen den rechtlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern und Minderjährigen eine Vertrauensbasis aufgebaut werden kann und genügend Zeit für Vorbesprechungen und Beratungen zur Verfügung steht. Ausreichend viele bzw. lange Vorbereitungsgespräche, insbesondere auch für die Verhandlungen vor dem BFA und dem BVwG sollten deshalb eine Selbstverständlichkeit sein. Dazu sollten auch die Vertrauenspersonen standardmäßig beigezogen werden.

Kindeswohl leitender Maßstab

Das Wohl des Kindes muss der leitende Maßstab sein, den Rechtsvertretungen in Asylsachen bei allen Handlungen und Entscheidungen zu beachten haben. Von der Vertretung müssen daher die besonderen Umstände, die mit der Flucht von unbegleiteten minderjährigen Kindern verbunden sind, beachtet werden. Neben rechtlichen Kenntnissen bedarf es daher auch eines erhöhten Maßes an Sensibilität, um auf die Minderjährigen, die nicht selten traumatische Erlebnisse zu verarbeiten haben, auch während der Asylverfahren eingehen und mit diesen die weiteren Schritte abklären zu können.

Übergabe des Bescheides

Ein wichtiger Punkt ist die Weitergabe der (vollständigen) im Asylverfahren erlassenen Bescheide an die UMF. In Wien wird derzeit der gesamte Bescheid an die UMF übermittelt. Im Gegensatz dazu wird in anderen Ländern vorab nur die erste und letzte Seite übermittelt. Erst auf ausdrücklichen Wunsch des Minderjährigen wird in diesen Fällen der gesamte Bescheid übergeben.

Mitbestimmung Minderjähriger im Verfahren

Sowohl nationales als auch internationales Recht sehen vor, dass Minderjährige in eigenen Angelegenheiten angemessen zu beteiligen sind. Dieser im UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BVG über die Rechte von Kindern

und im ABGB verankerte Anspruch Minderjähriger auf Mitbestimmung muss ausreichend berücksichtigt werden.

In Ausnahmefällen kann es, vor allem bei sehr jungen UMF, Gründe geben, den schriftlichen Bescheid vorerst nicht an die Betroffenen auszuhändigen. Besonders wichtig ist dann aber das nachfolgend dokumentierte persönliche Gespräch mit den Minderjährigen, in denen sie über den Inhalt und die Folgen der Asylbescheide genau aufgeklärt werden.

Nach der Zustellung bedarf es der Abklärung, ob ein Rechtsmittel erhoben werden soll. Im Fall negativer Asylentscheidungen legen die Rechtsvertreterinnen bzw. Rechtsvertreter in Wien grundsätzlich ein Rechtsmittel ein. Gegen Entscheidungen über die Gewährung von subsidiärem Schutz erhebt die Rechtsvertretung ein Rechtsmittel, wenn eine gewisse Aussicht auf Erfolg besteht.

Erhebung eines Rechtsmittels

So wie in Wien wird in den meisten Bundesländern gegen negative Asylentscheidungen routinemäßig ein Rechtsmittel erhoben, weil dies im Interesse der Minderjährigen geboten scheint. In anderen Bundesländern wird geprüft, inwieweit die Erhebung eines Rechtsmittels Aussicht auf Erfolg hat. Manche Länder unterscheiden bei der Vorgangsweise, so wie Wien, zwischen negativen Asylentscheidungen und Entscheidungen über subsidiären Schutz, wobei bei letzteren eine Erfolgsprüfung durchgeführt wird. Wichtig ist, dass in diesen Fällen die Entscheidungsgründe hierfür ausführlich dokumentiert werden. Es muss nachvollziehbar sein, warum durch das Unterlassen von Rechtsmitteln dem Wohl der UMF besser gedient sein soll.

Einzelfall: VA-BD-JF/0150-A/1/2017; MPRGIR-V-839623/17

2.4.5 Verzögerungen und Mängel beim Vollzug des Niederlassungsrechts

Erhöhter Beschwerde-
anfall

Im Berichtsjahr 2017 betrafen 53 Beschwerden die MA 35 als Niederlassungsbehörde, davon waren neun berechtigt. Der positive Trend rückläufiger Beschwerdezahlen setzte sich 2017 leider nicht fort (vgl. Wien Bericht 2016, S. 37). Die VA verzeichnete einen Anstieg an Beschwerden um ein Fünftel. Hauptkritikpunkt war die zögerliche Verfahrensführung.

Antragstellende haben einen gesetzlich gewährleisteten Anspruch, dass über ihren Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber nach sechs Monaten entschieden wird. Seit Jahren stellt die VA fest, dass die MA 35 ihrer Verpflichtung, Verfahren binnen angemessener Frist abzuschließen, nicht immer nachkommt.

Nach einem starken Rückgang der Beschwerden über unionsrechtliche Aufenthaltstitelverfahren im Jahr 2016 stiegen diese im Jahr 2017 wieder an. Betroffene beschwerten sich am häufigsten über die Dauer der Verfahren.

EWR-Bürgerinnen und EWR-Bürger sowie deren Angehörige, die sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten und deren Lebensunterhalt gesichert ist, steht ein unmittelbar aus dem Gemeinschaftsrecht abgeleitetes Aufenthaltsrecht zu. Bei Vorliegen der Voraussetzungen muss die Niederlassungsbehörde auf Antrag eine Anmeldebescheinigung ausstellen.

Schleppende
Verfahrensführung

Die VA kritisierte, dass die MA 35 in einem Verfahren ein Jahr verstreichen ließ, ehe sie den Antragsteller aufforderte, einen gesicherten Lebensunterhalt nachzuweisen. Danach wartete die MA 35 ein halbes Jahr, bevor sie den Antragsteller erneut aufforderte, die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Im zweiten Fall blieb die MA 35 zwischen einzelnen Verfahrensschritten monatelang untätig, was zu einer Verzögerung von sieben Monaten führte.

Einzelfälle: VA-BD-I/2484-C/1/2017, BMI-LR2240/0802-III/5/2017, MPRGIR-V-907015/17; VA-BD-I/0351-C/1/2017, MPRGIR-V-175585/17

Drittstaatsangehörige österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die ihr unionsrechtliches Aufenthaltsrecht in Anspruch genommen haben, können zur Dokumentation ihres Aufenthaltsrechts eine „Aufenthaltskarte“ beantragen.

Eine drittstaatsangehörige Ehefrau eines Österreicher machte bei der MA 35 geltend, dass ihr Ehemann mehrere Monate zwecks Arbeitssuche in Deutschland gelebt und so sein Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen habe. Nach Einlangen von Unterlagen setzte die MA 35 vier Monate keine Schritte. Die VA beanstandete die Verfahrensdauer von insgesamt zehn Monaten.

Einzelfall: VA-BD-I/2890-C/1/2017, MPGIR-V-1090746/17

Bisweilen lässt sich die MA 35 in Aufenthaltstitelverfahren mit einer Entscheidung Zeit, um Antragstellenden die Vorlage von Unterlagen zu ermöglichen. Probleme entstehen dann, wenn die Behörde Betroffenen keine Frist setzt. Der VA ist bewusst, dass auch Antragstellende ihre Mitwirkungspflicht nicht immer vollständig bzw. rasch erfüllen. Die Behörde ist aber verpflichtet, eine zügige Verfahrensführung zu gewährleisten. Daher sollte sie die Vorlage von fehlenden Unterlagen bei den Verfahrensparteien unter Setzen einer Frist möglichst zeitnah urgieren.

MA 35 verabsäumt
Fristsetzung

Die VA beanstandete, dass die MA 35 in einem Verfahren nahezu ein Jahr auf den Nachweis eines ausreichenden Einkommens wartete und im gesamten Zeitraum untätig blieb. In einem Verlängerungsverfahren setzte die Behörde dem Antragsteller trotz zweimaliger Aufforderung, einen Nachweis über seine Integration am Arbeitsmarkt zu erbringen, keine Frist, sondern wartete zweimal mehr als vier Monate zu.

Einzelfälle: VA-BD-I/1990-C/1/2017, MPGIR-V-653321/17; A-BD-I/2186-C/1/2017, MPGIR-V-734774/17

Im NAG ist klar geregelt, dass es nicht für Fremde gilt, die nach dem AsylG aufenthaltsberechtigt sind. Ein Vater beantragte für seinen Sohn die Verlängerung seines Aufenthaltstitels bei der MA 35, obwohl das Kind über eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung nach dem AsylG verfügte. Dieser Umstand klärte sich erst im Zuge einer persönlichen Vorsprache bei der MA 35 auf. Trotz eindeutiger Rechtslage wies die Behörde den Antrag erst ein halbes Jahr später zurück.

Untätigkeit trotz klarer
Rechtslage

Einzelfall: VA-BD-I/0528-C/1/2017, MPGIR-V-239787/17

Manchmal muss die Niederlassungsbehörde zur Beurteilung, ob alle Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels vorliegen, fremdenpolizeiliche Ermittlungen einholen bzw. Stellungnahmen abwarten. Um unnötige Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, sollte die MA 35 diese zeitnahe urgieren

In einem Aufenthaltstitelverfahren holte die MA 35 kurz nach Antragstellung eine fremdenpolizeiliche Stellungnahme beim BFA wegen gerichtlicher Verurteilungen ein. Die VA stellte fest, dass das BFA mehr als sieben Monate benötigte, ehe es der Niederlassungsbehörde antwortete. Die MA 35 setzte in diesem Zeitraum ebenfalls keine Schritte und wirkte so an der Verfahrensverzögerung mit. Die VA beanstandete die Untätigkeit beider Behörden.

MA 35 urgiert nicht
beim BFA

§ 25 Abs. 1 NAG hemmt die gesetzliche Entscheidungsfrist von sechs Monaten in Verlängerungsverfahren, wenn Betroffene von der beabsichtigten Aufenthaltsbeendigung wissen und ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, sich dazu zu äußern. Erst danach ist die Fremdenpolizeibehörde zu verständigen. Dies entspricht der Rechtsprechung des VwGH. Das BMI teilt diese Auffassung und informierte im Oktober 2011 die Ämter der LReg, um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen (vgl. PB 2013, S. 188, Wien Bericht 2016, S. 39).

Mangels Information keine Fristhemmung Diese Vorgangsweise rief die VA dem Wiener LH in Erinnerung und beanstandete ein seit elf Monaten anhängiges Verfahren. In einem anderen Fall urgierete die MA 35 zwar in regelmäßigen Abständen die fremdenpolizeiliche Stellungnahme beim BFA, informierte jedoch die Antragstellerin nicht darüber. Damit trat keine Hemmung der gesetzlichen Entscheidungsfrist ein und die MA 35 musste sich die siebenmonatige Untätigkeit der Fremdenpolizeibehörde zurechnen lassen.

Einzelfälle: VA-BD-I/1211-C/1/2017, BMI-LR2240/0560-III/5/2017, MPGIR-V-466582/17; VA-BD-I/2802-C/1/2017, MPGIR-V-1038772/17, BMI-LR2240/0901-III/5/2017

Mangelhafte Behördenkooperation Die Prüfung eines Beschwerdefalls zeigte, dass bei der MA 35 und beim BMI unterschiedliche Auffassungen über den Umfang ihrer Kooperation bestanden:

Ein Mann beantragte im April 2015 die Verlängerung seines Aufenthaltstitels. Die MA 35 nahm sofort Einsicht in das Schengener Informationssystem (SIS), das der Information der Sicherheitsbehörden der meisten europäischen Länder zu Personen- und Sachfahndungen dient. Im SIS war ein Aufenthaltsverbot in Italien vermerkt. Die MA 35 ersuchte noch am Tag der Antragstellung das BMI um Mitteilung der Gründe für diesen SIS-Eintrag.

Die VA stellte fest, dass die MA 35 über zehn Monate zuwartete, bevor sie ihr Ersuchen urgierete. Das BMI informierte daraufhin die MA 35 über die (bereits Monate zuvor erfolgte) Löschung des SIS-Eintrags.

Das BMI teilte zu den Gründen der verzögerten Antwort mit, einen Tag nach Eingang der Anfrage der MA 35 die italienischen Behörden kontaktiert zu haben. Diese hätten auf die Anfrage des BMI nicht reagiert. Bei Einsicht in das SIS wenige Wochen nach der Anfrage der MA 35 habe das BMI jedoch festgestellt, dass die italienischen Behörden den Eintrag bereits gelöscht hätten.

Unkoordinierte Vorgangsweise Nach Meinung des BMI hätte die MA 35 selbst jederzeit die Löschung durch Prüfung des SIS feststellen können. Deshalb und aus Gründen der Verfahrensökonomie habe das BMI von einer gesonderten Mitteilung an die MA 35 abgesehen.

Das zögerliche, unkoordinierte Vorgehen beider Behörden führte zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung. Die VA regte an, den wechselseitigen Informationsaustausch zwischen den Behörden zu verbessern.

Einzelfall: VA-BD-I/1938-C/1/2016, MPRGIR-V-992440/16, BMI-LR2240/0174-II/3/2017

2.4.6 Verzögerungen und Mängel beim Vollzug des Staatsbürgerschaftsrechts

Im Berichtsjahr 2017 beschwerten sich 182 Personen über die MA 35 als Staatsbürgerschaftsbehörde. Von den 169 abgeschlossenen Prüfverfahren wa-

ren 110 Beschwerden berechtigt. Bei 25 Eingaben konnte nach Durchführung eines Prüfverfahrens kein Missstand in der Verwaltung festgestellt werden. Drei Eingaben betrafen Entscheidungen des LVwG, die die VA nicht überprüfen kann. Wie bereits in den vergangenen Jahren betrifft auch im Berichtszeitraum 2017 der Großteil der Beschwerden (85 %) die unangemessene Verfahrensdauer.

In Staatsbürgerschaftsverfahren hat die Behörde über den Antrag einer Partei ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch nach sechs Monaten zu entscheiden. Die VA konnte feststellen, dass es teils zu gravierenden Überschreitungen dieser Frist kam. Auch 2017 setzte sich daher der negative Trend anhaltender Verfahrensverzögerungen fort.

103 der berechtigten Beschwerden wegen langer Verfahrensdauer betrafen Verfahren, die im Jahr 2016 begonnen hatten. In das Jahr 2015 reichten 58 Anträge zurück. 35 Beschwerden betrafen das Antragsjahr 2014 und neun das Jahr 2013. Drei Beschwerden betrafen Verfahren, denen Anträge aus dem Jahr 2012 zugrunde lagen.

Unbegründete
Verfahrensstillstände

Dabei stellte die VA immer wieder fest, dass die MA 35 über längere Zeiträume keine Verfahrensschritte setzte. Gründe für diese Verfahrensstillstände konnte die MA 35 zumeist nicht nennen. Besonders negativ fiel ein Verfahren auf, in dem trotz 15 Vorsprachen des Antragstellers die Behörde immer wieder ein Jahr verstreichen ließ, bevor sie einen Verfahrensschritt setzte.

Einzelfälle: VA-W-POL/0046-C/1/2017, MPRGIR-V-248614/17, VA-W-POL/0226-C/1/2017, MPRGIR-V-951521/17, VA-W-POL/0180-C/1/2017, MPRGIR-V-839313/17, VA-W-POL/0053-C/1/2017, MPRGIR-V-280489/17, VA-W-POL/0123-C/1/2017, MPRGIR-V-528530/17, VA-W-POL/0129-C/1/2017, MPRGIR-V-589732/17, VA-W-POL/0124-C/1/2017, MPRGIR-V-532699/17, VA-W-POL/0026-C/1/2017, MPRGIR-V-175523/17, VA-W-POL/0188-C/1/2017, MPRGIR-V-786913/17, VA-W-POL/0178-C/1/2017, MPRGIR-V-839262/17, VA-W-POL/0153-C/1/2017, MPRGIR-V-625429/17

Bereits in den letzten Jahren kritisierte die VA, dass die MA 35 Antragsunterlagen nicht annimmt, sondern einen Termin zur Antragstellung vergibt. Auch in diesem Jahr wurde ein solcher Fall an die VA herangetragen.

Terminvergabe für
Antragstellung

Trotz des Hinweises des Antragstellers, dass die Dokumente bei Wahrung des Termins zum Teil bereits abgelaufen sein würden, habe die MA 35 am Termin festgehalten. In der Stellungnahme an die VA betonte die MD zwar, dass es aufgrund der Effizienz zur Terminvergabe komme, die MA 35 aber trotzdem den Antrag entgegennehmen würde, wenn der bzw. die Antragstellende darauf bestehe.

Da darüber – wie auch in diesem Fall – kein Aktenvermerk erstellt wird, kann die VA nicht nachprüfen, ob die bzw. der Antragstellende auf die Entgegennahme der Antragsunterlagen bestanden hat oder nicht. Wie bereits in den

letzten Jahren erfolgte somit ein Hinweis, dass die MA 35 aus Sicht der VA Anträge auch ohne vorherige Terminvereinbarung entgegennehmen muss.

Einzelfall: VA-W-POL/0065-C/1/2017, MPRGIR -V-284908/17

Schleppender
Verfahrensbeginn

Eine Verleihungswerberin wandte sich an die VA, weil sie seit Antragstellung keine Fortschritte in ihrem Verfahren bemerkte. Das Prüfverfahren der VA ergab, dass die MA 35 seit Antragstellung über 16 Monate lang keinen Verfahrensschritt gesetzt hatte. Die MA 35 konnte für diese Verzögerung keine Gründe nennen.

Einzelfall: VA-W-POL/0016-C/1/2017, MPRGIR-V-171017/17

Ein weiterer Fall betraf einen Verleihungswerber, der innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten fünf Mal bei der MA 35 vorgesprochen hatte, diese ihn aber erst im Zuge der fünften Vorsprache aufforderte, die fehlenden Unterlagen nachzureichen.

Einzelfall: VA-W-POL/0194-C/1/2017, MPRGIR-V-830740/17

Referentenwechsel kein
Rechtfertigungsgrund

In einem Beschwerdefall führte die MA 35 die lange Verfahrensdauer auf den Wechsel des Sachbearbeiters zurück. Staatsbürgerschaftsverfahren würden den jeweiligen Referentinnen und Referenten alphabetisch zugeteilt. Ein personeller Wechsel kann aus Sicht der VA nicht als Rechtfertigung bei der Überschreitung der gesetzlichen Entscheidungsfrist herangezogen werden. Vielmehr hat die Behörde rechtzeitig organisatorische Maßnahmen für die Fortführung anhängiger Verfahren zu setzen.

Der mehrfache Wechsel der Sachbearbeiterin bzw. des Sachbearbeiters wird immer wieder von Betroffenen gegenüber der VA als Grund für Verzögerungen in Beschwerde gezogen. In Prüfverfahren bestätigt sich dieser negative Eindruck oft, da die – sicher notwendige Einarbeitung – die Verfahren verzögert. Wenn die zuständige Person nicht nur einmal, sondern mehrfach wechselt, so ist ein vermeidbares Defizit in der Organisation zu vermuten.

Einzelfall: VA-W-POL/0037-C/1/2017, MPRGIR-V-294373

Verfahrensdauer von
mehr als zwei Jahren

In einem ohnehin schon seit März 2015 dauernden Staatsbürgerschaftsverfahren wurde die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter nach Vorlage des Bescheidentwurfes erst nach dreieinhalb Monaten angewiesen, weitere Ermittlungen zu tätigen. Die Behörde räumte ein, dass in dem Verfahren insgesamt „die erforderlichen behördlichen Schritte bedauerlicherweise nicht immer zeitnah gesetzt wurden“. Das Verfahren war im April 2017 – also mehr als zwei Jahre nach Antragstellung – immer noch nicht abgeschlossen.

Einzelfall: VA-W-POL/0039-C/1/2017, MPRGIR-V-248511/17

Mangelhafte
Aktienführung

In einem Verfahren übersah die MA 35 notwendige Anfragen, weshalb diese später erneuert werden mussten, was nicht nur für die MA 35, sondern auch für die Antragstellenden einen unnötigen Zeitaufwand bedeutet. In ei-

nem weiteren Verfahren erkannte die MA 35 erst nach über zwei Jahren, dass der Staatsbürgerschaftswerber und seine Tochter über keine Niederlassung im Inland verfügten. Eine grundlegende Voraussetzung für die Verleihung der Staatsbürgerschaft war somit gar nicht gegeben.

Einzelfall: VA-W-POL/0019-C/1/2017, MPRGIR-V-170186/17, VA-W-POL/0109-C/1/2017, MPRGIR-V-453040/17

In mehreren Fällen kam es zu Verzögerungen, weil die MA 35 verabsäumt hatte, an befaste Behörden ein weiteres Mal heranzutreten, nachdem ihre Anfragen unbeantwortet geblieben waren. Es kam dadurch mitunter zu Verfahrensstillständen von zwölf Monaten. Zwar kann der MA 35 kein direkter Vorwurf gemacht werden, wenn andere Behörden aufgrund eigener Überlastung nur schleppend an Verfahren mitwirken. Es liegt jedoch im Gebot einer raschen Verfahrensführung, durch regelmäßige Urgezen andere Behörden auf deren Säumnis hinzuweisen und auf die Nachholung angefragter Auskünfte hinzuwirken.

Fehlende Urgezen bei Behörden

Einzelfälle: VA-W-POL/0012-C/1/2017, MPRGIR-V-1165894/17, VA-W-POL/0015-C/1/2017, MPRGIR-V-171000/17, VA-W-POL/0028-C/1/2017, MPRGIR-V-198112/17, VA-W-POL/0038-C/1/2017, MPRGIR-V-253370/17, VA-W-POL/0059-C/1/2017, MPRGIR-V-253370/17, VA-W-POL/0046-C/1/2017, MPRGIR-V-258614/17, VA-W-POL/0070-C/1/2017, MPRGIR-V-335705/17, VA-W-POL/0102-C/1/2017, MPRGIR-V-444899/17, VA-W-POL/0121-C/1/2017, MPRGIR-V-528534/17, VA-W-POL/0175-C/1/2017, MPRGIR-V-839446/17, VA-W-POL/0210-C/1/2017, MPRGIR-V-898780/17, VA-W-POL/0169-C/1/2017, MPRGIR-V-734991/17, VA-W-POL/0220-C/1/2017, MPRGIR-V-898635/17, VA-W-POL/0219-C/1/2017, MPRGIR-V-898817/17, VA-W-POL/0248-C/1/2016, MPRGIR-V-936769/16

Eine Antragstellerin brachte im Verfahren vor, dass sie aufgrund ihres Gesundheitszustandes weder den Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes noch den Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse erbringen könne. Auch die Ablegung der Staatsbürgerschaftsprüfung sei ihr deshalb nicht möglich.

Keine zeitnahe Anforderung eines amtsärztlichen Gutachtens

Von diesen Einbürgerungsvoraussetzungen kann jedoch nur aus medizinischen Gründen abgesehen werden, wenn ein amtsärztliches Gutachten diese bestätigt. Zwar wurde Frau N.N. mehrfach amtsärztlich untersucht, doch blieb unsicher, ob eine Kurs- und Erwerbsunfähigkeit gegeben war. Die MA 35 forderte nicht zeitnah ein weiteres, die Frage klärendes amtsärztliches Gutachten an.

Einzelfall: VA-W-POL/0232-C/1/2016, MPRGIR-V-925257/16

Dass nicht immer die MA 35 für von der VA festgestellte Verfahrensverzögerungen verantwortlich ist, veranschaulicht folgender Fall: Die MA 35 wandte sich mehrfach mit Anfragen zum Asylstatus der Antragstellerin an das BFA. Die VA trat mit dem BMI in Kontakt, um die Gründe für die lange Dauer der

Unzureichende Auskunft des BFA

Beantwortungen zu erfahren. Die Stellungnahme des BMI ergab, dass das BFA die MA 35 zunächst nicht über das bereits im Jahr 2005 negativ abgeschlossene Asylverfahren informierte. Erst in der dritten Anfrage erfolgte dazu eine Auskunft. Diese Verfahrensverzögerung war somit nicht der MA 35, sondern dem BFA anzulasten. Das BMI sagte eine Verbesserung der Organisation und eine Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu.

Einzelfall: VA-W-POL/0132-C/1/2017, MPRGIR -V-528522/17

Fehlende Uргenzen bei Antragstellenden

Zu Verzögerungen auf Seiten der MA 35 kam es aber in anderen Beschwerdefällen, weil die MA 35 keine Uргenzen bezüglich nachzureichender Unterlagen an die Antragstellenden richtete. Verleihungswerberinnen und Verleihungswerber trifft im Staatsbürgerschaftsverfahren eine Mitwirkungspflicht. Dennoch befreit die mangelnde Mitwirkung die Behörde nicht davon, den maßgeblichen Sachverhalt amtswegig zu ermitteln. Die MA 35 muss aus Sicht der VA durch regelmäßiges Uргieren auf die Mitwirkung der Antragstellenden hinwirken bzw. – unter Einbeziehung der Tatsache mangelnder Mitwirkung – eine Entscheidung erlassen. In vielen Fällen wartete die MA 35 jedoch, bis die Antragstellenden vorsprachen, um die Vorlage weiterer Unterlagen zu fordern.

Einzelfälle: VA-W-POL/0124-C/1/2017, MPRGIR-V-532699/17, VA-W-POL/0005-C/1/2017, MPRGIR-V-136248/17, VA-W-POL/0089-C/1/2017, MPRGIR-V-412275/17, VA-W-POL/0084-C/1/2017, MPRGIR-V-348477/17, VA-W-POL/0069-C/1/2017, MPRGIR-V-294318/17, VA-W-POL/0020-C/1/2017, MPRGIR-V-170972/17, VA-W-POL/0225-C/1/2017, MPRGIR-V-964119/17, VA-W-POL/0147-C/1/2017, MPRGIR-V-587886/17, VA-W-POL/0173-C/1/2017, MPRGIR-V-839511/17

Festzuhalten ist, dass die VA wie in den Berichtsjahren 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 auch im Berichtszeitraum 2017 teils erhebliche Verfahrensverzögerungen bei der MA 35 als Staatsbürgerschaftsbehörde festgestellt hat. Es ist für die VA nicht nachvollziehbar, dass trotz jahrelanger Kritik und Aufzeigen dieser Missstände keine geeigneten Maßnahmen zur Abhilfe dieses Problems gesetzt werden.

2.5 Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft und Internationales

2.5.1 Säumigkeit der Gewerbebehörde

Eine Nachbarin beanstandete bei der VA eine Säumigkeit des Magistratischen Bezirksamtes. Sie beschwerte sich seit Jahren über Geruchsbelästigungen durch einen neu eingebauten Fettabscheider eines Gastgewerbebetriebes, aber die Gewerbebehörde unternehme nichts.

Geruchsbelästigung durch Fettabscheider

Erst 2017 wurde die Abluftleitung des neuen Fettabscheiders bis zum Dachfirst geführt. Nach Meinung des Amtssachverständigen führte diese Maßnahme zu einer Verringerung der Geruchsemissionen.

Aus Sicht der VA hatte es die Gewerbebehörde in den Jahren vorher verabsäumt, die Auswirkungen des neuen Fettabscheiders auf die nachbarliche Situation zu beurteilen und Auflagen vorzuschreiben. Sie beanstandete, dass die Gewerbebehörde mit geeigneten Maßnahmen säumig war.

Einzelfall: VA-BD-WA/0078-C/1/2016; MPRGIR - V-652161/16

Im Juli 2015 wandte sich der Nachbar eines Fitnessstudios erstmals an die VA. Er schilderte unzumutbare Belästigungen durch Körperschall, hervorgerufen durch das Hantieren mit Fitnessgeräten, sowie Lärmbelästigungen durch die Musikanlage und die Kommandos der Trainerinnen und Trainer im Aerobicraum. Trotz regelmäßiger Kontakte mit der Gewerbebehörde hätte sich seine Situation nicht verbessert.

Lärmbelästigung durch Fitnessstudio

Im Zuge des Prüfverfahrens konnte die VA klären, dass das Fitnessstudio Teil einer Gesamtanlage ist, für die eine Generalgenehmigung erteilt worden war. Das Spezialgenehmigungsverfahren für das Fitnessstudio selbst war seit April 2014 anhängig.

Die Gewerbebehörde rechtfertigte die Verfahrensdauer mit der Notwendigkeit der mehrmaligen Vorlage ergänzender Projektunterlagen und der Durchführung einer Lärmmessung. Aufgrund der Zusage der Gewerbebehörde, dass der Abschluss des Genehmigungsverfahrens unmittelbar bevorstünde, schloss die VA im Oktober 2015 das Prüfverfahren ab.

Im Februar 2017 trat der Nachbar erneut an die VA heran und gab an, unverändert unzumutbaren Lärmbelästigungen ausgesetzt zu sein. Er beschwerte sich darüber, dass die Gewerbebehörde noch immer keine wirksamen Maßnahmen getroffen hätte.

Die VA leitete erneut das Prüfverfahren ein und brachte in Erfahrung, dass das mittlerweile bereits seit drei Jahren anhängige Genehmigungsverfahren noch immer nicht abgeschlossen war. Zwischenzeitig waren von der Betreiberin mehrere Änderungen gegenüber dem ursprünglich eingereichten Projekt

VA kritisiert dreijährige Dauer des Genehmigungsverfahrens

vorgenommen worden. Stellungnahmen und Beurteilungen durch beauftragte Sachverständige hätten laut behördlicher Stellungnahme eine lange Zeit in Anspruch genommen. Erst im Mai 2017 erteilte die Gewerbebehörde schließlich die Spezialgenehmigung für den Betrieb des Fitnessstudios.

Unzureichende Maßnahmen der Gewerbebehörde

Die VA setzte den LH davon in Kenntnis, dass der wiederholte Hinweis auf den „in Kürze“ bevorstehenden Verfahrensabschluss in Kombination mit unverhältnismäßig lange dauernden Verfahrensschritten einen Missstand im Bereich der Verwaltung darstellt. Dies umso mehr, als die Gewerbebehörde bereits seit Jahren Kenntnis von Nachbarbeschwerden hatte. Die VA kritisierte auch, dass die Gewerbebehörde von einer Schließung der Betriebsanlage wiederholt mit der Begründung Abstand genommen hatte, dass das Genehmigungsverfahren „in Kürze“ positiv abgeschlossen werden könne.

Einzelfall: VA-BD-WA/0017-C/1/2017; MPRGIR - V-179709/17

2.5.2 Urkundenbestellung mit Handy-Signatur

Herr N.N. wollte online über die Amtshelferseite der Stadt Wien eine Personenstandsurkunde nachbestellen. Das Gebührengesetz (GebG) sieht grundsätzlich für Anträge, welche unter Verwendung der Bürgerkarte eingebracht werden, eine Gebührenermäßigung vor.

Online-Urkundenausstellung noch nicht möglich

Herrn N.N. war es jedoch technisch nicht möglich, seinen Antrag mittels Handy-Signatur zu signieren, weshalb er sich per E-Mail an die MA 63 wandte. Diese erteilte ihm die Auskunft, dass die Online-Urkundenbestellung derzeit noch nicht bürgerkartentauglich sei. Eine Gebührenermäßigung gemäß § 11 Abs. 3 GebG sei unter bestimmten Voraussetzungen auch dann möglich, wenn ein Antrag zwar nicht unter Verwendung der Bürgerkarte eingebracht, allerdings mit der Bürgerkarte selbst erstellt und signiert worden sei. Der Antrag müsse per E-Mail an die MA 63 übermittelt werden.

Die angebotene Lösung fand Herr N.N. nicht zufriedenstellend und wandte sich an die VA. Die VA kontaktierte das BMI als oberste Personenstandsbehörde mit der Angelegenheit, das sich mit der MA 63 in Verbindung setzte.

MA 63 stellt Umsetzung in Aussicht

Die geltende Rechtslage sieht grundsätzlich vor, dass die bürgerkartentaugliche Ausgestaltung von Verfahren der freien Entscheidung der Behörde unterliegt. Allerdings teilte das BMI der VA mit, dass die MA 63 das Anliegen des Herrn N.N. zum Anlass genommen habe, das Bürgerkartenkonzept nunmehr auch für das Wiener Online-Urkundenbestellformular umzusetzen. In absehbarer Zeit solle das Formular auch in bürgerkartentauglicher Form zur Verfügung stehen. Die VA begrüßt dieses Vorhaben der MA 63.

Einzelfall: VA-BD-I/2560-C/1/2017, BMI-LR2240/0796-III/4/b/2017

2.6 Geschäftsgruppe Kultur, Wissenschaft und Sport

2.6.1 Verweigerung der Teilnahme an Parkpickerl-Befragung

Im November 2016 führte die Bezirksvorstehung (BV) im 19. Bezirk eine Befragung der Wohnbevölkerung über die Einführung der Parkraumbewirtschaftung durch. Frau N.N. ärgerte sich darüber, dass ihr die Teilnahme verweigert wurde. Obwohl sie sowohl schriftlich als auch Mitte November persönlich mit der BV Kontakt aufgenommen und darauf bestanden hatte, an der Abstimmung teilzunehmen, sei ihr dies mit der Begründung verweigert worden, dass sie aufgrund der melderechtlichen Auskunftssperre nicht zur Stimmabgabe berechtigt sei.

Kein Stimmrecht wegen melderechtlicher Auskunftssperre?

Die MD erklärte zunächst, dass es sich bei der Befragung lediglich um eine Meinungserhebung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bezirks gehandelt habe. Dabei kämen jene Rechtsnormen, die die Bereitstellung von Adressdaten anordnen, wie beispielsweise das Wählerevidenzgesetz, nicht zu Anwendung. Eine Interessensabwägung habe ergeben, dass das Recht einer Person auf Geheimhaltung ihrer Meldedaten mit Auskunftssperre mehr wiege als deren Beteiligung an einer Befragung.

Die MA 62 habe der BV allerdings noch vor dem Ende der Befragungsfrist mitgeteilt, dass eine Zusendung der Fragebögen an jene Bürgerinnen und Bürger mit Auskunftssperre ausdrücklich zulässig sei, wenn diese von sich aus eine Teilnahme an der Befragung wünschten. Trotz dieses Schreibens beharrte die BV auf der Richtigkeit ihrer Vorgangsweise. Inwiefern der ins Treffen geführte Gleichheitsgrundsatz verletzt würde, begründete die BV jedoch nicht.

Die VA war gegenteiliger Ansicht und kritisierte das bürgerunfreundliche Verhalten. Frau N.N. richtete von sich aus den Wunsch an die BV, an der Befragung teilnehmen zu wollen. Damit hatte die Döblingerin auf die Wahrung jener durch die melderechtliche Auskunftssperre geschützten Daten verzichtet. Aus diesem Grund hätte sie gleich behandelt werden müssen wie jene Döblingerinnen und Döblinger ohne melderechtliche Auskunftsbeschränkung. Die VA sah eine Ungleichbehandlung darin, dass Frau N.N. die Beteiligung an der Befragung ohne sachliche Begründung verweigert worden war.

Ungleichbehandlung ohne sachliche Begründung

Einzelfall: VA-W-ABG/0016-C/1/2017; BV19-249699/16 vom 26.4.2017 zu MPRGIR-V-1000868/16

2.7 Geschäftsgruppe Soziales, Gesundheit und Frauen

2.7.1 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Keine einheitlichen Mindeststandards in Österreich	Nachdem die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft getreten ist, obliegt es nun den einzelnen Landesgesetzgebern, das Mindestsicherungsrecht unter Wahrung der einschlägigen unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben ihren rechtspolitischen Zielvorstellungen gemäß auszugestalten.
VA begrüßt Novelle des WMG	Der Wiener Landtag hat nach umfangreichen Vorarbeiten im November 2017 eine große Novelle des WMG (LGBl. 2/2018) beschlossen, die am 1. Februar 2018 in Kraft getreten ist. Die VA begrüßt ausdrücklich die gesetzlichen Neuregelungen, die sicherstellen sollen, dass die mit der Mindestsicherung verfolgten Ziele (vgl. dazu insbesondere § 1 Abs. 1 WMG) in Zukunft noch besser verwirklicht werden können.
Keine Leistungskürzungen in Wien	Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass der Landesgesetzgeber in Bezug auf die Mindestsicherungsleistungen für subsidiär Schutzberechtigte keine Kürzungen vorgenommen hat, obwohl dies nach der jüngsten Rechtsprechung des VfGH (vgl. VfGH 28.6.2017, E 3297/2016 zum NÖ MSG) verfassungsrechtlich durchaus zulässig wäre. Positiv für die Hilfeempfänger ist ferner, dass es der Landesgesetzgeber unterlassen hat, eine mit einem Höchstbetrag fixierte Deckelung einzuführen.
VfGH prüft Verfassungskonformität	Auch das WMG ist aber nicht frei von verfassungsrechtlich bedenklichen Leistungsbeschränkungen. So ist beim VfGH seit Dezember 2017 ein amtswegiges Gesetzesprüfungsverfahren anhängig, in dem die Verfassungsmäßigkeit des § 5 WMG (i.d.F. vor der Novelle LGBl. Nr. 2/2018) und des Wortes „Anspruchsberechtigten“ in § 7 Abs. 1 letzter Satz WMG geprüft wird. In seinem Prüfungsbeschluss ging der VfGH davon aus, dass die geprüfte Rechtslage dazu führt, dass Drittstaatsangehörige, denen kein Aufenthaltstitel nach § 45 NAG zukommt, auch dann von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ausgeschlossen sind, wenn sie für ein minderjähriges Kind mit österreichischer Staatsbürgerschaft im Inland obsorgeberechtigt sind und ihnen aus diesem Grund ein Aufenthaltsrecht gemäß § 47 Abs. 2 NAG als „Familienangehöriger“ zukommt. Der VfGH hebt in seinem Prüfungsbeschluss hervor, dass sich diese anscheinend unsachliche Rechtslage auch von den Mindestsicherungsgesetzen aller anderen Bundesländer (im Sinne einer Benachteiligung der davon betroffenen Personen) unterscheidet.
Laufende Schulung des Personals erforderlich	Die VA hatte auch im Berichtsjahr eine große Anzahl an Fällen zu bearbeiten, denen Beschwerden über die Vollziehung des WMG durch die MA 40 zugrunde lagen. Angesichts der teilweise berechtigten Beschwerden betont die VA die Notwendigkeit, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der MA 40 Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen, die ein qualitativ hochwertiges Arbeiten

ermöglichen. Dazu gehört insbesondere auch eine intensive Schulung über die am 1. Februar 2018 in Kraft getretene Novelle zum WMG.

Gesetzwidrige Verzögerung der Erhöhung der Mindeststandards

Das WMG legte in § 8 Abs. 4 (in der im Berichtsjahr maßgebenden Fassung vor der Novelle) fest, dass sich der Mindeststandard nach § 8 Abs. 2 Z 1 mit dem gleichen Prozentsatz erhöht wie der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. b ASVG, wobei die Beträge der Mindeststandards durch Verordnung der LReg kundgemacht werden.

Mindeststandards sind jährlich zu erhöhen

Im Hinblick auf den Wortlaut der maßgebenden Rechtsvorschrift („der Mindeststandard ... erhöht sich“) ist die LReg gesetzlich verpflichtet, eine entsprechende Verordnung zu erlassen. Die gesetzlich gebotene Anpassung ist möglichst zeitnah mit der Anpassung des ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes vorzunehmen.

Die Erhöhung des ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes wurde für das Kalenderjahr 2017 mit der Kundmachung des BMASK und des BMGF, BGBl. II Nr. 391/2016, am 16. Dezember 2016 im BGBl. II ausgegeben. Die MD der Stadt Wien konnte gegenüber der VA in dem Prüfungsverfahren keinen Grund benennen, weshalb es der LReg in Bezug auf das Kalenderjahr 2017 (im Gegensatz zu allen vom zeitlichen Geltungsbereich des WMG erfassten vorangegangenen Kalenderjahren) nicht möglich gewesen ist, zumindest zeitnahe zum 1. Jänner die gesetzlich gebotene Erhöhung der Mindeststandards zu beschließen.

Erhöhung unterblieb monatelang

Es ist bedauerlicherweise festzuhalten, dass von dieser gesetzwidrigen Vorgangsweise der LReg weit mehr als 100.000 Mindestsicherungsbezieherinnen und Mindestsicherungsbezieher betroffen waren. Die VA hat daher das Vorliegen eines Verwaltungsmissstandes festgestellt und die LReg aufgefordert, die gebotene Erhöhung der Mindeststandards so rasch wie möglich nachzuholen.

Nach Abschluss des Prüfverfahrens wurde am 6. Oktober 2017 die Verordnung der LReg zum Gesetz zur bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien 2017 (WMG-VO 2017) kundgemacht. Gemäß Art. II ist diese Verordnung mit 1. Jänner 2017 rückwirkend in Kraft getreten und auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2016 ereignen bzw. ereignet haben.

Rechtswidrige Unterlassung im Oktober teilweise behoben

Im Hinblick darauf hatten und haben Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehende Personen die Möglichkeit, einen Antrag auf rückwirkende Neubemessung ihrer Leistungen zu stellen.

Neubemessung möglich

Es ist zwar erfreulich, dass die LReg damit versucht hat, die negativen finanziellen Folgen ihrer rund neun Monate andauernden gesetzwidrigen Säumnis nachträglich so weit wie möglich auszugleichen. Die rückwirkende Inkraftsetzung der gegenständlichen Verordnung ist aber nach ständiger Rechtspre-

Rückwirkende Verordnung war gesetzwidrig

chung des VfGH (vgl. z.B. VfSlg. 16897/2003, 17773/2006, 18037/2006 und 19451/2011) rechtswidrig. Eine Rückwirkung von Verordnungen ist nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung zulässig. Das WMG enthielt im Berichtsjahr jedoch keine entsprechende Ermächtigung.

Die VA hat daher das Begutachtungsverfahren zur Novelle des WMG zum Anlass genommen, auf diese unbefriedigende Rechtslage hinzuweisen. Der in diesem Zusammenhang von der VA gemachte Vorschlag, die Rechtslage dergestalt zu ergänzen, dass die Verordnung innerhalb von einem Monat ab Bekanntwerden des angepassten Ausgleichzulagenrichtsatzes zu erlassen ist, wurde vom Gesetzgeber leider nicht aufgegriffen. Immerhin wurde aber im Zuge der Novelle in § 8 Abs. 5 WMG ausdrücklich eine Ermächtigung zur rückwirkenden Inkraftsetzung der Verordnung geschaffen, sodass zumindest nunmehr eine rückwirkende Erhöhung der Mindeststandards in gesetzeskonformer Weise möglich ist.

2018 rasche Festsetzung der neuen Mindeststandards

Anzumerken und positiv hervorzuheben ist, dass die Mindeststandards für das Jahr 2018 mit zwei am 2. Februar 2018 kundgemachten Verordnungen zeitnah zum Inkrafttreten der WMG-Novelle am 1. Februar 2018 festgesetzt wurden.

Einzelfälle: VA-W-SOZ/0192-A/1/2017 (MPRGIR-V-501578/17); VA-W-SOZ/0208-A/1/2017, VA-W-SOZ/0229-A/1/2017 u.v.a.

Rechtswidrige Versagung der Mindestsicherung

Leistungsversagung ist existenzbedrohend

Leider musste die VA auch im Berichtsjahr 2017 in mehreren Fällen feststellen, dass Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu Unrecht nicht gewährt wurden.

Für eine in Wien lebende Frau kam es nach der Geburt ihres Kindes relativ rasch und unerwartet zur Trennung von ihrem Gatten und nachfolgender Scheidung. Der ehemalige Ehegatte und Vater der Tochter entzog sich zudem auch noch seinen Unterhalts- und Betreuungspflichten.

Keine Mindestsicherung trotz Notlage

Umso schlimmer war für sie die Ablehnung der bedarfsorientierten Mindestsicherung durch die MA 40. Laut Behörde hätte sie bei der Wahl des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes bereits bei der Geburt ihres Kindes wissen müssen, dass sie nach Ende der Bezugsdauer ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten werde können.

Zu diesem Zeitpunkt war aber für die Mutter die spätere Trennung von ihrem Ehemann und sein gegenüber der gemeinsamen Tochter unverantwortliches Verhalten (Nichterfüllung der Unterhalts- und Betreuungspflichten) nicht absehbar.

Notlage infolge plötzlicher Leistungseinstellung

Eine böse Überraschung erlebte auch Herr N.N., dem die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung plötzlich gestrichen wurden. Im Prüfungsverfahren der VA stellte sich heraus, dass Herr N.N. seitens der PVA, die seine

Arbeitsfähigkeit zu begutachten hatte, zu einer neuerlichen Begutachtung eingeladen worden war. Herr N.N. hatte allerdings diese Einladung nicht erhalten, sodass es ihm auch nicht möglich war, diesen Termin wahrzunehmen

Aufgrund des Einschreitens der VA wurden in beiden Fällen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zuerkannt.

Einzelfälle: VA-W-SOZ/0365-A/1/2016 (MPRGIR-V-984249/16); VA-W-SOZ/0002-A/1/2017, (MPRGIR-V-55176/17)

Probleme mit Daueraufenthalt und Erwerbstätigeneigenschaft

§ 5 WMG bestimmt die Gleichstellung von Ausländern mit Inländern beim Bezug der Mindestsicherung. Die Rechtslage wird zurzeit aber nicht nur vom VfGH auf Verfassungskonformität geprüft, sondern schafft auch Probleme im Vollzug.

Komplexe Rechtslage schafft Vollzugsprobleme

Gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 WMG sind Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz den österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie erwerbstätig sind oder die Erwerbstätigeneigenschaft nach § 51 Abs. 2 NAG erhalten bleibt oder sie das Recht auf Daueraufenthalt gemäß § 53a NAG erworben haben.

Gleichstellung mit Inländern

Gegenstand in den Verfahren ist oftmals die Frage, ob ein Recht auf Daueraufenthalt erworben wurde bzw. die Erwerbstätigkeit erhalten geblieben ist. Nicht hilfreich für die Beantwortung ist dabei die unterschiedliche Rechtsprechung des LVwG Wien.

Die MA 40 erkannte einer Frau Mindestsicherung zu, kürzte diese jedoch wegen fehlender Meldung beim AMS. Im anschließenden Beschwerdeverfahren hob das LVwG Wien den Bescheid auf und wies die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die MA 40 zurück. Das LVwG Wien führte begründend aus, dass die Antragstellerin als polnische Staatsbürgerin kein Recht auf Daueraufenthalt habe, weil sie während der Zeit ihres Aufenthaltes in Österreich nicht über ausreichende Existenzmittel und eine Krankenversicherung verfügt habe und auch aktuell nicht erwerbstätig sei. Daraufhin wies die MA 40 mit Bescheid vom 25. November 2015 den Antrag mit der Begründung der mangelnden Gleichstellung nach § 5 Abs. 2 WMG rechtskräftig ab.

MA 40 folgt Rechtsansicht des LVwG Wien

Einen neuen Antrag der Frau wies die MA 40 am 19. April 2016 ab, da seit der Entscheidung vom November 2015 keine Änderung der wesentlichen Umstände ermittelt werden konnte. Nach Erhebung einer Beschwerde verwies das LVwG Wien plötzlich in seiner Entscheidung darauf, dass ein Daueraufenthalt und damit eine Gleichstellung gemäß § 5 Abs. 2 WMG nach fünfjährigem Aufenthalt ohne Bedingungen, wie ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung, gegeben wäre. Daraufhin wurden ihr Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zuerkannt.

LVwG Wien weicht von der eigenen Rechtsprechung ab

Vorgangsweise der MA 40 nicht zu beanstanden

Diese Entscheidung des LVwG Wien wich von den bislang vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen ab. In gleichartigen Fällen bekräftigte das LVwG Wien, dass kein Anspruch auf Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung besteht. Angesichts dieser Judikatur des LVwG Wien ist es verständlich, dass die MA 40 der Entscheidung des LVwG Wien vom November 2016 keine über den konkret entschiedenen Fall hinausgehende Bedeutung beimisst.

Revision an VwGH erscheint zweckmäßig

Die Rechtslage ist aber für alle Beteiligten unbefriedigend und unverständlich. Die VA hat daher die MD der Stadt Wien ersucht, anlässlich eines ähnlich gelagerten Falles eine Revision an den VwGH zu erheben, damit durch eine abschließende rechtliche Klärung der maßgeblichen Rechtsfrage durch den VwGH Rechtsicherheit geschaffen wird.

Die Komplexität der in Rede stehenden Rechtslage zeigt sich auch anhand eines weiteren Falles.

Die MA 40 erkannte einer Antragstellerin Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bis einschließlich 28. Februar 2017 zu. Den Folgeantrag wies die Behörde aber mit Bescheid vom 9. März 2017 mangels Gleichstellung nach § 5 Abs. 2 Z 2 WMG ab, da die Frau in stationärer Therapie gewesen war.

Nach einem neuerlichen Antrag vom 13. April 2017 wurden der Frau Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bis 31. März 2018 gewährt, weil sie seit 1. April 2017 wieder beschäftigt war. Ende Juni 2017 wurde der MA 40 jedoch bekannt, dass das Dienstverhältnis mit 7. Juni 2017 einvernehmlich aufgelöst worden ist. Aus diesem Grund erging einerseits eine Einstellung der Leistung per 31. Juli 2017 und andererseits eine Rückforderung der bereits ausbezahlten Leistung für die Zeit vom 8. Juni 2017 bis 31. Juli 2017.

MA 40 verringert Rückforderung

Da die Frau aber seit 3. Juni 2017 auch Krankengeld bezogen hatte, gestand die MA 40 die Erwerbstätigeneigenschaft nach § 51 Abs. 2 Z 1 NAG trotz einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses weiter zu. Durch diese neue Beurteilung des Sachverhaltes ergaben sich im Hinblick auf das zu berücksichtigende Taschengeld und des seit 3. Juni 2017 bezogenen Krankengeldes eine Neubemessung und damit eine Verringerung der Rückforderung. Für den Monat August 2017 erhielt die Frau auch noch Mindestsicherung. Da der stationäre Aufenthalt und auch der Bezug von Krankengeld mit 30. August 2017 beendet wurden, blieb aber die Abweisung gemäß dem Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, MA 40, vom 16. August 2017 aufrecht.

Einzelfälle: VA-W-SOZ/0164-A/1/2017 (MPRGIR-V-398192/2017); VA-W-SOZ/0316-A/1/2017 (MPRGIR-V-752038/17) u.a.

Rechtswidrige Bemessung der Höhe der Mindestsicherung

Auch im Berichtsjahr 2017 musste die VA in mehreren Fällen feststellen, dass Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in zu geringer Höhe gewährt wurden.

So wurden einer Frau die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für einen Zeitraum gekürzt, in welchem sie den Einsatz der eigenen Arbeitskraft zur Verfügung gestellt hat und daher auch ihren Pflichten nach § 14 WMG nachgekommen ist. Die Kürzung der Leistungen wurde vom LVwG Wien daher aufgehoben.

In einem anderen Fall wurden die Leistungen aufgrund einer Entscheidung des LVwG Wien neu berechnet. Diese Berechnung ergab eine Nachzahlung von über 5.500 Euro, welche an die Hilfeempfängerin auch zeitnah angewiesen wurde. Leider wurde dabei jedoch übersehen, die aufgrund der Neuberechnung obsolet gewordene Forderung zu stornieren. Diese Forderung wurde weiterhin geltend gemacht und erst aufgrund der Intervention der VA eingestellt.

In einem anderen Fall wurden den Eltern und ihrem minderjährigen Sohn Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Ergänzung zur Notstandshilfe zuerkannt. Anfang März 2017 ergaben interne Erhebungen, dass die Mutter im Februar 2017 eine Nachzahlung vom AMS erhalten hatte.

Leider kam es sowohl bei der Rückforderung als auch bei der Neubemessung der laufenden Leistung wegen einer unrichtigen Eingabe der Wohnbeihilfe zu einer falschen Berechnung. Es wurden daher nach Einleitung des Prüfungsverfahrens neue Bescheide erlassen, mit welchen der Rückforderungsbetrag reduziert und die laufende Leistung ab April 2017 erhöht wurde.

Einzelfälle: VA-W-SOZ/0103-A/1/2017 (MPRGIR-V-284993/17); VA-W-SOZ/0320-A/1/2016 (MPRGIR-V-865442/16); VA-W-SOZ/0124-A/1/2017 (MPRGIR-V-274532/2017) u.a.

Mitwirkung nach Verbesserungsaufträgen

In Verfahren betreffend die Zuerkennung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung trifft die antragstellende Person eine gesetzlich festgelegte weitreichende Mitwirkungspflicht. Die MA 40 hat in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, einen Verbesserungsauftrag gemäß § 32 Abs. 3 WMG zu erteilen und die antragstellende Person darauf aufmerksam zu machen, dass ihr Antrag nach Ablauf der im Verbesserungsauftrag genannten Frist ex lege als zurückgezogen gilt, wenn bis dahin nicht alle geforderten Unterlagen eingelangt sind.

Mitwirkungspflicht der hilfesuchenden Personen

Diese gesetzliche Regelung soll die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MA 40 in die Lage versetzen, verlässlich beurteilen zu können, ob die für eine Leistungsgewährung erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen auch tatsächlich vorliegen. Da dies ein zwingendes öffentliches Interesse darstellt, hat die Regelung insoweit zweifellos ihre Berechtigung. Allerdings kann sie in der Praxis immer wieder zu Problemen führen.

In einem Fall wurde von Herrn N.N. eine Nettolohnbestätigung für einen bestimmten Monat verlangt. Herr N.N. übermittelte der MA 40 innerhalb offe-

MA 40 übersieht Erfüllung des Verbesserungsauftrages

ner Frist den Identitätsnachweis sowie eine Abmeldung bei der WGKK, in der auch das Einkommen für den betreffenden Monat angegeben war. Obwohl Herr N.N. den Verbesserungsauftrag vollständig erfüllt hatte, wurde sein Antrag seitens der MA 40 als zurückgezogen gewertet. Aufgrund der Intervention der VA wurden ihm aber dann doch noch rückwirkend ab dem Tag der Antragstellung Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zuerkannt.

In einem anderen Fall legte Herr N.N. auf Aufforderung der MA 40 eine Erklärung seiner Mutter vor, dass sich zwei näher bezeichnete PKWs in ihrem Besitz befinden würden. Dennoch wurde der Antrag auf Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mangels Mitwirkung abgewiesen. Auch in diesem Falle wurden Herrn N.N. aufgrund der Intervention der VA die beantragten Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung letztendlich doch noch rückwirkend gewährt.

Irrtümlich als zurückgezogen gewertet wurde auch der Antrag von Frau N.N. auf Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, obwohl sie der MA 40 fristgerecht Unterlagen übermittelt hatte, die eine Berechnung der ihr gebührenden Leistungen ermöglicht hätte. Auch in diesem Fall konnte seitens der VA eine nachträgliche Leistungszuerkennung erwirkt werden.

Nicht einsichtig zeigte sich die MA 40 jedoch im Fall einer sehr missverständlichen Formulierung eines Verbesserungsauftrages. Herrn N.N. wurde seitens der MA 40 folgender Auftrag erteilt: „Unterschriften und Personen-, Einkommens- und Vermögensdaten von folgenden (volljährigen unterhaltsberechtigten oder -verpflichteten) Personen im Haushalt auf beigefügtem Originalantrag (Beilage): Angaben zu der, an der Wohnadresse gemeldeten und am Antrag nicht angegebenen Person oder amtliche Abmeldebestätigung. Sollte es sich um eine Lebensgemeinschaft oder eheähnliche Partnerschaft handeln, werde auch von dieser Unterschrift und alle Unterlagen (Identitätsnachweis, Einkommensbelege) benötigt.“

Herr N.N. hat daraufhin weitere Unterlagen beim Sozialzentrum vorgelegt bzw. nachgereicht. Am 20. Dezember 2016 ist ihm auf Nachfrage von der Behörde mitgeteilt worden, dass sein Antrag als zurückgezogen behandelt worden ist, weil er dem Verbesserungsauftrag nicht entsprochen hat.

Verbesserungsauftrag missverständlich formuliert

Die VA stellte einen Missstand in der Verwaltung fest. Die im Schreiben verwendete Formulierung „Angaben, zu der an der Wohnadresse gemeldeten und am Antrag nicht angegebenen Person ...“ findet sich im Text unter der Stelle, die sich auf „volljährige unterhaltsberechtigte oder -verpflichtete Personen im Haushalt“ bezieht. Herr N.N. glaubte daher, dass nur Angaben zu volljährigen unterhaltsberechtigten oder -verpflichteten Personen und nicht zu allen seiner Wohnadresse gemeldeten Personen gefordert werden. Der Textteil über die „Lebensgemeinschaft oder eheähnliche Partnerschaft“ unmittelbar im Anschluss an die Formulierung untermauerte dieses Textverständnis noch zusätzlich.

Da solche Personen nicht mit Herrn N.N. im gemeinsamen Haushalt wohnen, konnte dieser auch keine diesbezüglichen Nachweise vorlegen. Als Konsequenz verlor Herr N.N. finanzielle Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung im Ausmaß von fast drei Monaten.

VA stellt Verwaltungsmissstand fest

Einzelfälle: VA-W-SOZ/0333-A/1/2017 (MPRGIR-V-826739/17); VA-W-SOZ/0400-A/1/2017 (MPRGIR-V-984949/2017); VA-W-SOZ/0331-A/1/2016 (MPRGIR-V-898103/16); VA-W-SOZ/0101-A/1/2017 (MPRGIR-V-271154/2017)

Rechtswidrige Lohnabfrage

Lohnabfragen an den Dienstgeber sind sensibel zu handhaben und nur bei Vorliegen der gesetzlich festgelegten Voraussetzungen zu veranlassen.

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, MA 40, vom 6. April 2016 wurden Frau N.N. Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bis einschließlich Februar 2017 zuerkannt.

Am 9. Jänner 2017 teilte Frau N.N. der MA 40 mit, dass sie seit 1. Jänner 2017 (erneut) einer Beschäftigung nachgehe und sie den für Jänner 2017 ausbezahlten Betrag in Hinblick auf ihre aufgenommene Tätigkeit rücküberweisen möchte. Da aufgrund dieses Hinweises seitens der MA 40 angenommen wurde, dass ihr Einkommen den maßgeblichen Mindeststandard überstieg, wurde die Auszahlung der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für den Monat Februar 2017 gestoppt.

Leider wurde seitens der MA 40 dabei übersehen, dass für diesen Auszahlungsstopp zeitgleich ein Bescheid, mit welchem die Mindestsicherung per Jänner 2017 eingestellt wird, erforderlich gewesen wäre.

MA 40 vergisst auf Bescheid

Diese Fehlleistung bewirkte, dass die Hilfeempfängerin zur Vorlage eines Gehaltsnachweises für den Monat Jänner 2017 aufgefordert wurde. Nachdem dieser Forderung nicht Folge geleistet worden war, erging mit Bescheid vom 16. März 2017 eine Einstellung der Leistungen mit Wirksamkeit vom 31. Jänner 2017. Dennoch erfolgte nach Einstellung der Leistungen noch eine Lohnabfrage an den Dienstgeber.

Die MD der Stadt Wien räumte gegenüber der VA ausdrücklich ein, dass eine Gehaltsbestätigung für den Jänner 2017 für das Verfahren nicht mehr relevant war. Die Behörde führte daher eine Lohnabfrage an den Dienstgeber durch, obwohl die Frau zu diesem Zeitpunkt keine Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (mehr) bezogen, keine darauf abzielenden Anträge offen waren, keine offene Rückforderung seitens der MA 40 mehr bestand und es auch sonst keinen Grund für die Anfrage gab.

Unnötige Lohnabfrage an neuen Dienstgeber

Einzelfall: VA-W-SOZ/0231-A/1/2017 (MPRGIR-V-551146/2017)

Rechtswidrige Einstellung von Leistungen der Mindestsicherung

Frau N.N. wurden mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, MA 40, vom 9. Jänner 2017 Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung für die Zeit vom 1. Jänner 2017 bis einschließlich 31. Dezember 2017 zuerkannt.

Antrag auf Mietbeihilfe führt zur Einstellung der Mindestsicherung

In weiterer Folge stellte Frau N.N. am 13. Jänner 2017 einen Antrag auf Gewährung von Mietbeihilfe. Dieser führte dazu, dass ihr wohl für den Zeitraum 1. Jänner 2017 bis 31. März 2017 eine Mietbeihilfe zuerkannt wurde. Gleichzeitig wurden jedoch die bis Ende 2017 gewährten Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, MA 40, vom 15. März 2017 mit Ablauf des 31. März 2017 eingestellt.

MA 40 ignoriert Rechtskraft des Leistungszuerkennungsbescheides

Völlig verkannt wurde in dem betreffenden Bescheid, dass eine Durchbrechung der Rechtskraft nur in den vom Gesetzgeber vorgegebenen Fällen möglich ist. Im konkreten Fall gab es seit Jänner 2017 weder eine Änderung der Rechtslage noch sind neue Tatsachen hervorgetreten, die der MA 40 nicht bereits zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung bekannt waren.

Leistungen werden doch noch bezahlt

Der rechtswidrige Bescheid vom 15. März 2017 wurde in weiterer Folge vom LVwG Wien behoben. Frau N.N. wurden daraufhin die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung doch noch bis einschließlich Ende 2017 ausbezahlt.

Einzelfall: VA-W-SOZ/0165-A/1/2017 (MPRGIR-V-420678/17)

Kürzung der Mietbeihilfe infolge einer gesetzlichen Pensionserhöhung

Erhöhung der Mindestpension bei langer Versicherungsdauer

Mit 1. Jänner 2017 wurde seitens des Bundesgesetzgebers die sogenannte „Ausgleichszulage plus“ eingeführt, aufgrund derer sich die Mindestpension für Menschen mit mindestens 30 Versicherungsjahren von netto 844,46 Euro auf monatlich 949,00 Euro erhöht hat.

Höhere Pension bewirkt Kürzung der Mietbeihilfe

Für zahlreiche Wienerinnen und Wiener, die im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung Mietbeihilfe beziehen, hatte diese Erhöhung jedoch die unerfreuliche Konsequenz, dass die Mietbeihilfe um den entsprechenden Betrag gekürzt bzw. gänzlich eingestellt wurde. Wie das LVwG Wien in zahlreichen Erkenntnissen näher darlegte, entspricht diese Vorgangsweise der geltenden Rechtslage, zumal Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nur subsidiär zuzuerkennen sind und folglich Pensionen als Einkommen auf den maßgebenden Richtsatz angerechnet werden müssen.

Mangelnde Koordination zwischen Bund und Ländern

Die vom Nationalrat mit 1. Jänner 2017 in Kraft gesetzte Pensionserhöhung führte nicht zu einer finanziellen Begünstigung der in Wien lebenden Pensionistinnen und Pensionisten, die auch eine Mietbeihilfe beziehen, sondern zu einer finanziellen Entlastung des Landes Wien. Die vorliegende unbefriedigende Situation ist das Ergebnis einer unzureichenden Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern.

Einzelfall: VA-W-SOZ/0367-A/1/2017 u.v.a.

Unverständliche Versagung einer Hilfe in besonderen Lebenslagen

Auf die Gewährung einer Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht kein Rechtsanspruch. Der MA 40 ist daher ein außerordentlich großer Ermessensspielraum bei der Entscheidung über die Ansuchen eingeräumt.

Großer Ermessensspielraum der MA 40

Bedauerlicherweise wendet die Behörde diesen Ermessensspielraum nicht immer mit Augenmaß an. Ein Ehepaar wohnte mit ihren vier Kindern jahrelang in einer 35 m² großen Wohnung. Nach Zuweisung einer Gemeindewohnung benötigte die Familie Möbel und Haushaltsgeräte. Obwohl die Familie Mindestsicherung bezieht und der MA 40 die finanziell schwierige Lage infolgedessen bewusst sein musste, wurde ihr Ansuchen auf Gewährung einer Hilfe in besonderen Lebenslagen für Möbel und Geräte abgewiesen.

Keine Hilfe für sechsköpfige Familie

Die VA konnte erwirken, dass der Familie letztlich doch noch eine Förderung zum Ankauf neuer Möbel in Höhe von 1.500 Euro gewährt wurde.

VA erwirkt Leistungsgewährung

Einzelfall: VA-W-SOZ/0343-A/1/2016 (MPRGIR-V-952935/2016)

Überlange Verfahrensdauer vor dem LVwG Wien

Wie bereits dargelegt ist das LVwG Wien verpflichtet, seine Verfahren innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten zu erledigen (siehe auch Kap. 2.1.2). Insbesondere in Angelegenheiten der Mindestsicherung sind für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger rasche und zügige Verfahren notwendig, da das Gericht über existenzielle Ansprüche entscheidet.

Gesetzliche Verfahrensdauer: maximal sechs Monate

Leider musste die VA auch im Berichtsjahr 2017 feststellen, dass in mehreren Fällen die gesetzlich vorgesehene Erledigungsfrist seitens des LVwG Wien (auch) im Bereich der bedarfsorientierten Mindestsicherung massiv überschritten wurde. In dem Fall von Frau N.N. erging die Entscheidung des Gerichtes über eine Beschwerde gegen einen Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, MA 40, vom 9. Juli 2015 im Jänner 2018, sohin nach einer Verfahrensdauer von rund 30 Monaten. In einem anderen Fall musste sich Herr N.N. mehr als zwei Jahre gedulden, bis über seine Beschwerde gegen einen Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, MA 40, vom 9. Februar 2015 seitens des LVwG Wien im April 2017 entschieden wurde. Auch in einem weiteren Fall dauerte es rund 22 Monate, bis seitens des LVwG Wien im März 2017 über eine Beschwerde gegen einen näher bezeichneten Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, MA 40, vom 19. Mai 2015 entschieden wurde.

Verfahren dauerte zweieinhalb Jahre

Einzelfälle: VA-W-SOZ/0220-A/1/2015, VA-W-SOZ/0464-A/1/2017, VA-W-SOZ/0138-A/1/2017, VA-W-SOZ/0078-A/1/2017, VA-W-SOZ/0153-A/1/2017 u.a.

2.7.2 Heimbewohner- und Behindertenrecht

FSW fordert für Sozialhilfe Zinsen vom Hilfeempfänger

FSW fordert Verzinsung für Sozialhilfe

Im Berichtsjahr 2017 erlangte die VA Kenntnis davon, dass der FSW in einigen Fällen bei Abschluss eines Vergleichs zur Rückzahlung gewährter Sozialhilfe Zinsen im Ausmaß von 4 % ab Fälligkeit des Betrages in Rechnung gestellt hat.

Eine Wienerin hielt sich im Jahr 2015 mehrere Monate in einem Pflegewohnhaus auf. In diesem Zeitraum sind knapp 32.000 Euro an Sozialhilfekosten entstanden, wobei die Eigenleistung der Wienerin ca. 21.700 Euro betrug.

Standardmäßige Verzinsung von 4 %

Zur Sicherstellung der Rückzahlungsverpflichtung schloss der FSW mit der Wienerin im August 2015 einen Vergleich, wonach sich die Frau verpflichtete, die von ihr bezogene Sozialhilfe zurückzuzahlen, wobei der FSW mit der Frau eine Verzinsung von 4 % des Rückforderungsbetrages vereinbarte. Zur Sicherstellung der Verpflichtung wurde dem FSW ein Pfandrecht auf dem der Frau gehörigen Liegenschaftsanteil eingeräumt.

Der FSW verwies darauf, dass sich im WSHG keine Bestimmung finde, die eine Verzinsung ausschließe. Darüber hinaus handle es sich bei den an die Hilfeempfänger ausbezahlten Leistungen um Steuergelder. Aus diesem Grund sehe es der FSW als gerechtfertigt an, eine Verzinsung im Falle des Verzugs zu vereinbaren.

Obwohl der FSW im Dezember 2015 ausdrücklich eine Gesamtforderung von 12.547,98 Euro, die auch bezahlt wurde, in Rechnung stellte, machte er die Zinsen in der Höhe von 373,83 Euro nachträglich mit Schreiben vom 10. August 2017 geltend. Nach Einschreiten der VA verzichtete der FSW zwar in dem Einzelfall auf die Zinsen, betont aber, dass er in diesen Fällen standardmäßig Zinsen in Höhe von 4 % festlegte.

Misstand

Die VA sieht in dieser Vorgangsweise einen inakzeptablen Misstand in der Verwaltung.

Verrechnung von Zinsen widerspricht Wesen der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe, insbesondere wenn sie dazu dient, die Kosten einer Unterbringung im Pflegeheim zu finanzieren, ist zumeist die letzte Unterstützungsmöglichkeit für eine hilfsbedürftige Person. Es ist daher dem Wesen der Sozialhilfe immanent, insbesondere finanziell unterstützungsbedürftigen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen (vgl. hierzu auch § 1 WSHG). Die Verzinsung der Leistung bzw. Verrechnung der Zinsen widerspricht jedoch dem Grundsatz und dem Wesen der Sozialhilfe.

Der Gesetzgeber hat im Sinne dieser Zielsetzung – ungeachtet dessen, dass eine privatrechtliche Vereinbarung möglich erscheint – nicht beabsichtigt, einer hilfsbedürftigen Person oder dessen Erben für den Fall des Bestehens einer (verschuldensunabhängigen) Rückzahlungsverpflichtung auch die Bezahlung von Zinsen aufzuerlegen.

Laut Vereinbarung tritt die Verzinsung der Forderung spätestens mit dem Tod des Hilfsbedürftigen ein. Da die Sozialhilfe insbesondere dann, wenn sie zur Abdeckung der Pflegeheimkosten zugezahlt wird, in der Regel bis an das Lebensende bezogen wird, tritt die Fälligkeit und Verrechnung von Zinsen jedenfalls mit Tod des Empfängers ein und geht auf die Erben über. Es ist daher mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Zinsen anfallen.

Die Erben haben kaum eine Möglichkeit, dies zu verhindern. Die Familie hat die Forderung des FSW termingerecht bezahlt. Da der Beginn des Zinsenlaufes aber an den Tod der Sozialhilfeempfängerin anknüpfte, fielen trotz rechtzeitiger Bezahlung Zinsen an.

Ebenso verfehlt ist die Ansicht des FSW, dass die Verrechnung von Zinsen durch den Umstand, dass es sich bei der Sozialhilfe um Steuergelder handle, gerechtfertigt ist. Ein sorgsamer Umgang mit Steuergeldern zieht nicht die Verrechnung von Zinsen nach sich. Aufgabe der Sozialhilfe ist die Überbrückung von finanziellen Engpässen bzw. Unterstützung einkommensschwacher Menschen. Wäre die Bereitstellung von Steuergeldern eine Rechtfertigung für die Verzinsung, würde der Sozialhilfeträger vielmehr als Darlehensgeber, ähnlich einer Bank oder einem Kreditinstitut, auftreten. Dieses Konzept einer finanziellen Unterstützung kann dem Gesetzgeber bei der Beschließung des Sozialhilfegesetzes aber nicht unterstellt werden. Die Gewährung einer Sozialhilfe dient als Unterstützung von Menschen in einer sozial prekären Lage, aber nicht als unternehmerisches Geschäftsmodell.

Sozialhilfe dient Unterstützung der Menschen

Die Verpflichtung zur Leistung von Zinsen – so die Ausführungen des FSW – soll offenbar ausschließlich jene Hilfsbedürftigen treffen, die über ein zum Zeitpunkt der Gewährung (noch) nicht verwertbares Vermögen verfügen.

Anzumerken ist, dass angesichts der Abschaffung des „Pflegeregresses“ durch den Bundesverfassungsgesetzgeber diese Fallkonstellation in Zukunft nicht mehr auftreten soll.

Abschaffung des „Pflegeregresses“

Einzelfall: VA-W-SOZ/0374-A/1/2017

Ungerechtfertigte Versagung einer Förderbewilligung

Herr N.N. zog zu Beginn des Jahres 2012 zusammen mit seiner Frau von Deutschland nach Wien, weil seine drei Kinder bereits seit mehr als 40 Jahren in Wien leben und auch seine sechs Enkelkinder in Wien leben.

Familiennachzug nach Österreich

Nach dem Tod seiner Frau verschlechterte sich der Gesundheitszustand von Herrn N.N., weshalb er in einem Pflegeheim untergebracht werden musste, dessen Kosten er zunächst mit seinem aus Deutschland mitgebrachten Vermögen finanzierte. Im Mai 2017 stellte er einen Antrag auf Gewährung einer Förderung für Wohnen und Pflege, welche seitens des FSW mit der Begründung, dass sein Zuzug „zum Zweck des Sozialhilfebezuges erfolgt ist“, abgelehnt wurde.

FSW lehnt Förderung ab

VA erwirkt rückwirkende Förderbewilligung Aufgrund der Intervention der VA wurde die Sachlage seitens des FSW erneut überprüft und letztlich doch noch rückwirkend eine Förderbewilligung erteilt. Zudem entschuldigte sich der FSW für die entstandenen Unannehmlichkeiten schriftlich bei Herrn N.N.

2.7.3 Gangbetten in Wiener Gemeindespitälern

VA kritisiert Verwendung von Gangbetten Die VA kritisierte im Wien Bericht des letzten Jahres, dass Patientinnen und Patienten in Spitälern des Wr. KAV regelmäßig in Betten am Gang liegen müssen (S. 62 ff.). Die VA hat im Berichtsjahr neuerlich ein amtswegiges Prüfungsverfahren eingeleitet.

Besprechung mit KAV in VA Im Zuge einer Besprechung in der VA am 14. März 2017 sicherte die Leitung des KAV zu, dass durch ein Bündel von Maßnahmen Gangbetten in Zukunft vermieden werden sollen, etwa durch die Reduktion der Verweildauer, ein Gangbetten-Monitoring, die Forcierung von Operationen am Aufnahmetag, die Einrichtung zentraler Notaufnahmen und Nachsorge in 24 Betten im Pflegewohnhaus Baumgarten zur Entlastung der Unfallchirurgischen Abteilung im Wilhelminenspital und SMZ Ost.

Gangbetten-Monitoring Wichtige Voraussetzung für eine Vermeidung ist die rechtzeitige Feststellung des Einsatzes von Gangbetten. Der KAV setzt daher eine eigens dafür entwickelte Software ein, um sowohl die Anzahl als auch die Verteilung der Übergangsbetten zu erheben.

Seit Anfang 2017 seien überdies drei neue Vorgaben (Standard Operating Procedures, SOP) in Kraft: „SOP Bettenbelegung“, „SOP Belagsmonitoring“ und „SOP orthopädische Patientinnen und Patienten entlassen/transferieren“.

Zusätzlich möchte der KAV folgende Maßnahmen setzen, um Gangbetten zu vermeiden: Vollausbau des Entlassungsmanagements; Reduktion der Verweildauer; verstärkte Zusammenarbeit von unfallchirurgischen Abteilungen mit Abteilungen für Akutgeriatrie und Remobilisation; verstärkte interdisziplinäre Belegung mit zentraler Koordination durch die Kollegialen Führungen der Spitäler; zusätzliches Monitoring der Unter- und Überbelegung durch die Generaldirektion.

Angesichts der bei der VA einlangenden Beschwerden aber auch der in den Medien dargestellten Fälle ist das Problem des Einsatzes von Gangbetten, insbesondere im Bereich der unfallchirurgischen Abteilungen, aber nach wie vor ungelöst. Im Fokus der Beschwerden stehen regelmäßig das Wilhelminenspital und das SMZ-Ost. So musste z.B. eine 89-jährige Patientin nach Einlieferung ins SMZ Ost zwei Tage in einem Gangbett verbringen. Gerade auch die Betreuung vorwiegend hochbetagter, wehrloser Menschen in Gangbetten ist inakzeptabel.

Die Unterbringung von kranken und zu behandelnden Menschen am Gang eines Krankenhauses entspricht nicht den menschenrechtlichen Standards

und sollte endlich der Vergangenheit angehören. Es ist bislang aber nicht ersichtlich, dass die angekündigten und ergriffenen Maßnahmen geeignet sind, das Problem wirksam zu beseitigen.

Einzelfall: VA-W-GES/0061-A/1/2017 (MPRGIR-V-15234/2017)

2.7.4 Befristete Psychotherapie ohne Wahlfreiheit für ehemalige Heimopfer

Seit etwa 2010 berichten ehemalige Heimopfer über psychische, physische sowie sexuelle Misshandlungen und Gewalt während ihrer Unterbringung in Kinder- und Jugendheimen. Viele leiden bis heute unter den gesundheitlichen Folgen der Gewalt und der Misshandlungen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen von ehemaligen Heimopfern

In allen Bundesländern, bei den Kirchen sowie bei einigen städtischen und privaten Trägern wurden Opferschutzstellen geschaffen, die die Ansuchen auf eine Pauschalentschädigung abwickeln. Neben einer pauschalierten Entschädigung wurde Betroffenen auch die Kostenübernahme für eine Psychotherapie gewährt.

Kostenübernahme für Psychotherapie

Die Stadt Wien hat ihre Entschädigungsprojekte für ehemalige Heimopfer – die vom Weissen Ring abgewickelt wurden – bereits eingestellt. Therapeutische Hilfestellung kann nur mehr bis 31. März 2019 in Anspruch genommen werden.

Befristet bis 31. März 2019

Die Gemeinde Wien verweist ehemalige Heimkinder von Wiener Einrichtungen an das allgemeine Angebot des Psychosozialen Dienstes (PSD). Betroffene berichten von langen Wartezeiten und kritisieren, dass sie bei diesem Angebot die Therapeuten nicht frei wählen können. In anderen Bundesländern ist dies möglich.

Keine Wahlfreiheit

Die VA beanstandet, dass Menschen, die in ihrer Kindheit bzw. Jugend Opfer von psychisch belastenden Situationen, körperlicher Gewalt oder sexuellem Missbrauch waren, aufgrund dieser traumatischen Erlebnisse einer längerfristigen psychotherapeutischen Behandlung bedürfen. Darüber hinaus sollten sie sich einen Psychotherapeuten ihres Vertrauens aussuchen können.

Forderung nach langfristiger Psychotherapie mit Wahlfreiheit

2.7.5 Mangelnder Nichtrauchererschutz in den Krankenhäusern des KAV

Ein Notfallsanitäter berichtete der VA über die Nichteinhaltung des Rauchverbots insbesondere in den Eingangsbereichen der Krankenhäuser des KAV. Dadurch würden die von ihm transportierten Patientinnen und Patienten ungewollt dem Tabakrauch ausgesetzt bzw. von diesem belästigt werden.

Belästigung durch Tabakrauch im Eingangsbereich

Laut MD der Stadt Wien bestehe das Bemühen im KAV, das Ausmaß der Belästigung durch Tabakrauch, vor allem in den Eingangsbereichen, so gering wie möglich zu halten. Zum Leidwesen des KAV würden sich jedoch uneinsichtige

Raucherinnen und Raucher trotz vorhandener Hinweisschilder nicht an die ausgewiesenen Rauchverbote halten und zudem für Verunreinigungen durch Zigarettenstummeln sorgen.

Verstärkte Kontrollen
sowie zusätzliche Maß-
nahmen

Die Intervention der VA werde aber vom KAV aber zum Anlass genommen, verstärkt Kontrollen des Rauchverbotes, unter anderem durch Mitarbeiter von Securityunternehmen, durchzuführen. Außerdem seien die Krankenhäuser um Verbesserungen des Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutzes bemüht.

So werde im Allgemeinen Krankenhaus an einem umfassenden Konzept zu einem noch besseren Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutz gearbeitet. Im Zuge dessen sollen auch Maßnahmen für den kritisierten Eingang bei der Rettungszufahrt gefunden werden.

Beim SMZ-Ost Donauspital habe man Rauchverbotsschilder anbringen lassen. Im Übrigen würden den Raucherinnen und Rauchern vor der Rettungseinfahrt zwei Raucherinnen- bzw. Raucherkabinen zur Verfügung stehen.

Das Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel werde prüfen, ob die bereits vorhandenen Standaschenbecher bei den Eingängen eventuell in weiterer Entfernung zu diesen Bereichen aufgestellt werden können. Der Standaschenbecher beim Eingang der „Zentralen Notaufnahme“ wäre mittlerweile entfernt worden. Außerdem wäre der Auftrag für die Anbringung einer Bodenmarkierung „Nichtraucherbereich“ erteilt worden.

Beim Wilhelminenspital sei gegenüber dem Eingang des Pavillons 30 ein überdachter Raucherplatz geschaffen worden. Ergänzend dazu wäre der Boden beim Eingangsbereich mit einer gelben Rauchverbotszone markiert worden. Außerdem würden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter laufend per E-Mails sowie durch zahlreiche Plakate und Folder auf den Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutz hingewiesen werden.

Für das Sozialmedizinische Zentrum Süd, Kaiser-Franz-Josef-Spital, werde an einem Konzept zur Einhaltung des Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutzes gearbeitet, überdies sollen die Rettungszufahrten und Eingänge zukünftig rauchfrei gehalten werden.

Beim Sozialmedizinischen Zentrum Baumgartner Höhe, Otto-Wagner-Spital, hätte eine Begehung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ombudsstelle stattgefunden und würden deren Vorschläge weitestgehend auch umgesetzt werden.

Die VA erachtet einen umfassenden Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutz in Krankenanstalten, gerade im Hinblick auf die dem Gesundheitswesen zukommende Vorbildwirkung, für essentiell. Es bleibt abzuwarten, ob die vom KAV bekannt gegebenen Bemühungen, die Eingangsbereiche der Krankenhäuser rauchfrei zu halten, zum Erfolg führen werden.

Einzelfall: VA-BD-GU/0156-A/1/2017; MPRGIR – V-39079/18

2.7.6 Gesamtkonzept zur Vermeidung von Übergewicht bei Kindern notwendig

Jeder dritte Bub und jedes vierte Mädchen in Österreichs Volksschulen ist übergewichtig, 10 % der Kinder sind sogar adipös. Diese Zahlen basieren auf der WHO Studie „Childhood Obesity Surveillance Initiative“ (COSI) und dem österreichischen Ernährungsbericht 2017. Feststellbar sind auch regionale Unterschiede: Der Anteil an übergewichtigen Kindern ist im Osten höher als im Westen.

Besorgniserregende Zahlen

Wie der österreichische Ernährungsbericht zeigt, setzt sich das Problem im Erwachsenenalter fort: 41 % der Erwachsenen sind übergewichtig bzw. adipös. Die gesundheitlichen Folgen wiegen schwer, schließlich sind mehr als 40 % der jährlichen Todesfälle auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen zurückzuführen. Das ist mit Abstand die häufigste Todesursache in Österreich. Darüber hinaus haben übergewichtige Kinder ein erhöhtes Risiko für Diabetes, Lebererkrankungen und psychische Probleme.

Nachteilige gesundheitliche Folgen

Ärzte und Organisationen, wie der österreichische Herzfonds, warnen vor einer „Pandemie“ des Übergewichts im jugendlichen Alter. Jugendliche Übergewichtige würden auch im Alter übergewichtig bleiben. Eine frühe Erziehung zu gesunder Ernährung und Bewegung ist daher als präventive Maßnahme von entscheidender Bedeutung.

Aufgrund dieser besorgniserregenden Fakten führte die VA im Jahr 2017 ein umfangreiches Prüfungsverfahren zum Thema „Übergewicht bei Kindern“ durch und legte dem Nationalrat den Sonderbericht „Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen“ vor, in dem die gegenständliche Problematik ausführlich behandelt wurde.

Das Prüfverfahren ergab allerdings, dass die bislang gesetzten Maßnahmen zur Reduktion von Übergewicht bei Kindern nicht ausreichen, was auch durch aktuelle Studien belegt wird.

So gibt es zwar regionale und bundesweite Projekte, durch die beispielsweise das Speiseangebot von Schulbuffets im Sinne einer gesunden Ernährung verbessert werden soll, doch fehlt ein Gesamtkonzept, um Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu bekämpfen.

Gesamtkonzept fehlt

Die VA hat daher die Problematik des hohen Anteils an übergewichtigen Kindern und Jugendlichen auch in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ behandelt, um die Bevölkerung auf dieses Thema aufmerksam zu machen. Das Problem übergewichtiger Kinder und Jugendlicher wurde auch im Rahmen eines Runden Tisches mit Vertretern des BMBWF, des BMÖDS sowie des BMASGK näher erörtert.

Dabei zeigte sich, dass insbesondere die Projekte des Sportministeriums „Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit“ (TBus) für Schulen und „Kinder gesund

bewegen“ für Kindergärten sowie die Initiative des Gesundheitsministeriums „Unser Schulbuffet“ zur Sensibilisierung der Buffetbetreiber für ein gesundes Warenangebot einen Beitrag leisten, um Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen nachhaltig entgegenzutreten.

Stadt Wien ist gefordert Zur flächendeckenden Umsetzung dieses Projekts ist es jedoch naturgemäß erforderlich, dass diese Projekte auch auf Landesebene unterstützt werden. Dabei kommt den Ländern und Gemeinden als Systempartnern eine entscheidende Rolle zu, um die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen sicherzustellen.

Die VA hat sich daher an alle Länder gewandt, um diese Projekte zu fördern sowie Informationen darüber einzuholen, durch welche weiteren gesundheitsfördernden Projekte, Initiativen und Vorhaben auf Landesebene zur nachhaltigen Reduktion von Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen beigetragen wird.

2.7.7 Mangelnder Nichtraucherenschutz in Gastronomiebetrieben

Rauchverbot in der Gastronomie mit Ausnahmebestimmung

In der Gastronomie gilt grundsätzlich Rauchverbot in den der Verabreichung von Speisen oder Getränken dienenden Räumen. In Betrieben, die über mehr als eine für die Verabreichung von Speisen oder Getränken geeignete Räumlichkeit verfügen, können jedoch Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. In diesen Fällen muss allerdings gewährleistet sein, dass der Tabakrauch nicht in die mit Rauchverbot belegten Räumlichkeiten dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird. Es hat aber auch dann der für die Verabreichung von Speisen oder Getränken vorgesehene Hauptraum jedenfalls vom Rauchverbot umfasst zu sein.

Behörde sieht keinen Grund zur Beanstandung

Die zuständige Behörde sah im Fall einer Bar in Wien keine Veranlassung, einen Verstoß gegen das Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherenschutzgesetz (TNRSG) festzustellen. Die Bar, welche aus einem Raum mit einer Fläche von mehr als 80 m² bestand, wurde zur Gänze als Raucherraum betrieben.

Falsche Rechtsansicht der Behörde

Im Prüfungsverfahren teilte die MD der Stadt Wien mit, dass die Bar Teil einer einheitlich genehmigten Betriebsanlage sei, die weiters ein Restaurant im Erdgeschoß sowie ein Pub im Keller umfasse. Die Betriebsanlage werde als Gastgewerbe in der Betriebsart Bar sowie in der Betriebsart Restaurant betrieben.

Einheitliche Betriebsanlage für zwei Lokale

Laut MD sei aufgrund der einheitlich genehmigten Betriebsanlage und des in der GewO geltenden Grundsatzes der „Einheit der Betriebsanlage“ von einem einheitlichen Betrieb auszugehen. Dadurch sei es zulässig, dass in der Räumlichkeit der Bar eine Ausnahme vom Rauchverbot gelte, während in den übrigen Räumlichkeiten der Betriebsanlage ein Rauchverbot besteht.

Keine Ausnahme nach TNRSG

Diese Rechtsansicht widerspricht dem TNRSG. Es werden unterschiedliche gastronomische Bereiche angeboten, die nicht als einheitlicher Betrieb i.S.d.

TNRSG zu beurteilen sind. Die Unterschiedlichkeit zeichnet sich insbesondere durch unterschiedliche Öffnungszeiten, die Zugänglichkeit über jeweils eigene Eingänge sowie ein unterschiedliches Speisenangebot aus. Im Sinne des Schutzzweckes des TNRSG ist den Gästen, die sich für ein gastronomisches Angebot entscheiden, zu gewährleisten, dass sie in dem gewählten Lokal einen Nichtraucherbereich vorfinden.

Die Lokale in der gegenständlichen Betriebsanlage sind somit als jeweils eigenständiger Betrieb i.S.d. TNRSG zu behandeln, der jeder für sich den Bestimmungen des TNRSG entsprechen muss. Eine Zusammenfassung dieser Betriebe in einer einheitlichen Betriebsanlagengenehmigung vermag daran nichts zu ändern und kann nicht dazu dienen, den Schutzzweck des TNRSG zu umgehen. Das BMGF teilte auch die Rechtsansicht der VA.

BMGF teilte Rechtsansicht der VA

Die VA sieht in der Untätigkeit der Behörde aufgrund der falschen Rechtsauffassung einen Missstand in der Verwaltung. Erst aufgrund des Einschreitens der VA leitete die Behörde ein Verwaltungsstrafverfahren ein und verhängte eine Geldstrafe.

Verhängung einer Geldstrafe

Einzelfall: VA-BD-GU/0076-A/1/2017 (MPRGIR – V – 428253/17)

2.8 Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung

2.8.1 Neufestsetzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes – Wiener Heumarkt

Im Zusammenhang mit der Neufestsetzung des Flächenwidmungs- und des Bebauungsplanes betreffend das Areal Wiener Heumarkt stellte die VA mehrere Missstände in der Verwaltung der Stadt Wien fest:

Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Welterbekonvention

1. Mit der Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes wurde die Neuerrichtung eines 66 Meter hohen Wohnturmes im historischen Zentrum von Wien ermöglicht. Dadurch verstieß die Stadt Wien gegen die von der Republik Österreich im Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Menschheit („Welterbekonvention“) eingegangenen Verpflichtungen.

Keine Gesetzeswidrigkeit, dennoch Missstand in der Verwaltung

Aufgrund der mangelnden landesgesetzlichen Umsetzung dieser Verpflichtungen in der BauO für Wien vermag das Abgehen von diesen Verpflichtungen keine Gesetzeswidrigkeit der Verordnung, mit welcher der Flächenwidmungsplan neu festgesetzt wurde, zu begründen.

Die VA beanstandete jedoch den folgenden Umstand als Missstand in der Verwaltung der Stadt Wien: Der Wiener Gemeinderat entschied sich – trotz der mehrmals ausgesprochenen Warnung und der klaren Vorgaben der UNESCO in Bezug auf die zulässige Höhe des Wohnturmes im historischen Zentrum – letztlich gegen die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen und nahm wissentlich in Kauf, dass das historische Zentrum von Wien auf die Liste gefährdeter Welterbestätten gesetzt wurde.

Abgehen der Stadt Wien von selbst auferlegten Grundsätzen

2. Der Stadt Wien gelang es darüber hinaus nicht, nachvollziehbar darzulegen, weshalb sie von ihren eigenen, im Hochhauskonzept 2002 bzw. im Fachkonzept Hochhäuser – STEP 2025 festgelegten Grundsätzen abging. Insbesondere wurde nicht begründet, worin der im aktuellen „Fachkonzept Hochhäuser“ geforderte „außerordentliche Mehrwert für die Allgemeinheit“ in der Errichtung des geplanten Wohnturmes „selbst“ liegt.

Vorrang des öffentlichen Interesses

Aus Sicht der VA muss sich das öffentliche Interesse in jeder Änderung eines Flächenwidmungsplanes widerspiegeln und dieses für die Allgemeinheit auch klar erkennbar sein. Bei jeder raumplanerischen Änderung hat das öffentliche Interesse vor dem privaten Interesse Einzelner zu stehen.

Die Neufestsetzung des Flächenwidmungs- und des Bebauungsplanes am Wiener Heumarkt (Plandokument Nr. 7984) dient unter anderem der Ermöglichung der Neuerrichtung eines Wohnturmes mit einer Höhe von 66 Metern im historischen Zentrum Wiens. In dem neuen Wohnturm soll Raum für Wohnungen, Hotelappartements für „longstay-Gäste“ und für multifunktionale Räume geschaffen werden.

Am 19. Dezember 2014 beschloss der Wiener Gemeinderat das „Fachkonzept Hochhäuser – STEP 2025“, welches die seit 2002 geltenden „Städtebaulichen Leitlinien – Hochhäuser in Wien“ (Hochhauskonzept 2002) ablöste.

Fachkonzept Hochhäuser – STEP 2015

In dem der Öffentlichkeit zugänglichen Erläuterungsbericht 3 zum Plandokument Nr. 7984 vom 3. Jänner 2017 wird auf Seite 6 darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des geplanten, zusätzlichen Hochhauses „vorrangig“ das Hochhauskonzept 2002 zu beachten sei, weil der erforderliche Architekturwettbewerb bereits „vor der Beschlussfassung des neuen Hochhauskonzeptes abgeschlossen“ gewesen sei.

Städtebauliche Leitlinien – Hochhäuser in Wien

Für die VA stellte sich zunächst die Frage, ob und inwiefern in Bezug auf das neue Hochhaus überhaupt eines der beiden genannten Konzepte der Stadt Wien beachtet wurde sowie wozu diese überhaupt erlassen und veröffentlicht wurden.

Mit Konzepten der Stadt Wien wie den Städtebaulichen Leitlinien und dem (neuen) Fachkonzept Hochhäuser – STEP 2025 werden der Öffentlichkeit rechtlich unverbindliche (vgl. das Erkenntnis des VfGH vom 2.11.2013, Zl. V19/2011) und selbst auferlegte Vorgaben vermittelt, die einerseits falsche Hoffnungen zu wecken scheinen und andererseits – bei Nichteinhaltung – den Unmut der Bevölkerung auf sich ziehen.

Während das Hochhauskonzept 2002 unter anderem für die Kernzone des Welterbeareals als historisches Zentrum von Wien eine sogenannte „Ausschlusszone für Hochhäuser“ vorgesehen hatte, beinhaltet das aktuelle Fachkonzept Hochhäuser keine Ausschlusszonen für Hochhäuser mehr. Vielmehr soll die Errichtung von Hochhäusern generell – daher auch im historischen Zentrum von Wien – zulässig sein, sofern diese „außerordentliche Mehrwerte für die Allgemeinheit“ schaffen. In der Präambel des Fachkonzepts Hochhäuser wird ferner betont, mit dem Wiener Stadtbestand „sorgfältig und sensibel“ umzugehen. Wien benötige neue Hochhäuser „nur unter der Voraussetzung, dass diese außerordentliche Mehrwerte für die Allgemeinheit beisteuern“.

Jedes neue Hochhaus muss außerordentlichen Mehrwert für Allgemeinheit schaffen

Die VA stellte nicht in Abrede, dass sich der Wiener Gemeinderat mit dem öffentlichen Interesse und der Frage des Mehrwertes des Gesamtprojektes für die Öffentlichkeit (siehe auch Punkt 3.) auseinandergesetzt hat.

Kritisiert wurde jedoch der Umstand, dass es der Stadt Wien nicht gelang, nachvollziehbar darzulegen,

(a) inwiefern mit dem Wiener Stadtbestand tatsächlich sorgfältig und sensibel im Sinne des oben zitierten Fachkonzepts Hochhäuser umgegangen wurde, zumal seitens der UNESCO stets betont wurde, dass ein weiteres Hochhaus in der geschützten Kernzone Wiens lediglich eine Maximalhöhe von 43 Meter erreichen dürfe, um die Beibehaltung des Weltkulturerbestatus nicht zu gefährden (s. Punkt 1.), und

(b) worin der im aktuellen Hochhauskonzept geforderte „außerordentliche Mehrwert“ des neuen Hochhauses selbst liegen könnte, zumal darin keine der breiten Öffentlichkeit zugänglichen, leistbaren Wohnräume, sondern vielmehr vorwiegend hochpreisige Wohnungen geschaffen werden sollen und aufgrund dessen Höhe zudem dem historischen Zentrum von Wien der Weltkulturerbestatus aberkannt werden soll.

Geht man davon aus, dass nicht das neue Fachkonzept Hochhäuser – STEP 2025, sondern vorrangig das Hochhauskonzept 2002 zu beachten war, so befände sich der neue Wohnturm in einer von der Stadt Wien selbst festgelegten Ausschlusszone für Hochhäuser.

Sowohl im Erläuterungsbericht 3 zum Plandokument Nr. 7984 auf Seite 13 als auch im städtebaulichen Vertrag gemäß § 1a BauO für Wien (s. Punkt 3.) auf Seite 6 – beide wurden veröffentlicht – wird unter anderem auf das Allgemeininteresse an der Vorsorge für der Öffentlichkeit dienende Flächen, insbesondere für Sport- und kulturelle Zwecke, hingewiesen. Im städtebaulichen Vertrag verpflichten sich die Projektwerber zur Errichtung einer unterirdischen Einfachturnhalle samt Garderoben und Sanitärräumen. Die Turnhalle soll zur allgemeinen Nutzung für Schulen sowie für öffentlichen und privaten Breitensport Verwendung finden.

Kein Mehrwert durch
Errichtung eines
Turnsaales

Auch wenn die Errichtung eines unterirdischen Turnsaales zweifellos den öffentlichen Schulen im Umkreis dienen wird, steht diese in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Errichtung eines Wohnturmes (vgl. auch Punkt 3.) und vermag daher nicht dessen „Mehrwert“ – wie im Hochhauskonzept STEP 2025 gefordert – zu begründen.

Die VA merkte zudem an, dass auch im Zusammenhang mit der Turnhalle mit beträchtlichen Gewinnen der Projektwerber zu rechnen ist. So ist der zwischen den Projektwerbern und der Republik Österreich abgeschlossenen Punktation zu entnehmen, dass die Turnhalle der Republik Österreich gegen einen jährlichen Mietzins in Höhe von 64.800 Euro (im Falle von 40 Wochenstunden) bzw. in Höhe von 72.900 Euro (im Falle von 45 Wochenstunden) – jeweils zzgl. 20 % USt. – zur Verfügung gestellt werden wird. Die Nutzungsvereinbarung soll für die Dauer von 25 Jahren befristet abgeschlossen werden, wobei eine vorzeitige Auflösung nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 1118 ABGB möglich sein soll.

Das neue Hochhaus per se gewinnt für die VA nicht durch vertraglich zugesicherte Zugeständnisse und Leistungen der Investoren rund um das Gesamtprojekt (Errichtung der Turnhalle und Modernisierung der Eissportanlagen) „mehr“ an außerordentlichem Wert für die Allgemeinheit – wie im aktuellen Hochhauskonzept der Stadt Wien gefordert.

Abgehen von Städte-
baulichen Leitlinien
keine Gesetzeswidrigkeit
der VO

Da der Wiener Ordnungsgeber nach der Judikatur des VfGH rechtlich nicht an die Hochhausrichtlinien gebunden ist, begründet das Abgehen von den genannten Konzepten keine Gesetzeswidrigkeit der gegenständlichen Verordnung.

Dennoch war das Abweichen von den eigens im Hochhauskonzept 2002 bzw. im Fachkonzept Hochhäuser – STEP 2025 festgelegten Grundsätzen aus Sicht der VA als weiterer Missstand in der Verwaltung der Stadt Wien zu beanstanden. Die Wienerinnen und Wiener verlieren dadurch zwangsläufig das Vertrauen in eine transparente Verwaltung und der Eindruck von Wunschwidmungen wird weiter gestärkt.

Dennoch Missstand in der Verwaltung

3. Die Stadt Wien schloss weiters mit den Projektwerbern einen Vertrag über die Errichtung und Erhaltung von Infrastrukturmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „InterContinental Wien“, welcher vom Gemeinderat am 1. Juni 2017 genehmigt wurde. Aus Sicht der VA ist dieser nicht durch § 1a Abs. 1 BauO für Wien i.d.F. LGBI 2014/25 gedeckt.

Gemäß § 1a BauO für Wien ist die Gemeinde berechtigt, als Trägerin von Privatrechten zur Unterstützung der Verwirklichung der im § 1 Abs. 2 genannten Planungsziele, insbesondere zur Vorsorge ausreichender Flächen für den erforderlichen Wohnraum und für Arbeits- und Produktionsstätten des Gewerbes, der Industrie und zur Erbringung von Dienstleistungen jeder Art, sowie über die Beteiligung der Grundeigentümer an den der Gemeinde durch die Festsetzung von Grundflächen als Bauland erwachsenden Kosten der Infrastruktur privatrechtliche Vereinbarungen abzuschließen.

Städtebaulicher Vertrag gemäß § 1a BauO für Wien

Diese Bestimmung wurde durch die Bauordnungsnovelle 2014 eingeführt. Sie ermächtigt zum Abschluss von Verträgen, mit denen sich Grundeigentümer „an den der Gemeinde erwachsenden Kosten der Infrastruktur“ beteiligen. Einrichtungen der Infrastruktur sind Straßen, Kanal- und Wasserleitungen, die Bauten eines bestimmten Gebietes erschließen. Die Erläuternden Bemerkungen sprechen ausdrücklich von „Vereinbarungen bezüglich der Herstellung und Kostentragung der im Zuge der Widmung und Aufschließung von Bauland erforderlich werdenden Infrastrukturmaßnahmen“.

Das Gesetz verlangt einen Konnex zwischen der Widmung von Bauland und den der Gemeinde durch dessen Aufschließung entstehenden Infrastrukturkosten. Würde man unter „Infrastruktur“ i.S.d. § 1a Abs. 1 BauO für Wien Bildungseinrichtungen wie Schulen verstehen, müssten auch Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheime, Lebensmittelgeschäfte etc. zur Deckung des täglichen Bedarfs der Wohnbevölkerung erfasst sein. Ein derart weites Verständnis kann dem Gesetzgeber nach Ansicht der VA nicht unterstellt werden.

Sachlicher Zusammenhang erforderlich

Nach dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Koppelungsverbot darf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben grundsätzlich nicht von wirtschaftlichen Gegenleistungen Privater abhängig gemacht werden (vgl. Klewein, Vertragsraumordnung [2003] 280). Andernfalls würde es zu einem „Verkauf von Baulandwidmungen bzw. Bebauungsbestimmungen“ kommen. Eine Verknüpfung zwischen behördlicher Tätigkeit und wirtschaftlicher bzw. finanzieller Gegenleistung Privater ist nur dann zulässig, wenn ein sachlicher Zusammenhang

Koppelungsverbot

zwischen der vom Privaten zu erbringenden Leistung und der Tätigkeit der Verwaltung besteht, das Gesetz die öffentliche Hand zur Forderung der Gegenleistung ermächtigt, ein Rechtsmissbrauch ausgeschlossen und die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

Unbestimmtheit des § 1a BauO für Wien

Raschauer (Investitionsverträge, wbl 2016, 829, 835) führt aus, dass die heute in Österreich geltenden Regelungen zur Vertragsraumordnung deutliche Züge einer so genannten „formalgesetzlichen Delegation“ aufweisen und aus rechtsstaatlicher Perspektive inadäquat sind. Regelungen wie im deutschen Verwaltungsverfahrensgesetz über die Zulässigkeit von Verträgen mit der öffentlichen Verwaltung (vgl. die §§ 54 bis 62, insbesondere § 56 dt. VwVfG, und § 124 dt. BauGB) fehlen in Österreich, so auch in der BauO für Wien. Die Unbestimmtheit der gesetzlichen Regelung des § 1a BauO für Wien spricht somit für eine restriktive Auslegung.

Der vorliegende Vertrag lässt nicht erkennen, in welchem Zusammenhang die durch die Projektwerber eingegangenen Verpflichtungen zu den der Gemeinde durch die Baulandwidmung erwachsenden Infrastrukturkosten stehen. So wird im Erläuterungsbericht 3 zum Plandokument Nr. 7984 auf Seite 4 auf die bereits bestehende Infrastruktur, das Vorhandensein der wesentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen (Kanal, Wasser, Strom, Gas, Fernwärme) und die gute Erschließung des Gebietes an das öffentliche Verkehrsnetz hingewiesen.

Keine „Beteiligung“ an den Infrastrukturkosten

Die Kostenübernahme für die Errichtung der Turnhalle und die – erst durch die Umsetzung der konkreten Bauvorhaben notwendig werdende – Verlegung der Lothringerstraße kann aus Sicht der VA nicht als „Beteiligung“ an den „der Gemeinde durch die Baulandwidmung erwachsenden Infrastrukturkosten“ verstanden werden und ist daher nicht vom Wortlaut des § 1a BauO für Wien gedeckt.

Allfällige Nichtigkeit des Vertrages begründet keine Gesetzeswidrigkeit der VO

Inwieweit der hier in Rede stehende Infrastrukturvertrag mangels ausreichender gesetzlicher Deckung nichtig ist, müssten im Streitfall die ordentlichen Gerichte entscheiden. Auch eine allfällige Nichtigkeit des Vertrages vermag jedoch nicht die Gesetzeswidrigkeit der gegenständlichen Verordnung und die Begründung eines Antrages i.S.d. Art. 139 Abs. 1 Z 5 B-VG zu begründen.

4. Am 1. Juni 2017 beschloss der Wiener Gemeinderat die Neufestsetzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das Areal Heumarkt, Plandokument 7984. Der Änderung gingen jahrelange Verhandlungen auf Basis der Pläne privater Investoren voraus.

So führte die MD der Stadt Wien in ihrer Stellungnahme vom 8. Mai 2015 im Bezug habenden Prüfverfahren zu Zl. VA-W-BT/0030-B/1/2015 selbst aus:

„Geplant ist als Grundlage für die Realisierung des Projektes Hotel InterCont nach den Plänen von Architekt Isay Weinfeld den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan für diesen Bereich neu festzusetzen.“

Diese Vorgehensweise des Wiener Gemeinderates stellte für die VA insofern einen weiteren Missstand in der Verwaltung der Stadt Wien dar, als die Änderung der Flächenwidmung etwaigen Bauprojektplanungen stets vorangehen sollte. Die durch die örtliche Raumplanung vorgegebenen Rahmenbedingungen für ein Bauprojekt sollten bereits vor dessen Planung feststehen. Die Entscheidung über die Änderung des Plandokuments 7984 wurde jedoch nicht unabhängig und zeitlich getrennt von einem individuellem Bauprojekt, sondern vielmehr gezielt, den Wünschen der Projektausführenden entsprechend, getroffen.

Änderung der Flächenwidmung sollte vor Projektplanung feststehen

Auch wenn Raumpläne für Einzelfälle nach der Judikatur des VfGH nicht von vornherein und stets dem Gleichheitsgebot widersprechen (vgl. etwa die Erkenntnisse des VfGH vom 5.10.2005, V23/05 und vom 17.3.2006, B935/05) und daher nicht per se rechtswidrig sind, wies die VA darauf hin, dass der Ratio des Gesetzgebers wohl eher entsprochen wird, wenn Raumpläne grundsätzlich bereits vor etwaigen Bauprojekten feststehen und deren Rahmenbedingungen vorgeben. Nur so sieht die VA die Gleichbehandlung aller Projektwerber und die Schaffung von gleichen Voraussetzungen für alle gewährleistet.

Anlassbezogene Flächenwidmung jedoch nicht per se rechtswidrig

In Hinblick auf die Judikatur des VfGH, insbesondere das Erkenntnis des VfGH vom 28.11.2000, B100/98, sah die VA von ihrem Recht auf Antragstellung gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 5 B-VG ab. In diesem Erkenntnis sprach der VfGH im Zusammenhang mit der Errichtung des Museumsquartiers Wien aus, dass die Absicht, ein komplexes und 45.000 m² großes Gelände – wie die ehemaligen Hofstallungen – gemäß dem aus einem Architekten-Wettbewerb hervorgegangenen Projekt zu einem Museumsquartier für Wien umzugestalten, für sich allein ein ausreichender Grund sei, den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan so abzuändern, dass das in Aussicht genommene Vorhaben darin seine Deckung finde.

Die VA forderte die Stadt Wien jedoch auf, von der Tendenz zur anlassbezogenen Flächenwidmung Abstand zu nehmen und zu der aus ihrer Sicht gebotenen, bereits näher dargelegten Reihenfolge im Planänderungsverfahren zurückzukehren.

Forderung der VA

Anregungen der VA an den Landesgesetzgeber:

Legistische Anregungen

(1) Der VfGH sprach im Erkenntnis vom 2.10.2013, GZ. V19/2011, aus, der Verordnungsgeber sei „weder an die Stellungnahme eines Fachbeirates, an die Hochhausrichtlinie, noch an die Weltkulturerbe-Konvention und die Auflagen der UNESCO gebunden“.

Tatsächlich fand das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von 1972 in § 1 BauO für Wien bis dato keinen Niederschlag.

Aus Sicht der VA liegt es am Wiener Landesgesetzgeber, die sich aus Art. 4 der Welterbekonvention ergebenden Verpflichtungen innerstaatlich umzusetzen und – etwa als Abwägungskriterium für die in § 1 Abs. 2 Z 14 BauO für Wien festgelegten, gegensätzlich formulierten Ziele – in die BauO für Wien mitaufzu-

Innerstaatliche Umsetzung der Verpflichtungen aus der Welterbekonvention

nehmen. Diesbezüglich darf auch auf das Memorandum der Initiative „Rettet das UNESCO-Welterbe Historisches Zentrum von Wien“ hingewiesen werden.

Novellierung des § 1a
BauO für Wien

(2) Die VA regt ferner – wie bereits im Prüfverfahren zu Zl. VA-W-BT/0069-B/1/2016 – eine Novellierung des § 1a BauO für Wien dahingehend an, dass der Gesetzgeber das Verwaltungshandeln der Gemeinde auf dem Gebiet der Vertragsraumordnung, insbesondere betreffend den sachlichen Zusammenhang zwischen Hoheitsakten und privatrechtlichen Leistungspflichten, stärker vorherbestimmt, um rechtsstaatlichen Anforderungen zu genügen.

Insbesondere möge determiniert werden, was unter den „der Gemeinde durch die Festsetzung von Bauland erwachsenden Kosten der Infrastruktur“ zu verstehen ist bzw. in welchem sachlichen und räumlichen Konnex etwaige Kostenbeteiligungen zum betroffenen Planungsgebiet stehen müssen.

Einzelfall: VA-W-BT/0050-B/1/2017; VA-W-BT/0011-B/1/2016; VA-W-BT/0038-B/1/2016; VA-W-BT/0012-B/1/2017; VA-W-BT/0075-B/1/2017; VA-W-BT/0094-B/1/2017; VA-W-BT/0110-B/1/2017; VA-W-BT/0116-B/1/2017; VA-W-BT/0006-B/1/2018; VA-W-BT/0009-B/1/2018

2.8.2 Verständlichkeit von Zusatztafeln

Frau N.N. wandte sich an die VA und schilderte, dass sie eine Strafe erhalten habe, weil sie ihr Auto an einem Samstag um 18.40 Uhr im Bereich eines Straßenverkehrszeichens „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Omnibusse zum Aus- und Einsteigen sowie Mo.-Fr. (werkt.) v. 7-16h ausgen. Ladetätigkeit mit Lastfahrzeugen“ geparkt hätte. Sie hätte den Zusatz „Mo.-Fr. v. 7-16h“ als Geltungszeitraum des Halte- und Parkverbotes angesehen und sei der Meinung gewesen, dass das Parken am Samstag um 18.40 Uhr erlaubt sei.

Gemäß § 54 Abs. 2 StVO müssen Angaben und Zeichen auf Zusatztafeln leicht verständlich sein. Auch nach der Judikatur des VwGH müssen Verkehrszeichen so kundgemacht werden, dass der gesamte Inhalt, also auch der Geltungsbereich, für die Lenkerin und den Lenker eines herannahenden Fahrzeuges leicht und rechtzeitig erkennbar ist. Autofahrerinnen und Autofahrer müssen daher auf eine ihnen zumutbare Weise ohne Mühe und damit auch ohne Beeinträchtigung des Verkehrs imstande sein, den Inhalt der Anordnung zu erfassen und sich danach zu richten.

Im Prüfverfahren äußerte die VA Zweifel an der Klarheit, Lesbarkeit und leichten Verständlichkeit der Zusatztafel. Sie ging von einer Überfrachtung der Inhalte der Zusatztafel und einer zeitlichen Verschachtelung der Ausnahmen vom Halte- und Parkverbot aus. Selbst nach mehrmaligem Lesen war die Bedeutung der Zusatztafel nicht verständlich. Die Kombination mehrfacher Ausnahmen vom Halte- und Parkverbot ist grundsätzlich missverständlich und irreführend.

„Überfrachtung“ des Inhalts

Im Jänner 2018 fand eine Ortsverhandlung statt. Dabei wurde erhoben, dass kein zwingendes Erfordernis mehr bestehe, auch in den Nachtstunden eine Buszone zur Verfügung zu stellen. Die Ladezone wurde zeitlich ausgedehnt und an die Zeiten der Buszone angepasst. Künftig wird daher das Halte- und Parkverbot „von 7.00 bis 22.00 Uhr ausgenommen Omnibusse zum Aus- und Einsteigen und Ladetätigkeit mit Lastfahrzeugen“ gelten.

VA bewirkt Neuregelung

Die neue Regelung ist leichter verständlich. Sie hat auch den Vorteil, dass in den Nachtstunden kein Halte- und Parkverbot mehr gilt, sodass z.B. auch Anwohnerinnen und Anwohner ihr Fahrzeug abstellen dürfen.

Einzelfall: VA-W-POL/0083-C/1/2017; MPRGIR - V-402868/17

2.8.3 Baustelle für einen Radweg am Getreidemarkt

Anlässlich der Medienberichterstattung über eine Baustelle am Getreidemarkt im Jahr 2016, die erhebliche Verkehrsbehinderungen zur Folge hatte, führte die VA ein amtswegiges Prüfverfahren durch. In diesem war zu klären, ob und mit welchem Ergebnis der Baustellenkoordinator die Baustellensituation

begutachtet und bewertet hatte sowie ob ausreichende, gut beschilderte Ausweichrouten vorgesehen waren.

Baustellenkoordination
im Jänner 2015 einge-
richtet

Im Zuge eines amtswegigen Prüfverfahrens im Jahr 2014, das Mängel im Baustellenmanagement bei der Wiener Westeinfahrt ergeben hatte (vgl. Wien Bericht 2014, S. 72), hatte die Stadt Wien im Jänner 2015 einen Baustellenkoordinator eingesetzt.

Laut behördlicher Mitteilung bewirke dieser die übergeordnete Koordination der verkehrswirksamen Baustellen und stelle eine effiziente Öffentlichkeitsarbeit und Baustellenkontrolltätigkeit sicher. Darüber hinaus wirke er als Schnittstelle zwischen der Polizei, den Autofahrerclubs, den Wiener Linien, den Bezirksvorstehungen, der ASFINAG sowie den Behörden im Wiener Umland.

„Problembaustellen“
wurden identifiziert

Bereits im Herbst 2015 seien alle Stellen gebeten worden, die geplanten Baustellen für das Jahr 2016 bekannt zu geben. Dabei seien fünf „Baustellenhighlights“ identifiziert worden, nämlich die Spitalgasse, die Wattgasse, der Äußere Gürtel, die Triester Straße – Raxstraße und der Radweg Getreidemarkt. Diese Baustellen hätten einen massiven Einfluss auf das Verkehrsgeschehen erwarten lassen. Mittels eines mathematischen Modells seien die Auswirkungen auf das Verkehrsnetz berechnet und weitere Baustellen erhoben worden, die ebenfalls beachtliche Verkehrsbehinderungen mit sich bringen könnten.

Auch seien unter der Leitung der Baudirektion 26 Baustellen anhand von mehr als 20 Kriterien vor Ort überprüft worden. Die Baustellensituation im Sommer 2016 sei nach dieser Prüfung als positiv zu bewerten gewesen.

„Ausweichrouten“ seien Straßenzüge, die als Alternative gewählt werden könnten, wenn durch eine Baustelle ein massiver Einfluss auf das Verkehrsgeschehen zu erwarten sei. Für mögliche Ausweichrouten könnten Koordinationssperren verhängt werden. In diesen Straßenzügen dürfe keine Baustelle mit Auswirkungen auf den Fließverkehr bewilligt werden. Für die Baustellensaison 2016 seien sechs solcher Verkehrsumlagerungen (Kaisermühlentunnel, Stadlauer und Hirschstettner Tunnel, U4-Modernisierung, Umbau Wienerbergstraße – Triester Straße, Umbau Getreidemarkt und Wasserrohrlegung Neubau Gürtel) berechnet und insgesamt 141 Straßen bzw. Straßenabschnitte mit einer Koordinationssperre belegt worden.

„Umleitungsstrecken“ seien hingegen Straßenzüge, über die der Verkehr einer gesperrten Straße gezielt umgeleitet werde. Von der MA 46 würden notwendige Verkehrsmaßnahmen festgelegt, wie das Aufstellen des Verkehrszeichens „Umleitung“, das Aufstellen von Halteverboten, die Änderungen der Bodenmarkierungen sowie die Anpassung der Lichtsignalanlagen.

Zum Radweg Getreidemarkt führte die MD aus, dass der Gemeinderat die Errichtung von Radfahrinfrastrukturen zur Sicherheit und Forcierung des Radverkehrs als innerstädtisches Verkehrsmittel im Stadtentwicklungsplan 2025 beschlossen habe. Da die Strecke am Getreidemarkt sehr stark befahren werde,

sei eine eigene Fahrbahn mit eigener Ampel sowie zwischen Getreidemarkt und Operngasse ein roter Radfahrstreifen geplant worden.

Am Getreidemarkt seien von der Lehargasse bis zur Linken Wienzeile zwei Fahrspuren zur Verfügung gestanden. Am 13. Juni 2016 sei der Baustellenmanager über den Rückstau informiert worden und habe einen Ortsaugenschein durchgeführt. Dabei habe er festgestellt, dass eine Geradeaus-Rechts-Bodenmarkierung noch sichtbar gewesen sei, die zur Verwirrung geführt habe. Dies habe zur Folge gehabt, dass die Verkehrsteilnehmenden anstatt der zwei zur Verfügung stehenden Fahrspuren nur eine Fahrspur genutzt hätten, wodurch Rückstaus entstanden seien.

Stauchaos am Getreidemarkt im Juni 2016

Die Behörde habe den Fall zum Anlass genommen, um neue Maßnahmen für die Zukunft festzulegen. Bodenmarkierungen sollen bei verkehrssensiblen Baustellen auch bei kurzen Bauphasen angepasst, Folienmarkierungen eingesetzt, mehrere und deutlichere Baustellentafeln aufgestellt sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MA 46 für kritische Verkehrssituationen sensibilisiert werden.

Verbesserungen für die Zukunft positiv

Die VA stellte fest, dass die Einrichtung der Baustelle nicht optimal war, beurteilte aber die Maßnahmen zur künftigen Vermeidung solcher Situationen als positiv.

Einzelfall: VA-W-POL/0191-C/1/2016, MPRGIR-V-629687/16

2.8.4 Ausweitung von Behindertenparkplätzen

Herr N.N. hatte im April 2016 sein Auto in der Porzellangasse abgestellt. Währenddessen wurde die dort bestehende Behindertenzone auch auf den Standort seines Autos ausgeweitet.

Kosten für Abschleppung und Strafe

Die MA 48 schleppte sein Fahrzeug ab und schrieb ihm die Kosten von 269 Euro vor. Die MA 67 verhängte eine Strafe von 128 Euro. Erst nachdem er gegen beide Bescheide Rechtsmittel erhoben hatte, wurde die Kennzeichenliste überprüft und wurden die Verfahren eingestellt. Daraufhin wandte sich Herr N.N. an die VA.

Die MD teilte der VA mit, dass für alle Verordnungen ein Meldungsblatt erstellt werde, auf dem die Kennzeichen der Fahrzeuge, die bereits vorher in dem betroffenen Bereich standen, vermerkt würden. Diese Liste werde auch an die MA 28 und die örtlich zuständige Polizeiinspektion übermittelt. Die Abschleppung sei im Beschwerdefall von einem Organ der örtlichen Parkraumüberwachung in Auftrag gegeben worden.

Keine vorherige Prüfung

Obwohl die MA 67 bereits einen elektronischen Zugriff auf die Verordnungen, Meldungsblätter und Kennzeichenlisten habe und im Zweifel bei der MA 28 nachfragen könne, würde „die Prüfung von einer eventuell vorliegenden Kennzeichenliste in jedem einzelnen Fall vor Durchführung der Abschleppung einen derartig hohen Arbeitsaufwand bedeuten, weshalb die wenigen Einzelfälle erst im Zuge eines ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens mittels der beigeschafften Kennzeichenliste geprüft werden“.

Dem Vorschlag des Herrn N.N., Zettel an den Fahrzeugen anzubringen, wollte die Behörde nicht nähertreten. Vielmehr sei es zweckmäßiger, die Entfernung zu verfügen und die Kosten der Abschleppung vorzuschreiben. Sollte sich dann herausstellen, dass die Fahrzeuginhaberin bzw. den Fahrzeuginhaber kein Verschulden treffe, trage die Behörde die Kosten.

Abwälzung des Verfahrens auf Betroffene

Die VA kritisierte einerseits die fehlende Bürgerfreundlichkeit. Betroffene werden gezwungen, gegen Bescheide begründete Rechtsmittel zu erheben, mühselig ein Verfahren zu durchlaufen und das Fahrzeug vom Abstellplatz der MA 48 zurückzuholen. Erheben Personen keine Rechtsmittel, müssen sie Kosten begleichen, obwohl sie keine Übertretungen begangen haben. Andererseits ist zweifelhaft, ob die Einstellung zweier Verfahren sowie die Rückabwicklung von Zahlungen weniger aufwändig als die vorherige Überprüfung des Meldungsblattes und der Kennzeichenliste ist.

Bürgerfreundliche Lösung

Die MA 28 sagte in Abstimmung mit der MA 67 schließlich zu, künftig bei der Aufstellung von Verkehrszeichen das Datum der Kundmachung auf deren Rückseite zu vermerken und einen Informationszettel an den Fahrzeugen, die bereits vor der Kundmachung rechtmäßig abgestellt waren, anzubringen. Somit soll für die Parkraumüberwachungsorgane besser erkennbar sein, wann

eine Kundmachung einer Halteverbotszone erfolgt ist und welche Fahrzeuge vor der Kundmachung dort abgestellt waren.

Einzelfall: VA-W-POL/0286-C/1/2016, MPRGIR - V-15385/17

2.8.5 Parkpickerl am Schafberg

Herr N.N. wandte sich an die VA, weil ihm als Besitzer eines kleingartenähnlichen Hauses ohne Zufahrtsweg zu seinem Grundstück das Parkpickerl für Kleingartenbesitzer verweigert worden sei. Die Behörde habe ihm erklärt, dass man den Zuzug aus dem Umland verhindern wolle. Herr N.N. legte der VA den Schriftverkehr mit der Bezirksvorstehung für den 18. Bezirk, die mit der MA 28 Kontakt aufgenommen hatte, vor.

Wie die VA bereits im Wien Bericht 2016 (S. 71) festgehalten hat, beanstandete die VA die Gewährung eines Parkpickerls für eine Gruppe von Nebenwohnsitzbesitzerinnen und -besitzern aus Gründen der Ungleichbehandlung. Nach der gängigen behördlichen Praxis erhalten nämlich Bewohnerinnen und Bewohner von „Schrebergärten“ zusätzlich zu einem Parkpickerl in ihrem Hauptwohnsitzbezirk im Sommer auch für den Kleingartenwohnsitzbezirk ein Parkpickerl.

Ungleichbehandlung
von Personengruppen

Die bisherigen Prüffälle betrafen jedoch Personen, die in Wien keinen Hauptwohnsitz hatten, sondern nahe der Stadtgrenze in NÖ wohnten. In diesem Fall hat Herr N.N. jedoch einen Hauptwohnsitz in Wien.

Die MD teilte mit, dass Ausnahmegewilligungen auch für Nebenwohnsitze in der Sommersaison erteilt werden könnten, wenn der Nebenwohnsitz in einer als Erholungsgebiet Kleingarten (EKL), Erholungsgebiet Kleingarten Ganzjähriges Wohnen (EKLW) oder Erholungsgebiet Badehütte (EBH) gewidmeten Fläche liege. Diese Gebiete seien als Grünlandwidmungen gedacht und würden als Nebenwohnsitze vorwiegend temporär genutzt.

Das Grundstück des Herrn N.N. weise die Widmung „Wohngebiet“ auf. Wer seinen Nebenwohnsitz im Widmungsgebiet „Gartensiedlung“ oder „Wohngebiet“ habe, wohne in klassischem Bauland mit dem Ziel, dort Hauptwohnsitze zu errichten. Für diese Fälle sei, wie für alle anderen Nebenwohnsitze auch, keine Ausnahmegewilligung vorgesehen.

Die VA konnte diese Differenzierung nach der Widmung nicht nachvollziehen. Wenn nämlich – wie im Beschwerdefall – eine Nutzung lediglich im Sommer z.B. durch Meldung nachgewiesen wird und offenbar auch keine klassische urbane Umgebung besteht, wäre eine Gleichbehandlung nach Prüfung des Einzelfalles geboten.

Gleichbehandlung mit
Kleingärten wäre im
Einzelfall zu prüfen

Einzelfall: VA-W-ABG/0024-C/1/2017, MPRGIR-V-569535/17

2.9 Geschäftsgruppe Umwelt und Wiener Stadtwerke

2.9.1 Ungleichbehandlung bei Fahrscheinkontrollen

Durch die im Juli 2016 in Kraft getretene Tarifreform des Verkehrsverbundes Ost-Region (VOR) wurde das bisherige Zonenmodell von einem Streckenmodell abgelöst. In der Region werden nunmehr keine Fahrscheine angeboten, die in der Bahn entwertet werden können (z.B. Streifenkarten). Für das neue Modell wurde eine Übergangsfrist bis Ende des Jahres 2016 bestimmt, um über die Tarifumstellung hinreichend informieren zu können.

Ungleichbehandlung Im Februar 2017 fand in einer Wiener Lokalbahn eine Fahrscheinkontrolle statt. Nachdem Herr N.N. zwei entwertete Tickets zu je 2,20 Euro vorgezeigt hatte, wurde er durch die Kontrollorgane informiert, dass dies nicht die „richtigen“ Tickets seien. Eine nähere Erklärung erfolgte nicht. Während dem Wiener eine Mehrgebühr von 100 Euro auferlegt wurde, konnten andere Fahrgäste im Zug ohne gültigen Fahrausweis das richtige Ticket nachträglich erwerben.

Bevorzugung der Generation 70+ Auf Anfrage der VA führte die Geschäftsführung der Wiener Lokalbahnen aus, die Kontrollorgane seien dazu angewiesen worden, mit „Vertreterinnen und Vertretern der Generation 70+“ auch nach Ablauf der Übergangsfrist kulant umzugehen. Diese Ungleichbehandlung wurde mit der Sensibilisierung im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse älterer Menschen begründet.

Erfolg der VA Für die VA stellte die Ungleichbehandlung von Fahrgästen aufgrund des Alters einen Missstand in der Verwaltung dar. Auf Anregung der VA wurde Herrn N.N. schließlich die geforderte Mehrgebühr erlassen.

Einzelfall: VA-W-VERK/0007-B/1/2017

2.9.2 Errichtung einer Rehabilitationsklinik im „Hörndlwald“

Die Stadt Wien schloss im Jahr 2014 einen Baurechtsvertrag mit einem Trägerverein ab, der die Errichtung einer Sonderkrankenanstalt für psychiatrisch-medizinische Rehabilitation nahe dem Lainzer Tiergarten plante. Das brachliegende Baugelände lag unweit des Naturdenkmals „Hörndlwald“.

Eine Bürgerinitiative kritisierte die Wahl des Standortes, da geeignetere Alternativen mit Infrastruktur verfügbar gewesen seien. Zudem befürchtete sie negative Auswirkungen auf den Baumbestand und geschützte Tierarten. Dazu zählten etwa der Juchtenkäfer und der Zwergadler, die laut eingeholten Gutachten auf bzw. nahe der Baufläche lebten.

Kritik an Standortwahl und Belastungen für Fauna und Flora

Aufgrund von Medienberichten leitete die VA 2016 eine amtswegige Prüfung des naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahrens ein. Sie ließ sich laufend über den Stand des Ermittlungsverfahrens und die geplanten Verfahrensschritte berichten.

Dabei war festzustellen, dass die MA 22 die Einwände der Bürgerinitiative und der Anrainerschaft sorgfältig prüfte, obwohl diese Personengruppen keine Parteistellung im Verfahren hatten. Natur- und artenschutzfachliche Gutachten widerlegten plausibel die vermutete Existenz von Juchtenkäfer bzw. Zwergadler. Die Behörde befasste sich auch mit dem Beleuchtungs- bzw. Verkehrskonzept rund um das Bauvorhaben, welche die Wiener Umweltschutzpartei als Verfahrenspartei beanstandete.

Sorgfältige Prüfung zahlreicher Bedenken

Zur Kritik am Standort verwies die MA 22 auf die vom Trägerverein vor Antragstellung veranlasste Prüfung von elf Grundstücken. Die Wahl des Standortes führte die Behörde darauf zurück, dass die Stadt Wien nur dort ein baureifes Grundstück mit geeigneter Flächenwidmung angeboten und diesen Standort vorgeschlagen hätte.

Die VA erfuhr Anfang 2017, dass die Stadt Wien von der Umsetzung eines eigenen Projekts auf dem Areal des neurologischen Krankenhauses am Rosenhügel Abstand genommen hatte. Dieses Areal war einer der zehn verworfenen Alternativstandorte, weshalb die VA hinterfragte, ob der Trägerverein dieses Areal nunmehr nutzen könnte. Die Behörde teilte mit, dass ein Gutachten aus dem Bereich Gesundheitswesen die Wahl des beantragten Standortes für plausibel erklärte und der Wechsel des Standortes mit hohen finanziellen Belastungen verbunden sei.

Klärung alternativer Standorte

Zu diesem Zeitpunkt bezweifelte der Trägerverein jedoch offenbar die zeitnahe Realisierung des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet. Im Herbst 2017 berichteten Medien, dass der Trägerverein den Standort wegen der Verfahrensdauer nicht weiterverfolge. Mitte Dezember 2017 beantragte der Trägerverein bei der Baubehörde die Errichtung einer Rehabilitationsklinik auf dem Areal am Rosenhügel. Den Antrag auf die naturschutzbehördliche Bewilligung zog er jedoch nicht zurück.

Behördliche Bewilligung bedingt erteilt

Die MA 22 führte deshalb das Verfahren ordnungsgemäß fort und bewilligte Anfang 2018 das Vorhaben unter Festlegung von über 30 Auflagen, um Insekten-, Spinnen- und Schneckenarten zu schützen. Die MA 22 erteilte diese Bewilligung allerdings unter folgender Bedingung: Der Trägerverein müsse nachweisen, dass die baurechtliche Bewilligung für die Sonderkrankenanstalt am Rosenhügel nicht möglich oder der Bedarf an der Realisierung beider Projekte gegeben ist. Ob dem Trägerverein der Nachweis dieser Umstände gelingen wird, bleibt abzuwarten. Aus Sicht der VA veranschaulicht dieser Fall das allen Bürgerinitiativen immanente Interesse, politische Entscheidungen zu hinterfragen. Wie sich zeigte, beantragte der Trägerverein allein auf Vorschlag des Magistrats bzw. der Stadt Wien die Bewilligung für das Projekt im Landschaftsschutzgebiet. Hätte die Stadt Wien damals den nun präferierten Standort am Rosenhügel ermöglicht, wäre die geplante Sonderkrankenanstalt möglicherweise schon in Betrieb.

Einzelfall: VA-W-NU/0004-C/1/2016, MPRGIR-V-306287/16; VA-W-NU/0001-C/1/2018

2.9.3 „Verschwundenes“ Auto – mühsame Klärung

Frau N.N. wandte sich an die VA und gab an, dass sie ihr Auto am 2. Februar 2017 in 1110 Wien, Bahnhof Klein-Schwechat 1, abgestellt hätte. Nach ihrer Rückkehr sei das Fahrzeug nicht mehr da gewesen, weshalb sie von einer Abschleppung ausgegangen sei. Ein engagierter Bediensteter der Polizeiinspektion (PI) Wiener Straße des Stadtpolizeikommandos Schwechat habe bei der MA 48 telefonisch nachgefragt und erfahren, dass sich das Fahrzeug nicht bei der MA 48 befinde. Auch weitere Telefonate hätten zu keiner Klärung geführt. Der Bedienstete der PI habe daher eine Diebstahlsanzeige aufgenommen.

Auto abgeschleppt oder gestohlen?

Nachdem das Fahrzeug auch fünf Tage später noch nicht aufgefunden worden sei, habe es Frau N.N. auf Anraten des ÖAMTC abgemeldet. Kurz darauf sei sie von der PI Simmering kontaktiert und gefragt worden, aus welchen Gründen sie ihr Fahrzeug gestohlen gemeldet habe, da es sich doch bei der MA 48 befinde.

Frau N.N. habe von der MA 48 erfahren, dass ihr Auto am 2. Februar 2017 abgeschleppt worden sei und sich seither in der Verwahrstelle der MA 48 befinde. Auf ihre Frage, warum dies nicht schon am 2. Februar 2017 bekannt gewesen sei, sei ihr mitgeteilt worden „das gibt es nicht, hier muss ein Kommunikationsproblem vorliegen“. Aufgrund dieses „Kommunikationsproblems“ seien Frau N.N. zusätzliche Kosten von 60 Euro für die sechstägige Aufbewahrung des Autos entstanden. Bei richtiger Auskunftserteilung wären lediglich Kosten für die eintägige Aufbewahrung von 10 Euro angefallen.

„Kommunikationsproblem“ zwischen MA 48 und PI Wiener Straße

Im Prüfverfahren ging die VA der Frage nach, warum der Verbleib des Autos nicht am selben Tag geklärt werden konnte. Sie ersuchte den LH, den Abschleppvorgang vom Abschleppauftrag bis hin zur Verwahrung und Ausfolgung des Fahrzeuges genau darzulegen. Daraus ging hervor, dass das EDV-System der MA 48 die einzelnen Schritte eines Abschleppvorganges von Anfang an grundsätzlich sehr engmaschig erfasst. Aus welchen Gründen die telefonischen Bemühungen der PI Wiener Straße ergebnislos blieben, ließ sich nachträglich nicht mehr eindeutig feststellen.

Das von der VA ebenso befasste BMI sagte zu, Vorkehrungen zu treffen, um solche Fälle künftig zu vermeiden. Die LPD NÖ sei angewiesen worden, dass alle an Wien angrenzenden NÖ PI bei vermuteten Diebstählen oder Abschleppungen von Kraftfahrzeugen im Stadtgebiet von Wien die Landesleitzentrale der LPD Wien kontaktieren müssen. Dort soll geklärt werden, ob sich das gesuchte Kraftfahrzeug bei der MA 48 befindet.

NÖ PI im Grenzbereich zu Wien sollen mit LPD Wien kooperieren

Die VA erwirkte die Behebung des Bescheides über die Kosten für die sechstägige Verwahrung des Autos. Frau N.N. musste nur für die eintägige Verwahrung bezahlen. Dass die Abschleppung zu Recht erfolgte, wurde von ihr nicht in Abrede gestellt. Verständlich war allerdings das Unbehagen wegen des aus Sicht der VA vermeidbaren Zeitaufwandes, den sie zur Abklärung des Verbleibes

ihres Fahrzeuges aufbringen musste. Die VA begrüßte die vom BMI zugesagten Verbesserungen des Informationsflusses zwischen den Behörden im Grenzbe-
reich von Wien und NÖ.

Einzelfall: VA-W-POL/0043-C/1/2017, MPRGIR - V-280373/17, BMI-LR2240/0511-
II/1/c/2017

2.9.4 Standortverlegung von Maroniständen

Frau N.N. betreibt seit über zwanzig Jahren drei Maronistände auf der Mariahilfer Straße, wo sie von Mitte September bis Ende März Maroni, Kartoffelpuffer und Bratkartoffeln verkauft.

Obwohl ihr die Standplätze unbefristet zugewiesen worden waren, informierte sie die MA 59, dass nun an einem dieser Plätze ein Schanigarten bewilligt worden sei und sie einen Antrag auf Standortverlegung stellen müsse. Dabei sei ihr gleichzeitig gesagt worden, dass auch die Betriebszeiten gekürzt und die Bewilligungen nur mehr befristet vergeben werden. Daraufhin wandte sich Frau N.N. an die VA.

Das Prüfverfahren ergab, dass das neue Bewirtschaftungskonzept der Stadt Wien für die Mariahilfer Straße keine Maronistände mehr vorsah. Die MA 59 vergab daraufhin den Standort der Beschwerdeführerin, ohne ihre aufrechte Bewilligung zu widerrufen. Man bot ihr jedoch an, den Standort zu verlegen.

Neues Bewirtschaftungskonzept für Mariahilfer Straße

Im Zuge dieses Verfahrens stellte sich heraus, dass aufgrund einer Änderung des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 die Bewilligungen nur mehr für maximal zehn Jahre erteilt werden dürfen und am 28. Februar 2013 aufrechte Bewilligungen – wie jene von Frau N.N. – spätestens am 31. Dezember 2018 erlöschen würden.

Die VA kritisierte das Vorgehen der MA 59. Dass die Vorgangsweise auf Unverständnis der Betroffenen stieß, war nachvollziehbar, da sie zu Recht der Meinung war, in unbefristetem Besitz der erforderlichen Bewilligungen zu sein. Offenbar erklärte ihr die Behörde weder das neue Bewirtschaftungskonzept für die Mariahilfer Straße noch die Gesetzesänderung in verständlicher Art und Weise. Die VA begrüßte jedoch die Bereitschaft der Behörden, eine für alle zufriedenstellende Lösung zu finden.

Zweifache Vergabe eines Standorts

Einzelfall: VA-W-POL/0209-C/1/2016; MPRGIR - V-732503/16

2.10 Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung

2.10.1 „Katzenhotel“ in Wiener Gemeindebauanlage

- Katzenunterschlupf für herrenlose Tiere Ein Wiener beschwerte sich bei der VA, dass in seiner Gemeindebauanlage ein Katzenunterschlupf für herrenlose Tiere aufgestellt worden sei. Er befürchtete insbesondere ein gesundheitliches Risiko. Aufgrund seiner Bluterkrankung müsse er jegliche Infektionsgefahr meiden.
- Wiener Wohnen stimmte der Errichtung zu Wiener Wohnen führte gegenüber der VA lediglich aus, der Verein „Vier Pfoten“ habe das „Katzenhotel“ mit Zustimmung von Wiener Wohnen errichtet.
- Misstand Aus Sicht der VA kann eine von den streunenden Katzen ausgehende hohe Infektionsgefahr nicht ausgeschlossen werden, zumal die Tiere keiner ärztlichen Kontrolle unterliegen. Die Errichtung eines Unterschlupfes für herrenlose Katzen in einer Wohnhausanlage stellte für die VA daher einen Misstand in der öffentlichen Verwaltung dar.
- Trotz Aufforderung der VA keine Demontage Trotz mehrmaliger Aufforderung der VA, den Unterschlupf für wildlebende Katzen aus der Gemeindebauanlage zu entfernen, nahm Wiener Wohnen von einer Demontage Abstand. Zuletzt wurde eine Verlegung des „Katzenhotels“ innerhalb der Wohnhausanlage in Betracht gezogen, um einen potentiellen Kontakt des Mieters mit den Katzen zu vermeiden.

Einzelfall: VA-W-G/0043-B/1/2017; MPRGIR - V-230570/17

2.10.2 Verzögerte Zustellung eines Beseitigungsauftrags

- Eine Nachbarin beschwerte sich darüber, dass der Magistrat den (mit Berufungsbescheid der Bauoberbehörde vom 25. April 2007 und Erkenntnis des VwGH v. 15.6.2010, Zl. 2007/05/0149, bestätigten) Auftrag zur Beseitigung einer Dachterrasse vom 30. Oktober 2006 bislang nicht vollstreckt habe. Sie sei Eigentümerin einer Dachgeschoßwohnung, deren Terrasse sich neben der konsenslosen Dachterrasse des Nachbarhauses befinde.
- Zustellung an 77 Miteigentümer Die zahlreichen schriftlichen Anfragen des Rechtsvertreters der Wienerin in den Jahren 2013 bis 2015 beantworteten die MA 37 und die MA 25 stets fristgerecht. In den schriftlichen Antwortschreiben wurde auf die Schwierigkeiten mit der Zustellung des Beseitigungsauftrages an die insgesamt 77 Miteigentümer des angrenzenden Wohnhauses hingewiesen. Aufgrund der festgestellten Zustellmängel seien neuerliche Zustellungen des erst- und zweitinstanzlichen Bescheides erforderlich gewesen. Da ein Miteigentümer der Liegenschaft nicht erreichbar gewesen sei, sei eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erforderlich gewesen. Daher sei der Bescheid erst am 24. Juni 2015 rechtskräftig geworden.

Wenngleich die Nachbarin im baupolizeilichen Auftragsverfahren und im Vollstreckungsverfahren als Miteigentümerin der angrenzenden Liegenschaft keine Parteistellung hat, steht ihr nach dem Wr. Auskunftspflichtgesetz das Recht auf Auskunft zu. Auskunft ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber acht Wochen nach dem Einlangen des Begehrens beim zuständigen Organ zu erteilen. Im vorliegenden Fall haben die zuständigen Organe der Stadt Wien ihrer Pflicht, Auskünfte zu erteilen, fristgerecht entsprochen.

Auskünfte fristgerecht erteilt

Da bei der Errichtung einer Dachterrasse allgemeine Teile der Liegenschaft in Anspruch genommen werden, war der Beseitigungsauftrag nicht nur an den Wohnungseigentümer der betroffenen Nutzungseinheit, sondern an alle 77 Miteigentümer der Liegenschaft bzw. des Wohnhauses zu richten und daher auch allen Miteigentümern zuzustellen. Nach dem ZustellG können Zustellungen an Personen, deren Abgabestelle unbekannt ist, oder an eine Mehrheit von Personen, die der Behörde nicht bekannt sind, durch Kundmachung an der Amtstafel, dass ein zuzustellendes Dokument bei der Behörde liegt, vorgenommen werden. Findet sich der Empfänger zur Empfangnahme des Dokuments nicht ein, so gilt, wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Zustellung als bewirkt, wenn seit der Kundmachung an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgte zu spät

Im vorliegenden Fall hat die Behörde zu spät von der Möglichkeit einer Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Gebrauch gemacht. Zwar waren auch der Berufungsbescheid und das Erkenntnis des VwGH den betroffenen Parteien zuzustellen, doch vergingen von der Ausfertigung des VwGH-Erkenntnisses bis zur Rechtskraft des Bescheides fünf Jahre. Da auch Vollstreckungsverfahren oft noch viel Zeit in Anspruch nehmen, darf es nicht mehrere Jahre dauern, bis ein Beseitigungsauftrag sämtlichen Miteigentümern einer Baulichkeit zugestellt ist.

5 Jahre von VwGH-Entscheidung bis zur rechtswirksamen Zustellung

Angesichts der Stellungnahme der MD war davon auszugehen, dass der neue Eigentümer die Dachterrasse rasch entfernen oder der Magistrat die Vollstreckungsverfügung erlassen wird.

Einzelfall: VA-W-BT/0048-B/1/2017; MPRGIR - V-462168/17

2.10.3 Änderung des Verwendungszweckes

Herr N.N. beschwerte sich darüber, dass ehemalige Lagerräumlichkeiten seines Nachbarn seit einem Umbau im Jahre 2010 für Wohnzwecke verwendet würden. Seinem Nachbarn seien bereits der Rückbau und das Einstellen der bewilligungswidrigen Nutzung aufgetragen worden. Dieser habe diesen Aufträgen jedoch keine Folge geleistet.

In einer Stellungnahme vom 1. September 2016 führte die MD der Stadt Wien aus, dass der Bauauftragsbescheid zunächst irrtümlich an den falschen Wohnungseigentümer ergangen und daher nicht vollstreckbar gewesen sei. Dem-

Bauauftrag nicht vollstreckbar

zufolge seien zwischen der Strafanzeige, dem Vollstreckungsersuchen und den Bemühungen, ein Ersatzvornahmeverfahren einzuleiten, mehr als dreieinhalb Jahre verstrichen.

In ihrer Stellungnahme äußerte die MD der Stadt Wien wörtlich, der „gegenständliche Akt hatte keine erhöhte Priorität und wurde grundsätzlich nicht vordringlich behandelt“.

Überlange Verfahrensdauer bei Ersatzvornahme

Nach Auffassung der VA rechtfertigen diese Ausführungen nicht den Umstand, dass zwischen dem Vollstreckungsersuchen vom 8. Februar 2011 und dem in der Stellungnahme erwähnten Lokalaugenschein im Jahr 2015 mehr als dreieinhalb Jahre verstrichen sind. Diese Vorgangsweise stellt eine überlange Verfahrensdauer und damit einen Missstand in der Verwaltung gemäß Art. 148a B-VG dar.

Mit Schreiben vom 4. Jänner 2018 wandte sich Herr N.N. neuerlich an die VA und teilte mit, dass die Magazine Top 1A und 1B immer noch für Wohnzwecke verwendet würden.

Auf Nachfrage der VA gab die MD der Stadt Wien an, dass der Baubeginn hinsichtlich des Magazins Top 1B für 1. Februar 2018 angezeigt worden sei. Bezüglich des Magazins Top 1A hätten zwei Ortsaugenscheine keinen Rückschluss auf eine etwaige Nutzung als Wohneinheit ergeben. Die MA 37 werde jedoch bis Juni 2018 einen monatlichen Ortsaugenschein zu unterschiedlichen Tageszeiten veranlassen.

Einzelfall: VA-W-BT/0050-B/1/2016; MPRGIR - V-637945/16

2.10.4 Über 25 Jahre ausstehende Entscheidung der MA 37

Bauvorhaben 1990 eingereicht

Frau N.N. wandte sich an die VA und berichtete über eine baubehördliche Überprüfung ihres Wintergartens. Da dieser angeblich konsenslos errichtet worden sei, habe sie einen baubehördlichen Abbruchauftrag erhalten. Frau N.N. führte aus, bereits 1990 an die Baubehörde herangetreten zu sein und ihr Bauvorhaben bezüglich des Wintergartens eingereicht zu haben. Bis dato sei jedoch keine diesbezügliche Entscheidung der Behörde ergangen.

Für die VA ergab sich nach dem Herantreten an die Stadt Wien folgender Sachverhalt:

Aus den von der Betroffenen der VA vorgelegten Schriftstücken, nämlich einem Schreiben der MA 37 vom 25. Februar 1991 an die MA 19, mit welcher um Begutachtung im Sinne des § 85 BO für Wien ersucht wurde, sowie einem Schreiben der MA 19 vom 14. März 1991 war ersichtlich, dass Frau N.N. tatsächlich ein Bauansuchen bezüglich des Wintergartens bei der Behörde einbrachte und sich die Baubehörde auch damit befasste.

Aus den von der Behörde übermittelten Unterlagen ging hervor, dass zur selben Aktenzahl, die auch die von der Bauwerberin vorgelegten Schriftstücke

tragen, ein anderes Bauvorhaben von der Behörde behandelt wurde.

Die VA konnte nicht erkennen, weshalb zu der gleichen Aktenzahl ein gänzlich anderes Bauvorhaben (nämlich die Verglasung einer Loggia im ersten Stock des Hauses) bearbeitet und letztlich mit Bescheid vom 13. Dezember 1991 genehmigt wurde.

Gleiche Aktenzahl –
anderes Bauvorhaben

Eine Identität der beiden Bauvorhaben, nämlich der genehmigten Loggiaverglasung und der von der Betroffenen außerdem gewünschten Errichtung eines Wintergartens, war jedenfalls auszuschließen, zumal sich aus den Aktenzahlen der MA 19 ableiten lässt, dass sich die Behörde 1990 und 1991 in unterschiedlichen Akten (zu unterschiedlichen Aktenzahlen) mit den Anträgen befasste.

Die Stadt Wien übermittelte der VA sämtliche Unterlagen zum Bauvorhaben „Loggiaverglasung“ im 1. Stock der Liegenschaft, konnte jedoch keine weiteren Unterlagen zur ebenfalls beantragten Errichtung des Wintergartens vorlegen.

Auch Frau N.N. konnte – über die vorgelegten Niederschriften der MA 37 sowie der MA 19 hinaus – keine weiteren Unterlagen vorlegen, obwohl sich aus den Schriftstücken unter anderem ergibt, dass ein Einreichplan vorgelegen sein muss, der auch der MA 19 in dreifacher Kopie übermittelt worden war.

Im Ergebnis ergab sich für die VA, dass das Vorliegen einer Bewilligung für die Errichtung des gegenständlichen Wintergartens nicht mehr feststellbar ist. Dies ist als Missstand in der Verwaltung zu werten.

Fehlende Unterlagen

Ergänzend wies die VA die Betroffene darauf hin, dass sich aus dem Umstand, dass die Behörde über ihren Antrag seinerzeit nicht entschieden hat, nichts für das aktuelle Abbruchverfahren ableiten lässt. Dies auch deshalb, weil es ihr in all den Jahren möglich gewesen wäre, mittels Devolutionsantrag gegen die Säumigkeit der Behörde vorzugehen.

Für den konsenslos errichteten Wintergarten wird – vorbehaltlich der noch offenen Entscheidung des LVwG Wien – um nachträgliche Bewilligung anzusuchen sein.

Einzelfall: VA-W-BT/0052-B/1/2017; VA-W-BT/0075-B/1/2017; VA-W-BT/0094-B/1/2017; MPRGIR V-496627/17

2.10.5 Bewilligungspflicht baulicher Sicherheitseinrichtungen – Ballhausplatz

In einem Beitrag der „Krone“ vom 15. September 2017 wurde der Leiter der Baupolizei dahingehend zitiert, dass der – letztendlich gestoppte – Bau von Mauerelementen am Ballhausplatz vor den Regierungsgebäuden ein „bewilligungsfreies Bauvorhaben“ nach der BauO für Wien darstelle, da es „unter § 62a (1), Ziffer 20“ falle.

Eine Mauer ist kein
Tunnel

In der zitierten Bestimmung der Wiener Bauordnung werden die anzeige- und bewilligungsfreien Bauführungen taxativ aufgezählt. Dazu zählen gemäß Ziffer 20 leg. cit. „Brücken- und Tunnelbauwerke und zugehörige Anschlussbauwerke im Zuge von Straßen der Gebietskörperschaft“. Da die VA bezweifelte, dass es sich bei den geplanten und bereits teilweise zur Ausführung gelangten Mauern um „Brücken- oder Tunnelvorhaben“ handelt, leitete sie ein amtsweiges Prüfungsverfahren ein.

In der Stellungnahme der MD wird lediglich ausgeführt, dass die „(geplante) Mauer als Teil der Straßenkonstruktion anzusehen“ und daher unter Verweis auf § 62a Abs. 1 Z 18 bis 20 BauO für Wien „keine baubehördliche Bewilligung vorgesehen“ sei.

Taxative Aufzählung der anzeige- und bewilligungsfreien Bauvorhaben

Die VA geht davon aus, dass § 62a BauO für Wien eine taxative Aufzählung aller bewilligungsfreien Bauvorhaben enthält. Jedes zur Errichtung gelangende Bauvorhaben muss eindeutig unter einen enthaltenen Tatbestand subsumierbar sein. Eine solche eindeutige Zuordnung ist der Baubehörde offensichtlich nicht möglich. Auch der VA erschließt sich diese nach den Regeln der Interpretation nicht.

Bewilligungspflicht für Mauern und Poller

Vielmehr ist davon auszugehen, dass derartige Mauerwerke (Straßensperren) aber auch die zur Errichtung gelangten Poller als „Bauwerk über und unter der Erde“ anzusehen sind, deren Errichtung „ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse“ erfordert (§ 60 Abs. 1 lit. b BauO für Wien).

Legistische Anregung

Die VA forderte den Magistrat daher auf, entsprechende baupolizeiliche Veranlassungen zu treffen. Die VA verkennt nicht die Notwendigkeit, entsprechende Sicherungsmaßnahmen und Sicherheitseinrichtungen auf öffentlichen (Verkehrs-) Flächen zu setzen bzw. zu errichten. Sie regt daher an, einen entsprechenden Tatbestand in § 62a BO aufzunehmen.

Einzelfall: VA-W-BT/0081-B/1/2017; MPRGIR - V-809460/17

2.10.6 Alten- und Pflegewohnheim nicht barrierefrei

Die Kommission 4 der VA besuchte im August 2015 das Alten- und Pflegewohnheim „Haus Talisman“ und stellte fest, dass die Zimmer und Sanitäreinrichtungen nicht den Vorgaben der Barrierefreiheit entsprechen.

Insbesondere wurde festgestellt, dass die Umbauarbeiten der Zimmer und Sanitäreinrichtungen teilweise bereits abgeschlossen, jedoch nur bedingt barrierefrei seien. So müsse beispielsweise eine rund 30 cm Stufe überwunden werden, um auf den Balkon zu gelangen. Rampen für Rollstuhlfahrer seien nicht vorgesehen. Auch in den neuen Sanitäreinrichtungen sei die Zufahrt zum WC mit einem Rollstuhl schwer bzw. gar nicht möglich.

Wohneinheiten nach Umbau nur eingeschränkt barrierefrei

Das amtswegige Prüfverfahren der VA führte zu folgenden Feststellungen:

1995 wurde die Baubewilligung für den Umbau eines Hotels in ein Alten- und Pflegewohnheim erteilt. Nach der damals in Geltung stehenden BauO für Wien war eine barrierefreie Ausgestaltung bei Gebäuden mit Aufenthaltsräumen bereits notwendig (§ 106a).

Eine Ausnahmebestimmung enthielt § 68 Abs. 1 BauO für Wien, wonach Änderungen und Instandsetzungen an rechtmäßig bestehenden Gebäuden auch zu bewilligen waren, wenn sie „eine Abweichung des Baubestandes von den Bestimmungen dieses Gesetzes mindern oder die Einhaltung dieser Bestimmungen einen unverhältnismäßigen Aufwand erforderte“.

Ausgehend von der Annahme, dass eine barrierefreie Ausgestaltung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre, erteilte die Stadt Wien im Jahr 1995 gemäß dieser Ausnahmebestimmung die Bewilligung für den Umbau.

Das Wiener Wohn- und Pflegewohnheimgesetz i.d.g.F. (WWPG) trat am 29. Juni 2005 in Kraft. Gemäß § 13 Abs. 2 Durchführungsverordnung zum WWPG müssen Wohneinheiten eines Heimes barrierefrei beschaffen sein.

Wohneinheiten müssen barrierefrei ausgestaltet sein

Gemäß § 32 WWPG in der damals geltenden Fassung waren bei bestehenden Heimen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des WWPG die Bestimmungen des WWPG einzuhalten.

Der Weiterbetrieb eines bestehenden Heimes musste binnen eines Jahres beim Magistrat angezeigt werden.

Dieses hatte im Falle, dass das Heim der baulich-technischen Ausstattung nach dem WWPG oder nach der Durchführungsverordnung zum WWPG nicht entsprach, den Weiterbetrieb zu untersagen, wenn feststand, dass durch den Weiterbetrieb des Heimes eine Lebensgefahr oder schwerwiegende Gesundheitsgefahr der Bewohnerinnen und Bewohner besteht.

Dies war nach Aussage der Stadt Wien 2006 nicht der Fall, weshalb keine Untersagung erfolgte.

§ 32 Abs. 5 WWPG sah eine neuerliche Meldepflicht über den beabsichtigten Weiterbetrieb spätestens sechs Monate vor Ablauf der fünfjährigen Frist nach Inkrafttreten des WWPG vor.

Weiterbetrieb ist bei mangelnder Barrierefreiheit zu untersagen

Gemäß § 32 Abs. 6 WWPG hatte der Magistrat aufgrund einer solchen Anzeige den Weiterbetrieb eines bestehenden Heimes, das der baulich-technischen Ausstattung nach dem WWPG oder der Durchführungsverordnung zum WWPG nicht entsprach, nun jedenfalls zu untersagen. Ein Weiterbetrieb wäre lediglich dann zulässig, wenn aufgrund von Überprüfungen durch den Magistrat und aufgrund der allgemeinen Versorgungslage feststeht, dass der Weiterbetrieb des Heimes zur Sicherstellung der ausreichenden Versorgung für die Allgemeinheit unbedingt erforderlich ist.

Ausnahmen von Behörde zu prüfen

In den Stellungnahmen der Stadt Wien und den vorgelegten Unterlagen finden sich trotz dezidierter Nachfrage durch die VA weder Angaben zu einer weiteren Anzeige des Weiterbetriebs im Jahr 2010 noch ein Hinweis auf eine etwaige Auseinandersetzung des Magistrats mit der Frage der Erforderlichkeit des Weiterbetriebs aufgrund der allgemeinen Versorgungslage.

Die Stadt Wien nahm in ihrer Stellungnahme an die VA nur auf die Nichtuntersagungsgründe nach der ersten Meldung im Jahr 2006 Bezug.

Dass eine weitere Meldung und eine Prüfung der allgemeinen Versorgungslage erfolgte und diese Grundlage für die Nichtuntersagung des Weiterbetriebs trotz mangelnder Einhaltung der barrierefreien Gestaltung der Wohneinheiten im Jahr 2010 gewesen wäre, wurde von der Stadt Wien nicht einmal behauptet.

Es ist daher davon auszugehen, dass eine Anzeige gemäß § 32 Abs. 5 WWPG entweder überhaupt nicht erfolgt ist oder – selbst wenn eine solche erfolgt sein sollte – eine Auseinandersetzung mit den maßgeblichen Umständen, die für einen Weiterbetrieb trotz Nichtvorliegen der baulich-technischen Voraussetzungen entscheidungsrelevant gewesen wären, durch die Stadt Wien jedenfalls nicht stattgefunden hat.

Weiterbetrieb ohne Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen

Die VA stellte daher einen Missstand in der Verwaltung der Stadt Wien fest, weil diese den Weiterbetrieb des Heimes entgegen den Vorgaben des WWPG ohne entsprechende Prüfung des Vorliegens der hierfür normierten gesetzlichen Voraussetzungen im Jahr 2010 zuließ.

In den Jahren 2012 und 2015 wurden schließlich weitere Umbaumaßnahmen bewilligt.

Abwägungsverpflichtung für Ausnahme nach BauO seit 2004

Seit der Novelle 2004 zur BauO für Wien, LGBl. Nr. 33/2004, sieht § 68 Abs. 1 BauO für Wien vor, dass Ausnahmen von den Vorgaben der BauO für Wien nur nach Abwägung der Gründe, die für die Ausführung der Baumaßnahmen sprechen, mit den Gründen, die infolge der nicht vollständigen Einhaltung von Bestimmungen hinsichtlich des barrierefreien Bauens dagegen sprechen, zulässig sind.

Aus Sicht der VA wäre bei der Abwägung der Gründe für eine Ausnahme gemäß § 68 Abs. 1 BauO ab dem Jahr 2004 der Umstand zu beachten gewesen, dass gemäß der Durchführungsverordnung zum WWPG jedenfalls die Barrierefreiheit der Wohneinheiten sichergestellt sein muss. Im Hinblick auf die Erfüllung der Vorgaben der Barrierefreiheit hätten entsprechende Auflagen für die Umgestaltung der Sanitäreinrichtungen und Wohnräume erteilt werden müssen.

Fehlende Auflagen für die Umgestaltung der Sanitär- und Wohnräume

Auch diesbezüglich stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung der Stadt Wien fest.

Einzelfall: VA-W-BT/0024-B/1/2016; MPRGIR - V-457020/16

2.10.7 Vereinbarungswidrige Erhöhung und Rückforderung von Mietzins durch Wiener Wohnen

Änderung des Mietzinses von Kategorie C in A

Frau N.N. wandte sich an die VA, weil Wiener Wohnen den Kategorie-Mietzins ihrer Wohnung (von C auf A) geändert habe. Zusätzlich zu dieser Änderung sei eine Mietzins-Rückforderung von ca. 7.500 Euro für die letzten drei Jahre verlangt worden. Gespräche mit den zuständigen Sachbearbeitern hätten zu keiner Lösung geführt.

Kosten für Verbesserungen von Mieterin getragen

Aus den von Frau N.N. vorgelegten Mietverträgen (samt relevanten Beilagen) entnahm die VA, dass die Mietwohnung ein aus ursprünglich zwei Wohnungen zusammengesetztes Bestandsobjekt darstellt. Verbesserungsarbeiten wurden tatsächlich vorgenommen. Die Kosten der Zusammenlegung und der Renovierung hatte Frau N.N. jedoch selbst übernommen und im Rahmen eines erhöhten Mietzinses abbezahlt.

Vereinbarte Beibehaltung des bisherigen Mietzinses

Bezüglich des Mietzinses ließ sich aus dem Beiblatt zu den Mietverträgen eine Vereinbarung des Kategorie C-Mietzinses entnehmen. Dieser sollte auch nach Abbezahlung der erwähnten Kosten (durch erhöhten Mietzins) beibehalten werden.

Wiener Wohnen führte in seiner Stellungnahme gegenüber der VA zunächst aus, auch bei anderen Wohnungen seien Sanierungsmaßnahmen erfolgt. Die jeweils betroffenen Mieterinnen und Mieter hätten die Renovierungskosten in gleicher Weise getragen. In den Beiblättern zu den Mietverträgen sei jedoch stets vereinbart worden, den Mietzins nach zehn Jahren auf die Kategorie A anzuheben.

Eine konkrete Überprüfung des Mietvertrages (und Beiblattes) von Frau N.N. sei allerdings nicht erfolgt, weil die betreffenden Unterlagen bei einem Wasserschaden vernichtet worden seien.

Nachzahlung und Anhebung des Mietzinses ohne vorherige Überprüfung der Unterlagen

Die Summe der Nachzahlung des Mietzinses (für drei Jahre) sowie die Anhebung der Mietzinskategorie seien im konkreten Fall automatisch generiert worden. Die erfolgte Nachprüfung habe das Ergebnis zunächst bestätigt. Erst nachdem Frau N.N. ihren Mietvertrag samt Beiblatt an Wiener Wohnen übermittelte, seien die Änderungen widerrufen worden.

Wenngleich die VA das nunmehrige Ergebnis begrüßt, war ein Missstand in der Vorgehensweise von Wiener Wohnen festzustellen.

Der Vorschreibung eines Mietzinses in einer höheren Kategorie und der Rückforderung eines Betrages von ca. 7.500 Euro dürfte keine rechtliche Überprüfung des konkreten Mietvertrages vorangegangen sein.

Es wird nicht bestritten, dass eine automatische Generierung von Mietbeiträgen aus verwaltungsökonomischen Gründen zweckdienlich sein kann. In Zusammenhang mit der Vorschreibung eines Betrages in gegebener Höhe erscheint sie – ohne weitere Überprüfung – jedoch nicht zulässig.

Dies nicht zuletzt deshalb, weil ansonsten der Anschein erweckt wird, Frau N.N. wäre zu beträchtlichen Zahlungen verhalten worden, hätte sie ihre Unterlagen ebenfalls nicht auffinden und zum Beweis vorlegen können.

Einzelfall: VA-W-G/0172-B/1/2017; V-724718/17

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
B-KJHG	Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz
BM	Bundesministerium
BMASGK	... für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
BMBWF	... für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMI	... für Inneres
BMÖDS	... für öffentlichen Dienst und Sport
BO	Bauordnung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FSW	Fonds Soziales Wien
GebG	Gebührengesetz
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.H.v.	in Höhe von
IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KAV	Krankenanstaltenverbund
Ktn	Kärnten
LGBI.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit.	litera (Buchstabe)
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung

LVwG	Landesverwaltungsgericht
MA	Magistratsabteilung
MD	Magistratsdirektion
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PB	Bericht der VA an den Nationalrat und an den Bundesrat
Pkt.	Punkt
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
Rz	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
Stmk	Steiermark
StSR	Stadtschulrat
StVO	Straßenverkehrsordnung
TNRSG	Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz
u.a.	unter anderem
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse des VfGH
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

WG	Wohngemeinschaft
WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse
Wien Bericht	Bericht der VA an den Wiener Landtag
WKJHG	Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz
WLBG	Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz
WMG	Wiener Mindestsicherungsgesetz
WSHG	Wiener Sozialhilfegesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
z.T.	zum Teil

GESCHÄFTSBEREICH **Dr. Günther KRÄUTER**

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz

Debora MULA DW-109

Sekretariat

Daniela LEITNER DW-111
Daniel MAURER DW-119

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER (stv. GBL) DW-218
- ▶ Dr. Kerstin BUCHINGER, LL.M. DW-151
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Dr.ⁱⁿ Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.ⁱⁿ Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.^a Michaela LANIK DW-250
- ▶ MMag.^a Donja NOORMOFIDI DW-112
- ▶ Mag.^a Elisabeth PRATTSCHER DW-249
- ▶ Mag. Alfred REIF DW-113
- ▶ Mag.^a Elke SARTO DW-244
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER DW-125
- ▶ Mag. Margit UHLICH DW 257
- ▶ Mag. Caroline KULMHOFER (Verwaltungspraktikantin) DW-209
- ▶ Mag. Tamara MATHIS, BA (Verwaltungspraktikantin) DW-155
- ▶ Dr. Mathias PICHLER (Verwaltungspraktikant) DW-139

GESCHÄFTSBEREICH **Dr. Gertrude BRINEK**

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz

Christine SKRIBANY DW-138

Sekretariat

Brigitte MITUDIS DW-131
Lukas HAJOS DW-124

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER (stv. GBL) DW-126
- ▶ Mag.^a Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ MMag.^a Sophia GEBEFÜGI DW-254
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEIF DW-116
- ▶ Dr. Edeltraud LANGFELDER DW-241
- ▶ Mag.^a Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr. Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW-223
- ▶ Dr. Regine PABST DW-114
- ▶ Dr. Sylvia MARTINOWSKY-PAPHÁZY DW-122
- ▶ Mag.^a Nadine RICCABONA, MA DW-189
- ▶ Mag.^a Katharina SUMMER DW-210
- ▶ Mag. Andreas WEINMANN (Verwaltungspraktikant) DW-228

GESCHÄFTSBEREICH **Dr. Peter FICHTENBAUER**

Geschäftsbereichsleitung

Mag. Martina CERNY DW-226

Assistenz

Siegfried Josef LETTNER DW-232

Sekretariat

Andrea FLANDORFER DW-121
Claudia BRAUNEDER DW-255

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG (stv. GBL) DW-234
- ▶ Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Mag. Nicole DOPITA DW-135
- ▶ Mag.^a Teresa EXENBERGER DW-248
- ▶ Mag. Dominik HOFMANN DW-186
- ▶ Mag. Alexander HENN DW-185
- ▶ Mag.^a Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag. Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag. Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag. Stephan KULHANEK DW-236
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Mag. Gertrude SCHNEIDER-PICHLER DW-133
- ▶ Mag.^a Petra WANNER DW-127
- ▶ Mag. Ludwig Josef SCHWAB (Verwaltungspraktikant) DW-123

VERWALTUNG

Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO DW-219

V/1 - Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
- ▶ Martina KNECHTL DW-117
- ▶ Pascal GRECHER DW-188
(Verwaltungspraktikant)

V/1 - Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- ▶ Mag.^a Nuriye BOZKAYA DW-143
- ▶ Rosa HAUMER DW-187
- ▶ Susanne STRASSER DW-212
- ▶ Sonja UNGER DW-104

V/1 - Dienstrechtsreferat

- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Andrea MOTAL DW-211

V/2 - Empfang & Auskunftsdienst

- ▶ Karin MERTL DW-149
- ▶ Sabine HORNBACHER DW-101
- ▶ Vincent PERLE, BA DW-100
(Verwaltungspraktikant)

V/3 - Beschwerdekanzlei

- ▶ Kornelia GENSER DW-240
- ▶ Maria HALBAUER DW-247
- ▶ Irene ÖSTERREICHER DW-140

V/4 - EDV & Statistik

- ▶ Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Bryan LAGUS DW-215

V/5 - Schreibdienst

- ▶ Ingrid KLAUS DW-104
- ▶ Gudrun LEITNER DW-104
- ▶ Stephan ATTERBIGLER DW-107
- ▶ Sandra CENEK DW-188
- ▶ Michael PRUMMER DW-188

V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek

- ▶ Michael HORVATH DW-134
- ▶ Richard ÜBERMÄSSER DW-225
- ▶ Roman HOFBAUER

V/7 - Sekretariat OPCAT (SOP)

- ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER DW-233
- ▶ Mag. Jakob WINKELBAUER DW-146
(Verwaltungspraktikant)

V/8 - Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Mag.^a Agnieszka KERN, MA DW-204
- ▶ Jasmin HOLZMANN, Bakk.Phil. DW-217
- ▶ Nikol SAIDPOUR, Bakk DW-205
(Verwaltungspraktikantin)

INTERNATIONALES / IOI

Internationales / IOI Generalsekretariat

- ▶ Mag.^a Ulrike GRIESHOFFER (Ltr.) DW-203
- ▶ Mag.^a Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Mag.^a Karin WAGENBAUER DW-202
- ▶ Danella NEWMAN, BA BA DW-206
(Verwaltungspraktikantin)
- ▶ Mag.^a Andrea STERNAD, BA, MAIS DW-206
(Verwaltungspraktikantin)

BÜRO DER RENTENKOMMISSION

Leitung

Mag. Johanna WIMBERGER DW-256

- ▶ Andrea FENZ DW-144
- ▶ Mag.^a Corina HEINREICHBERGER DW-147

RENTENKOMMISSION

Vorsitzender: Dr. Günther KRÄUTER

Name

Brigitte DÖRR

Dr. Gabriele FINK-HOPF

Dr. Norbert GERSTBERGER

Prim. Dr. Ralf GÖßLER

Dr. Hansjörg HOFER

a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN

Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL

Dr. Oliver SCHEIBER

Romana SCHWAB

Mag. Natascha SMERTNIG

Barbara WINNER, MSc

Mag. Hedwig WÖLFL

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<https://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im April 2018